

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 8/1894 (1896)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1894

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1894.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

Die Verordnung zum „Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund“ vom 22. Dezember 1893, die am 10. Juli 1894 erlassen worden ist, findet sich abgedruckt im Jahrbuch 1893, Beil. I, pag. 2 ff.

Bundesbeschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. (Vom 31. März 1894.)^{1]}

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1893,
beschliesst:

Art. 1. Der Bund gibt im eidgenössischen Staatsverlage eine Schulwandkarte der Schweiz heraus und lässt dieselbe unentgeltlich allen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz zukommen, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen.

Art. 2. Es wird hierfür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher in den betreffenden Voranschlägen auf die Jahre 1895 bis und mit 1897 zu verteilen ist.

Art. 3. Für die Fortführung und Nachlieferung der Karte ist nach Erstellung derselben in angemessener Weise auf dem Budgetwege vorzusorgen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

Bundesbeschluss betreffend Subventionirung der schweizerischen Landesausstellung in Genf. (Vom 9. Juni 1894.)^{2]}

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1893,
beschliesst:

Art. 1. Der schweizerischen Ausstellungskommission wird an die Kosten der schweizerischen Landesausstellung, welche vom 1. Mai bis 15. Oktober 1896 in Genf stattfindet, eine Bundessubvention von Fr. 1,000,000 bewilligt. In dieser Summe sind inbegriffen die Ausgaben für die Schulstatistik, sowie die Kosten für Durchführung des Programmes der Gruppe 17 (Erziehung, Unterricht etc.).

¹⁾ A. S. n. F. XIV, 227.

²⁾ A. S. n. F. XIV, 263.

Art. 2. Es ist diese Summe in die Ausgaben von 1894, 1895 und 1896 gleichmässig zu verteilen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek.
(Vom 28. Juni 1894.)^{1]}

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1893,
beschliesst:

Art. 1. Es soll eine schweizerische Landesbibliothek gegründet und als solche weitergeführt werden.

Art. 2. Der Sitz der Landesbibliothek ist in Bern.

Art. 3. Die Landesbibliothek hat zum Zweck, von der Zeit des neuen Bundes (1848) an die „Helvetica“ zu sammeln und zur Benutzung bereit zu stellen.

Als „Helvetica“ gelten die auf die Schweiz oder einzelne Teile derselben Bezug habenden Publikationen und literarischen Erzeugnisse, seien dieselben im In- oder Auslande erschienen, sowie die von schweizerischen Autoren herührenden bedeutsamen Schriftwerke jeder Art.

Art. 4. In Bezug auf die „Helvetica“, welche die Zeit vor dem neuen Bunde betreffen und welche vor 1848 erschienen sind, wird die Bürgerbibliothek Luzern als Sammelstelle bezeichnet. Die seit 1848 erschienenen und erscheinenden Publikationen, welche sich auf die Zeit vor dem neuen Bunde beziehen, sollen sowohl der Landesbibliothek als der Bürgerbibliothek Luzern einverleibt werden.

Für die Fortführung ihrer die frühere Zeit beschlagenden „Helvetica“ wird der Bürgerbibliothek Luzern ein angemessener jährlicher Bundesbeitrag gewährt.

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Bürgerbibliothek Luzern eine sachbezügliche Vereinbarung festzusetzen. Durch diese Vereinbarung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bund in der Verwaltung der genannten Bibliothek eine Vertretung erhält.

Ausserdem kann der Bund denjenigen öffentlichen Bibliotheken, welche „Helvetica“ in erheblichem Umfange besitzen und mit der Sammlung derselben fortfahren, zu wichtigeren Erwerbungen solcher Art, welche die Kräfte der betreffenden Anstalt unverhältnismässig stark in Anspruch nehmen würden, angemessene Beiträge gewähren. Die derart angeschafften „Helvetica“ müssen der allgemeinen Benutzung zugänglich sein.

Art. 5. Die Landesbibliothek wird in Verbindung mit der Bürgerbibliothek Luzern einen Nachweisekatalog über die in den öffentlichen Bibliotheken des Inlandes vorhandenen, die Zeit vor 1848 beschlagenden „Helvetica“ erstellen und fortführen.

Das Departement des Innern kann unter Beratung der Bibliothekskommission der Landesbibliothek anderweitige ähnliche Aufgaben übertragen.

Art. 6. Die Benutzung der in der Landesbibliothek vorhandenen Werke kann sowohl im Lesezimmer der Bibliothek selbst, als mittelst einer möglichst uneingeschränkten Aushingabe derselben geschehen.

Art. 7. Die Landesbibliothek steht unter dem eidgenössischen Departement des Innern.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek und die Leitung derselben wird eine Bibliothekskommission bestellt, deren Mitglieder vom Bundesrate auf Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden.

Art. 8. Die Direktion der Landesbibliothek besorgt ein Bibliothekar, dem ein Adjunkt beigegeben wird.

¹⁾ A. S. n. F. XIV, 435.

Der Bibliothekar und sein Adjunkt werden vom Bundesrate auf Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amts dauer gewählt. Die Bibliothekskommission hat in Bezug auf diese Stellen ihrerseits ein Vorschlagsrecht zu handen des Departements des Innern.

Dem Bibliothekar wird das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Art. 9. Es werden folgende jährliche Kredite ausgesetzt:

Für die Anschaffungen der Landesbibliothek und die Beitragsleistung an die Bürgerbibliothek Luzern, sowie für Buchbinderarbeiten und Bureaubedürfnisse, ein Maximalbetrag von Fr. 15,000. — Für den Gehalt des Bibliothekars Fr. 4000 bis 6000. — Für den Gehalt des Adjunkten Fr. 3000—4000. — Für das Hülfspersonal bis auf die Höhe von Fr. 4000. — Für die sich ergebenden besondern Ausgaben (Erstellung des Nachweisekatalogs, Beitragsleistung an einzelne „Helvetica“-Erwerbungen etc.) werden jeweilen spezielle Kreditposten ausgesetzt.

Art. 10. Die weiteren Bestimmungen, insbesondere über die Obliegenheiten und Kompetenzen der Bibliothekskommission, des Bibliothekars und seines Adjunkten, sowie über die Organisation, Administration und Benutzung der Bibliothek und über die Beitragsleistungen für Erwerb älterer „Helvetica“, werden vom Bundesrat auf dem Wege des Reglements getroffen.

Art. 11. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für den Bau eines Gebäudes für das eidgenössische Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern. (Vom 18. Dezember 1894.)^{1]}

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1892 und
einer Nachtragsbotschaft vom 16. März 1893,

beschliesst:

Art. 1. Für den Bau eines eidgenössischen Staatsarchives und einer Landesbibliothek in Bern wird ein Kredit von Fr. 750,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. (Vom 6. Mai 1894.)

Der Grossen Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht das jedem

¹⁾ A. S. n. F. XIV. 690.

Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

§ 2. Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen erteilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 84—88 betreffend die Privatschulen.

§ 3. In den öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwertigen Ausweis besitzen.

§ 4. Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

§ 5. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 6. Die Abgeordneten in die Schulsynode werden durch das Volk gewählt.

§ 7. Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig.

B. Besonderer Teil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Schulkreis. Jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen.

§ 9. Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, mit Inbegriff derjenigen, welche mehr als eine Einwohnergemeinde oder Teile mehrerer Einwohnergemeinden umfassen, werden beibehalten.

Die beteiligten Gemeinden haben sich über die Verteilung der Kosten, Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden auf dem Wege des Reglementes zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Die Bildung neuer Schulgemeinden kann durch Beschluss des Regierungsrats gestattet werden.

Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderat in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen.

Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern, im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, dem Gemeinderat übertragen.

§ 10. Kinder, welchen dadurch der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird, dürfen in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeindebehörden haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 11. Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schullokale. Jeder Schulkasse ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ist ein gemeinsamer, womöglich teilweiser gedeckte Turn- und Spielplatz zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

§ 12. Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nötigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 13. Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden, ebenso die Pläne für wesentliche Umbauten.

§ 14. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr;
4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Über dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Barzahlung treten lassen. Über den Geldwert der Naturalleistungen entscheidet im Streitfalle der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 15. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung noch während drei Monaten nach seinem Ableben zu.

§ 16. Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgerätschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke (§ 29).

§ 17. Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

§ 18. In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden darf und dessen Ertrag ausschliesslich zu Gunsten der Schule zu verwenden ist.

§ 19. Zur Bildung und Aufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. erblose Verlassenschaften bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;
4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. die Bussen der Fortbildungsschulen nach § 81.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20. Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Der Unterricht kann abteilungsweise erteilt werden.

§ 21. Eine Schulkasse, welche alle Schulstufen umfasst, darf nicht mehr als 60 und eine Schulkasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulkasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Schulen, welche wegen Überfüllung geteilt worden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 22. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Teilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 23. Wird in einer Schule die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts beschlossen, so hat der Lehrer diesem Beschlusse nachzukommen.

Er bezieht dafür einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.

§ 24. In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25. Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1. Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde. In diesem Falle soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann;
2. Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
3. Rechnen und Anfangsgründe der Raumlehre;
4. anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; Geographie und Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
5. Singen;
6. Zeichnen;
7. für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Beteiligung des Staates.

§ 26. Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staat, wenn die Pläne und der Devise der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5, belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 27. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

- a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 500	Fr. 350
6. " " " " 10.	" 650	" 425
" 10. Dienstjahre an	" 800	" 500

- b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während drei Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziffer 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staat bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsrates auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.

§ 28. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt. Dabei sollen einerseits die sämtlichen Leistungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, insbesondere diejenigen für die Primarschule, andererseits das reine Steuerkapital und der Steuerfuss, sowie die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Verteilung erfolgt jeweilen auf zwei Jahre und ist im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion bekannt zu geben. Sie kann auch durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Ausserordentliche Staatsbeiträge dürfen auch an Privatschulen, welche mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden müssen, verabfolgt werden.

Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinde können auch als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung ausgerichtet werden, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Nur solche Gemeinden, welche sich über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30. Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

2. Der Lehrer.

a. Wahl und Anstellung.

§ 31. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule. Eine solche Beförderung kann von der Wahlbehörde (§ 33) auf Antrag der Schulkommission vorgenommen werden.

Erledigte Lehrstellen schreibt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommissionen sofort aus, mit Ansetzung einer Anmeldungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrages.

§ 32. Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 33. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalbjahres. Hinsichtlich derselben wird der Anfang des Sommerhalbjahres auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.

§ 34. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 35. Beschliesst sie, die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amts dauer wiedergewählt.

§ 36. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen, und die Demission ist spätestens zwei Monate vor dem 1. Mai oder dem 1. November der Schulkommission einzureichen.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrates, der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 37. Wenn eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres ledig wird, oder wenn eine erledigte Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden kann, sowie bei Krankheit des Lehrers, hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre dahерigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so dass auf Beginn des nächsten Halbjahres eine definitive Besetzung erfolgen kann.

b. Pflichten und Rechte des Lehrers.

§ 38. Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während denselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überbürdet werden.

Sie haben die schriftlichen Aufgaben sorgfältig zu korrigiren.

§ 39. Sie haben in und ausserhalb der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzuweisen.

Sie führen über alles, was der Schule als Eigentum gehört, ein genaues Verzeichnis.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Übelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuseigen.

§ 40. Die Übernahme einer Gemeindebeamung, welche zum Lehrer in einem Überordnungsverhältnis steht, ist unzulässig, ebenso die Übernahme einer Beamung, oder die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen ihnen, ohne ihre Zustimmung, ausser den ihnen gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger von der Schulkommission angeordneter Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 41. Die Lehrer sind verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich dasselbe von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 42. Sie wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

c. Beschwerden.

§ 43. Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes in Bezug auf die Lehrmethode, selbständig. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 44. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben, sowie von Eltern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

§ 45. In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bzw. den Schulinspektor zu erledigen.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

§ 46. Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

§ 47. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission dem Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

§ 48. Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

d. Versetzung in Ruhestand.

§ 49. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Der Grossen Rat kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionirung nicht übersteigt.

§ 50. Der Regierungsrat kann den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden Primarlehrer des Kantons obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden.

Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.

*3. Der Schüler.**a. Auftreten und Betragen.*

§ 51. Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 52. Der Schüler, welcher an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.

§ 53. Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Schulkommission, sowie der Sanitätsbehörde, bleiben vorbehalten.

§ 54. Schüler können, wenn dies notwendig erscheint, in eine Besserungsanstalt versetzt werden. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird durch den Regierungsrat auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt. Wenn die Gemeindebehörden in der Anwendung dieser Massregel säumig sind, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen einschreiten.

§ 55. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden. Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden.

Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.

An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

§ 56. Alle Schüler, die Knaben bis zur Rekrutenaushebung, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Die Schulzeit.

§ 57. Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Immerhin können Kinder, welche das sechste Altersjahr vor dem 1. April zurückgelegt haben, auf Verlangen der Eltern ebenfalls auf den 1. April in die Schule eintreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehrungen der Eltern und durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

§ 58. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 65 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 59. Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.

§ 60. Bei der neunjährigen Schulzeit wird wenigstens 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900. Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Schulzeit beträgt im ersten, zweiten und achten Schuljahre 900 und in den übrigen 1100 Stunden, Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen. Die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

§ 61. Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen durch die Schulkommission zu bestimmende Unterbrechungen stattfinden.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei.

§ 62. Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden. Die Stundenpläne sind in diesem Falle der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 63. Bei der neunjährigen Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den reformirten kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nötigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse erleidet.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die Kommunion eine Woche freigegeben werden.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 64. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar, wie die Eltern.

§ 65. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt.

Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 66. Die Schulkommission hat, unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, innert den nächsten acht Tagen nach Ablauf der im § 65 festgesetzten Periode die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen und sofort die Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 52 fortgewiesen wird.

§ 67. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu überweisen.

Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Abwesenheiten, mit Fr. 3 bis 6 zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfall innert des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.

Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefällten Urteile sofort anzugeben.

§ 68. Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüßung der letzten Strafe ereignet, Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüßung der Gefängnisstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrate einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 69. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

§ 70. Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzuteilen.

Die Schulkommission entscheidet nach Äusserung des Lehrers unter ihrer Verantwortlichkeit über die angegebenen Entschuldigungen.

II. Die erweiterte Oberschule.

§ 71. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betrefffnis der Kosten zu bezahlen.

§ 72. Die Schulzeit beträgt jährlich wenigstens 36 Wochen zu 24 bis 33 Stunden.

§ 73. Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bzw. Deutsch.

§ 74. Die Lehrer solcher Schulen müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugnis für französische bzw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 75. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die erweiterte Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 76. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 77. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen.

§ 78. Auf Fortbildungsschüler aus bedürftigen Familien ist der § 17 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 79. Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule durch Übernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.

§ 80. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

§ 81. Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Cts. per Stunde bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 64 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.

Die Bestimmungen von § 68 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 82. Allfällige von Gemeinden organisirte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen, wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 83. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrate zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

IV. Die Privatschulen.

§ 84. Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist.

Sinken die Leistungen dauernd unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 85. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind den in § 68 aufgestellten Strafbestimmungen unterstellt.

§ 86. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrolliert, und der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 56 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 87. Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 88. Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst erteilen oder zu Hause erteilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, öffentliche Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 64 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 68.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 89. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 90. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 91. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein.

§ 92. Die Schulkommission wird auf eine Amtsduer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.

§ 93. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokolliert.

§ 94. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

§ 95. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

§ 96. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen.

§ 97. Sie besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen.

§ 98. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 99. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergütten habe.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§ 100. Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen werden höchstens 12 Primarschulinspektoren gewählt, und demgemäß wird der Kanton in entsprechende Primarschul-Inspektoratskreise eingeteilt.

§ 101. Die Primarschulinspektoren werden vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. Durch ein Dekret des Grossen Rates wird die Zahl und die Besoldung derselben, sowie die Einteilung des Kantons in Kreise festgesetzt.

§ 102. In einem durch den Regierungsrat zu erlassenden Reglemente soll die Aufgabe der Schulinspektoren genauer umschrieben und präzisiert werden. Dabei ist namentlich festzusetzen, dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu beteiligen. Bei Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Inspektionen sind die Schulkommissionen rechtzeitig einzuladen; denselben ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen.

2. Erziehungsdirektion.

§ 103. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Gemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nötigen Erhebungen in einer Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel. Sie hat für Schul- und Turngeräte Normalien aufzustellen.

Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel. Bei Hingabe der Lieferungen ist vor allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.

§ 104. Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden und Schulwochen besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensiren.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 105. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gemeindebesoldungen dürfen nicht um mehr als Fr. 100 herabgesetzt werden.

§ 106. Sämtliche Schulkommissionen und Schulinspektoren sind auf 1. Januar 1895 neu zu wählen.

§ 107. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nötige Revision des Gesetzes über die Schulsynode wird durch Dekret des Grossen Rates stattfinden.

§ 108. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat ermächtigt wird, den Zeitpunkt der Anwendung folgender Bestimmungen festzusetzen:

1. § 14, Ziffer 3: Die Herabsetzung der Gemeindebesoldung von Fr. 550 auf Fr. 450 darf erst eintreten, wenn das Maximum der Staatszulage ausgerichtet wird;
2. § 27, erster Satz, betreffend Staatszulage, und letzter Satz, betreffend Kosten der Stellvertretung.

Die Staatszulagen werden vom 1. Januar 1895 an vorläufig wie folgt ausgerichtet:

a. an patentirte Lehrer und Lehrerinnen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 300	Fr. 200
" 6. " " " 10.	" 450	" 250
" 10. Dienstjahre an	" 600	" 300

b. an unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen Fr. 100;

3. § 29, zweiter Satz, betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel;

4. § 79, betreffend Staatsbeitrag an die Kosten der Fortbildungsschule.

Die vollständige Anwendung obiger Bestimmungen muss jedoch bis zum 1. Januar 1897 durchgeführt sein.

Sollten bis zum 31. Dezember 1896 die zur vollständigen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein, so ist der Grosse Rat befugt, auf die Dauer von höchstens fünf Jahren eine besondere Steuer bis zu $\frac{3}{10}\%$ zu beschliessen.

§ 109. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft;
2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870;
3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870;
4. die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871;
5. das Gesetz über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Okt. 1875;

6. die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874;
 7. die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880;
 8. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit das-selbe den Primarunterricht betrifft;
 9. die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872;
 10. alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.
-

2. 2. Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. November 1848, abgeändert durch das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 und durch Dekret des Grossen Rates. (Vom 19. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 87 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und der §§ 6 und 107 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 und in Abänderung des Gesetzes über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. November 1848;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den stimmfähigen Bürgern des Kantons gewählt werden.

Wählbar in die Schulsynode ist jeder nach der Verfassung stimmfähige Bürger.

§ 2. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter in die Schulsynode gewählt. Eine Bruchzahl über 2500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in den Grossratswahlkreisen. Be-züglich der in den einzelnen Kreisen zu wählenden Anzahl von Abgeordneten macht die eidgenössische Volkszählung Regel.

Die Einberufung der Wähler zu den Synodalwahlen erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlver-handlung durch Einrücken ins Amtsblatt bekannt zu machen ist.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Schulsynode statt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar, erstmals mit dem 1. Januar 1895.

§ 3. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

§ 4. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, ausserordentlicherweise auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschluss oder auf Antrag des Vorstandes.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Der Erziehungsdirektor oder ein von diesem zu ernennender Stellvertreter wohnt denselben mit beratender Stimme bei.

§ 5. Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirektion oder dem Vorstand zugewiesen werden, und kann von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

§ 6. Über alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unter-richt und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muss, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt werden.

§ 7. Wenn die Staatsbehörde ein Gutachten der Synode verlangt, so hat der Vorstand den Gegenstand vorzuberaten.

§ 8. Der Vorstand hat der Synode jedesmal vor ihrer Erneuerung einen Bericht über die Verhandlungen abzustatten. Dieser soll, in beiden Sprachen gedruckt, dem Erziehungsdirektor und den Mitgliedern der Synode mitgeteilt werden.

§ 9. Die Mitglieder der Schulsynode erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 10. Dieses durch Dekret des Grossen Rates abgeänderte Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen.

3. a. Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule. (Vom 11. Oktober 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, gemäss den §§ 11 und 12 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 die Ausbildung des weiblichen Geschlechts für Haus und Beruf zu fördern, beschliesst:

§ 1. Der Staat errichtet unter dem Namen „Frauenarbeitsschule Basel“ eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Aufgabe hat, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für den häuslichen Beruf oder für den Erwerb, sowie Arbeitslehrerinnen oder Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen gründlich auszubilden.

§ 2. Die Frauenarbeitsschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung der Anstalt wird eine Inspektion, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, bestellt, welche vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Inspektion ist eine Frauenkommission von sieben Mitgliedern beigegeben, die von der Inspektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und deren Obliegenheiten durch eine vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion zu erlassende Ordnung festgesetzt werden.

§ 3. Der Unterricht wird in Kursen erteilt, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, und umfasst folgende Gegenstände: 1. Weissnähen, 2. Maschinennähen, 3. Kleidermachen, 4. Weissticken, 5. Buntsticken, 6. Filet-, Häkel-, Knüpf- und ähnliche Arbeiten, 7. Flicken, Verstechen, Stopfen, 8. Glätten, 9. Putzmachen, 10. Zeichnen, 11. Rechnen und Buchführung, 12. Pädagogik und Methodik des Arbeitsunterrichts, 13. Gesundheitslehre und Krankenpflege, 14. Koch- und Haushaltungskunde.

Nach Bedürfnis kann die Inspektion innerhalb der Grenzen des Budgets mit Genehmigung des Erziehungsrates weitere Lehrgegenstände vorübergehend oder dauernd einführen. Neue Lehrgegenstände, welche dauernd eingeführt werden, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der nötigen Vorkenntnisse erforderlich.

Auswärts Wohnenden kann die Aufnahme bewilligt werden, wenn sie im Besitz guter Zeugnisse sind und durch ihre Aufnahme nicht die Anstellung einer Gehilfin oder die Errichtung einer neuen Abteilung nötig wird. (§ 6.)

§ 5. Der Unterrichtsplan, das Lehrziel und die Schulordnung werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion erlassen. Die Schulordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 6. Die Zahl der Schülerinnen in den einzelnen Klassenabteilungen beträgt, je nach der Natur der Fächer, 12—25; übersteigt die Zahl der Schülerinnen die in der Schulordnung für die einzelnen Fächer festgesetzte Maximalzahl, so kann die Inspektion der Lehrerin eine Gehilfin beigeben oder mit Genehmigung des Erziehungsrates eine neue Abteilung bilden.

§ 7. Der Unterricht der Frauenarbeitsschule ist unentgeltlich. Die Schülerinnen des Koch- und Haushaltungskurses haben ein von der Inspektion festzusetzendes angemessenes Kostgeld zu bezahlen; doch können von der Inspektion auch unentgeltliche Koch- und Haushaltungskurse eingerichtet werden.

Die Kosten für Arbeits-, Schreib- und Zeichnungsmaterialien sind von den Schülerinnen zu tragen; doch können diese Kosten unbemittelten Schülerinnen durch die Inspektion ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Vorsteher oder einer Vorsteherin ob, welchen auch die Erteilung von Unterricht an der Anstalt oder an einer andern hiesigen öffentlichen Schule übertragen werden kann. Die Jahresbesoldung eines Vorstehers beträgt Fr. 6000, die einer Vorsteherin Fr. 4000 bis Fr. 5000.

§ 9. Die Besoldung der Lehrer beträgt Fr. 130 bis Fr. 250 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr; die Besoldung der Lehrerinnen Fr. 60 bis Fr. 100, in Ausnahmefällen bis Fr. 140, die Besoldung der Gehilfinnen Fr. 50 bis Fr. 90.

§ 10. Beziiglich der Wahl des Vorstehers, bezw. der Vorsteherin und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Lehrerverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juli 1880 (§§ 76—84, 86, 90—97, 100—103).

Übergangsbestimmungen.

§ 11. Dem Regierungsrate wird auf Rechnung des Jahres 1894 ein Kredit von Fr. 12,000 eröffnet für die baulichen Veränderungen und die notwendigen Mobiliaranschaffungen im Schulgebäude zum Sessel.

§ 12. Dem Regierungsrat wird Vollmacht erteilt und der notwendige Kredit bewilligt, um mit dem Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft einen Vertrag abzuschliessen betreffend Übernahme der bisherigen Frauenarbeitsschule und Miete des Gebäudes Stapfelberg 7.

4. 4. Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule. (Vom 28. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,
in Vollziehung des Art. 63 der Verfassung,
beschliesst:

§ 1. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen.

§ 2. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Schülerverzeichnis wird vom Zivilstandsamte angefertigt, von der Ortspolizeibehörde jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulpflege eingereicht.

§ 3. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen:

1. Bezirksschüler, so lange sie die Bezirksschule besuchen;
2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfang geniessen, für die Dauer des Schulbesuches;
3. Schüler der höhern Lehranstalten.

§ 4. Die Pflicht zum Schulbesuche erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winter-Halbjahrskursen.

§ 5. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zugeteilt werden.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als zehn beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen.

Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 6. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden.

Der Jahreskurs schliesst mit einer Prüfung, für deren Vornahme der Bezirks-schulrat die nötigen Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben ihm zu handen der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten und werden für ihre Bemühungen vom Staat angemessen entschädigt.

§ 7. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen der Gemeinde.

Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulortes die nächste Aufsichtsbehörde.

§ 8. Die Abwandlung der Schulversäumnisse findet nach Anleitung des Schulgesetzes statt.

Die Absenzen der Schüler, welche gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne des § 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes besuchen, werden in gleicher Weise erledigt.

§ 9. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz;
2. praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich;
3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

§ 10. Die notwendigen Lehrkräfte werden alljährlich von der Schulpflege aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet.

Die Gemeinden haben einem Lehrer für den gesamten Unterricht eines Halbjahrkurses eine Mindestbesoldung von Fr. 100 auszurichten.

Der Staat leistet an die Besoldungen nach Massgabe des Art. 65 der Ver-fassung Beiträge von 20—50 %.

§ 11. Dieses Gesetz soll nach seiner Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vollzogen werden.

5. 5. Gesetz betreffend Abänderung des Art. 70 und Aufhebung des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen. (Vom 23. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg,

im Hinblick auf Art. 70 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Inhaber eines Doktordiplomes der Rechte braucht keine anderen Diplome vorzuweisen, um zur Staatsprüfung für das Advokatenfach zugelassen zu werden.

Art. 2. Die praktische Schulung (stage) muss vor der Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitspatentes für den Advokaten-, sowie für den Notarberuf stattfinden.

Art. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 4. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und dieses tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Rat, Freiburg den 23. November 1894.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

6. 1. Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege. (Vom 25. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
auf Antrag des Erziehungsrates, verordnet:

I. Schüler.

§ 1. Schuleintritt. Die Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass alle Kinder der ersten Klasse 14 Tage nach Beginn der Schule durch einen Arzt untersucht werden. Derselbe bezeichnet in einem schriftlichen Bericht an die Schulbehörde erstens diejenigen Kinder, welche infolge mangelhafter körperlicher oder geistiger Entwicklung noch ein Jahr zurückzustellen sind, zweitens diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Fehler aus der Schule gänzlich entlassen werden sollten.

Die Entscheidung in allen diesen Fällen ist Sache der Schulkommission.

§ 2. Ansteckende Krankheiten. Erkrankt ein Kind an Pocken, Scharlach, Croup oder Diphtheritis, so müssen sowohl dieses Kind, als auch Kinder, welche in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Krankheiten herrschen, vom Schul- oder Kirchenbesuch so lange ferngehalten werden, bis durch ein ärztliches Zeugnis die Erlaubnis zum Wiederbesuch nachgewiesen wird.

Bei Masern kommt diese Bestimmung nur bei bösartigen Epidemien zur Anwendung.

Kinder mit ekelhaften Hautkrankheiten, Läusen oder Krätze dürfen bis zu ihrer Heilung die Schule nicht mehr besuchen.

Kinder, deren Eltern für richtige Behandlung nicht sorgen wollen oder können, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzei gen, welcher für die Behandlung zu sorgen hat.

II. Unterricht.

§ 3. Stundenplan. Die Unterrichtsfächer sollen so aufeinanderfolgen, dass zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht eine geeignete Abwechslung stattfindet. Fächer, welche das Denkvermögen mehr beanspruchen, sollen auf die ersten Stunden angesetzt werden.

Mehr als drei Stunden ununterbrochener Unterricht, auch wenn Pausen dazwischen treten, sind auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule tunlichst zu vermeiden.

An den Knaben-, wie Mädchenprimarschulen sollen wöchentlich zwei halbe Tage frei gegeben werden.

§ 4. Schreiben und Lesen. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Schulwandtafeln sollen einen matten, schwarzen Anstrich haben.

Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen.

Kurzsichtige und schwerhörige Schüler sollen in die vordersten Plätze gesetzt werden.

§ 5. Die Turnstunden sollen regelmässig durchgeführt und, wenn immer möglich, im Freien gehalten werden.

§ 6. Pausen und Ventilation. Entweder soll nach jeder Schulstunde eine Pause von 10 Minuten oder in der Mitte eines Schulhalbtages eine solche von 15 Minuten eintreten. Während derselben sind die Schüler durch den Lehrer zu überwachen.

Die Pause hat für alle im gleichen Schulhause befindlichen Klassen gleichzeitig stattzufinden.

Wenn die Witterung es irgendwie erlaubt, müssen sich die Schüler ins Freie begeben.

Während den Pausen sind die Zimmer durch Öffnen der Fenster mit frischer Luft zu versehen.

Nach Schluss der Schule und vor Wiederbeginn derselben ist fleissig für gute Lüftung der Schulzimmer zu sorgen.

§ 7. Hausaufgaben. In der I. und II. Klasse der Primarschule dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden. In den obern Klassen sind dieselben möglichst zu beschränken.

Über die Sonn- und Festtage, sowie über die Mittagszeit dürfen in den Primarschulen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden.

An den höheren Schulstufen (Sekundarschulen, Gymnasium und Industrie-schule) ist die Überbürdung mit Hausaufgaben ebenfalls zu vermeiden.

§ 8. Hitzferien. Wenn im Sommer während des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern am Schatten auf $27^{\circ} C$ steigt und über Mittag anhält, so sollen an den Primarschulen nachmittags Ferien sein oder Spazier-gänge gemacht werden.

III. Unterrichtslokale.

§ 9. Den zahlreichsten Klassen sind die geräumigsten Schulzimmer anzugeben.

§ 10. Die Unterrichtslokale sollen wöchentlich mindestens zweimal auf nassem Wege, z. B. mit nassem Sägemehl, gereinigt werden. Frühling und Herbst sind dieselben einer gründlichen Hauptreinigung zu unterwerfen.

In jedem Schulzimmer soll an geeigneter Stelle ein Thermometer (nach Celsius) angebracht werden.

Erhebliche Abweichungen von der normalen Zimmertemperatur von $15^{\circ} C$ sind von der Lehrerschaft in der Schulchronik zu bemerken.

§ 11. Für die sanitarische Einrichtung der Aborte, die Entleerung der Abtrittgruben und die Reinhaltung der Abritte haben die Schulbehörden und die Lehrerschaft besondere Sorge zu tragen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist dem Amtsblatt beizulegen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

7. 2. Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten. (Vom 11. November 1892 und 8. Januar 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

in Bestätigung und teilweiser Ergänzung der Verordnung vom 11. November 1892 (Amtsblatt 1892, S. 933) und veranlasst durch das Umsichgreifen der Diphtheritis im herwärtigen Kanton

verordnet:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind alle öffentlichen und Privatschulen, Kleinkinderschulen, sowie der kirchliche Unterweisungs-Unterricht unterstellt.

§ 2. Die Schulvorsteherschaften und Geistlichen haben für richtige Handhabung der Vorschriften zu sorgen.

§ 3. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle der Schulvorsteherschaft eventuell dem betreffenden Geistlichen Anzeige zu geben.

§ 4. Der Schulbesuch und der Besuch der Kinderlehre sind verboten:

- a. bei Keuchhusten dem Patienten;
- b. bei Scharlach und Diphtheritis dem Kranken, sowie dessen schulpflichtigen Wohnungsgenossen, sofern nicht die vollständige Absonderung des Kranken ärztlich bescheinigt ist;
- c. bei Masern nur auf besonderes Verlangen des Arztes und bei bösartigen Epidemien.

§ 5. Besuche von Kindern in den mit Ansteckung behafteten Häusern sind nicht gestattet, diejenigen Erwachsener möglichst zu beschränken.

Den Eltern oder deren Vertretern liegt die Pflicht ob, allfällige Besuche von Kindern abzuweisen und Erwachsene auf den Ausbruch der ansteckenden Krankheit aufmerksam zu machen.

Die Ärzte können, wenn es nötig scheint, zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr den Verkehr mit den kranken Kindern und ihren Wohnungsgenossen noch in strengem Masse einschränken. Von solchen besondern Massnahmen haben sie den Bezirksarzt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Bricht in der Familie eines das Schulhaus bewohnenden Lehrers Scharlach oder Diphtheritis aus, so ist der Kranke entweder sofort auszulogieren oder die Schule für so lange zu schliessen, bis die in § 9 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Dieselbe Massregel hat auch einzutreten, wenn in einer das Schulhaus bewohnenden Privatfamilie Scharlach oder Diphtheritis ausbricht, sofern nicht besondere Verhältnisse die Ansteckungsgefahr als ausgeschlossen erscheinen lassen.

§ 7. Erkrankt jemand in der Familie eines ausser dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtheritis, so darf der Lehrer den Unterricht nur erteilen, wenn die vollständige Absonderung gemäss § 4 vorhanden ist.

§ 8. Bei starker Überhandnahme einer ansteckenden Kinderkrankheit kann der Bezirksarzt die Schliessung der Schulen für kürzere oder längere Zeit anordnen. Von einer solchen Massregel ist jedoch dem Schulinspektorate zu handen des Erziehungsdepartements unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und die richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt sind.

§ 10. Anordnung und Überwachung der Desinfektion ist in Privathäusern Sache des behandelnden Arztes, in Schulgebäuden der Ortsgesundheitskommission.

§ 11. Das Zu widerhandeln gegen diese Verordnung wird gegenüber allen Fehlbaren mit Bussen von Fr. 5 bis 100 bestraft nach Massgabe des Gesetzes über die Abwandlung der Polizeistraffälle vom 6. Juni 1865. Treffen die Voraussetzungen des Strafgesetzes zu, so werden die Schuldigen dem Strafrichter überwiesen.

Die Ärzte, Schulvorsteherschaften und Geistlichen sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von den ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen Anzeige zu machen.

§ 12. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und in der Gesetzes sammlung, sowie Mitteilung in Separatabdrücken an die Bezirksamter, Physikate, sämtliche Schulvorsteherschaften, Lehrer, Geistliche, Ärzte und Gesundheits kommissionen.

8. 3. Verordnung betreffend die Schulinspektion in den Primarschulen, speziell über den Turnunterricht. (Vom 1. Juni 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem sich aus den Berichten der Primarschulinspektoren neuerdings ergibt, dass periodisch wiederkehrende Turninspektionen unerlässlich sind, um die allgemeine Durchführung der hinsichtlich des Turnunterrichts bestehenden Bundes- und kantonalen Verordnungen zu erzielen und sich die Inspektion anlässlich der Jahresprüfungen als unzweckmässig erweist, sodann als wünschbar erscheint, dass überhaupt auch während des Sommerkurses Schulbesuche der Inspektoren stattfinden.

verordnet:

1. Die Primarschulinspektorate haben in der Regel, abgesehen vom Examen, jährlich zwei Schulbesuche zu machen, von denen einer in das Sommersemester fällt und speziell auch zur Vornahme der Turninspektion dienen soll.

2. An jeder Schule ist mindestens je das zweite Jahr die Turninspektion vorzunehmen. Sofern an einer Schule das Ergebnis derselben ein ungenügendes ist, hat für die betreffende Schule die Inspektion auch im folgenden Jahre wieder stattzufinden.

Es ist in das Ermessen der Inspektoren gestellt, allfällig mehrere Schulen an einem geeigneten Orte zu schicklicher Zeit zur Turninspektion zusammenzuziehen.

3. Es wird in Erinnerung gebracht, dass auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen der Turnunterricht auch für die Mädchen des 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahres obligatorisch ist (Verordnung vom 30. November 1878) und daher auch diese Mädchen bei der Inspektion beizuziehen sind.

4. Über das Ergebnis der Turninspektionen ist jeweils zu Ende des Sommerkurses besonders Bericht zu erstatten.

5. Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung derselben in Separatabdrücken an sämtliche Primarschulvorsteherhaften, Primarlehrer, Inspektoren und an das Erziehungsdepartement.

9. 4. Règlement-type de discipline pour les écoles neuchâtelaises. (Vom 1. November 1894.)

Chapitre premier. — De la discipline des enfants dans l'école.

Art. 1^{er}. Les élèves de toutes les classes sont placés sous la discipline et la surveillance de la commission scolaire et du corps enseignant. Ils doivent en tout temps obéissance et respect à leurs supérieurs.

Ils sont tenus d'obéir au concierge du collège.

Art. 2. La fréquentation régulière des leçons est obligatoire. Toutes les absences doivent être justifiées, celles qui ne le seraient pas sont passibles des pénalités prévues par la loi scolaire (art. 43 à 52).

Les seules absences justifiées sont celles qui ont pour cause: *a.* la maladie de l'élève; — *b.* les autres circonstances jugées suffisantes.

Les personnes responsables de l'élève sont tenues de demander congé, pour chacun de ces cas, au président de la commission ou au délégué désigné par elle à cet effet. (Loi scolaire, art. 42.)

Art. 3. L'appel nominal a lieu dans toutes les classes, le matin et l'après-midi de chaque jour, à l'ouverture de la première leçon.

Art. 4. Les élèves sont tenus d'arriver en classe assez tôt pour que les leçons puissent commencer à l'heure fixée.

Tout retard sans motif jugé suffisant pourra être puni par une des pénalités prévues à l'article 7.

Trois retards de cette nature dans la même semaine seront assimilés à une absence non-justifiée. (Loi scolaire, art. 44.)

Art. 5. Chaque élève doit: *a.* se présenter en classe, propre sur sa personne et sur ses vêtements; — *b.* maintenir en bon état le matériel scolaire qui lui est remis; — *c.* être docile, attentif et silencieux pendant les leçons; — *d.* s'acquitter consciencieusement des travaux domestiques prescrits par le maître.

Art. 6. Il est interdit aux élèves: *a.* de murmurer ou de répliquer lorsque des observations leur sont adressées; — *b.* de prendre en classe des postures inconvenantes; — *c.* de proférer des propos grossiers, malhonnêtes ou indécents; — *d.* de se battre et de s'injurier; — *e.* de faire du tapage; — *f.* d'endommager ou de salir le bâtiment, le mobilier et le matériel scolaire par des inscriptions, des dessins, ou de quelque manière que ce soit.

Art. 7. Le maître infligera, en cas de violation des règles de discipline mentionnées, aux art. 5 et 6 les unes ou les autres des peines suivantes: *a.* mauvaises notes; — *b.* censure en particulier ou devant la classe; — *c.* travaux domestiques supplémentaires dont la durée ne pourra excéder 1 heure par jour; — *d.* perte du rang; — *e.* retenues en classe sous la surveillance du maître après l'heure de sortie. Dans ce cas, la retenue ne pourra se prolonger, le matin, au-delà de l'heure de midi; le soir, après la tombée de la nuit et au plus tard une heure après la sortie réglementaire; — *f.* réparation aux frais du coupable de tout dommage causé au mobilier et au matériel d'école, ainsi qu'aux bâtiments scolaires.

Dans les cas graves et selon les circonstances, les élèves ou les personnes aux soins desquelles ils sont confiés, seront dénoncés aux autorités judiciaires.

Art. 8. Les élèves qui persisteraient dans la paresse et dans l'indiscipline ou qui se rendraient coupables de mensonges et de grossièretés graves seront signalés à la commission scolaire ou à son représentant pour être punis suivant la gravité du cas.

Art. 9. La commission scolaire, après avoir entendu l'instituteur ou l'institutrice de la classe, peut appliquer à l'élève coupable les pénalités suivantes: *a.* la censure en classe ou en séance de la commission; — *b.* les arrêts scolaires dans le local de punition, pouvant durer jusqu'à trois fois 8 heures à subir de jour, entre 8 heures du matin et 4 heures du soir; — *c.* le renvoi dans une classe inférieure pour un temps limité; — *d.* le retrait total ou partiel, temporaire ou définitif des dispenses accordées aux termes des art. 25 et 31 de la loi sur l'enseignement primaire.

Art. 10. Les parents ou les personnes responsables de l'enfant qui toléreraient ou encourageraient la paresse ou l'indiscipline de celui-ci seront dénoncés par la commission scolaire au Juge de Paix qui les poursuivra à une amende de fr. 2 à 5.

Art. 11. Les parents ou les personnes responsables qui auraient quelque réclamation à faire sur l'application des articles 7 à 10, devront les adresser à la commission scolaire qui entendra aussi l'instituteur.

Art. 12. *Carnet de conduite.* Les observations du maître sur la conduite, l'application et le travail de chaque élève seront consignées dans un carnet spécial qui devra être rapporté en classe muni de la signature des personnes responsables de l'élève.

Art. 13. La récréation ne devra jamais se prolonger au-delà de dix minutes en hiver et quinze minutes en été.

Pendant la récréation, les enfants devront rester aux abords du collège. Ils sont placés sous la surveillance des maîtres et du concierge.

L'entrée en classe, de même que la sortie, devra toujours avoir lieu dans un ordre parfait.

Chapitre II. De la discipline des enfants en dehors de l'école.

Art. 14. Les enfants doivent le respect à chacun, et tout particulièrement aux vieillards, aux femmes et aux infirmes.

Art. 15. Il est interdit aux enfants: *a.* de proférer des propos grossiers, injurieux ou indécent; — *b.* d'être dehors la nuit, après 9 heures du soir en été et 7 heures en hiver, sans motif légitime; — *c.* de fumer, d'entrer dans les établissements publics, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou d'une personne adulte responsable; — *d.* de prendre part aux travaux ou aux exercices de quelque société que ce soit, sans autorisation de la commission scolaire; — *e.* de maltraiter les animaux et particulièrement de détruire les nids d'oiseaux; — *f.* de jeter des pierres, des boules de neige et d'autres projectiles, de se battre, de se livrer à des jeux inconvenants ou dangereux et d'effrayer les chevaux; — *g.* d'entraver la circulation des vélocipédistes; — *h.* d'écrire ou de dessiner quoi que ce soit sur les portes ou sur les murailles; — *i.* de toucher à des armes à feu et à des matières explosibles; — *j.* de pénétrer sans permission dans les propriétés particulières, de faire tomber les fruits des arbres, de marauder, d'endommager en aucune manière tout ce qui est du domaine public ou du domaine privé; — *k.* d'entrer dans les abattoirs.

Les parents, ou les personnes responsables pourront être recherchés par qui de droit pour les dommages causés par les enfants confiés à leur surveillance.

Art. 16. Les contrevenants aux art. 14 et 15 seront passibles des pénalités prévues aux articles 7 et 9 et suivant la gravité du cas, renvoyés devant l'autorité judiciaire qui appliquera l'article 3 de la Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline du 25 septembre 1893 (arrêts de discipline pouvant aller jusqu'à 8 jours), ainsi que les lois et les règlements de police de la commune ou de l'Etat.

Art. 17. Plainte sera portée contre les tenanciers d'établissements publics et d'épicerie qui auront vendu à des enfants des boissons spiritueuses, ou qui leur en auront délivré pour être emportées.

Art. 18. Les membres de la commission scolaire, les membres du corps enseignant et en général tous les citoyens ont le droit et le devoir de faire respecter le présent règlement.

Les infractions seront signalées au personnel enseignant ou à la commission scolaire.

Celle-ci avertira de ces infractions les parents en les invitant à surveiller leurs enfants et en les prévenant des punitions ou des pénalités qu'ils ont encourues.

Art. 19. Le présent règlement sera affiché dans toutes les salles d'école, il sera lu aux élèves, à la rentrée en classe, après les vacances.

Il est applicable à tous les enfants au dessous de seize ans, domiciliés dans le ressort communal.

Nota. Les commissions scolaires adopteront ce règlement-type tel quel, ou y apporteront les modifications exigées par les circonstances locales.

10. 5. Dekret über die Schulinspektoren. (Vom 19. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 101 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die technische Aufsicht über sämtliche Primarschulen des Kantons, sowie über die Fortbildungs- und Privatschulen werden zwölf Primarschulinspektoren gewählt.

§ 2. Demgemäß wird der Kanton in zwölf Inspektoratskreise eingeteilt. Diese Kreise werden aus folgenden Amtsbezirken resp. Teilen von Amtsbezirken gebildet:

I. Kreis: Oberhasle, Interlaken, Frutigen. — II. Kreis: Saanen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, linkes Aarufer. — III. Kreis: Thun, rechtes Aarufer, Seftigen, Schwarzenburg. — IV. Kreis: Konolfingen, Signau. — V. Kreis: Bern. — VI. Kreis: Burgdorf, Trachselwald. — VII. Kreis: Wangen, Aarwangen. — VIII. Kreis: Fraubrunnen, Büren, Nidau. — IX. Kreis: Laupen, Aarberg, Erlach. — X. Kreis: Nenenstadt, Biel, Courtelary. — XI. Kreis: Münster, Delsberg, Laufen. — XII. Kreis: Freibergen, Pruntrut. Die Schulinspektoren nehmen ihren Wohnsitz im Inspektoratskreis.

§ 3. Die Besoldungen und Reiseentschädigungen der Inspektoren werden bestimmt wie folgt:

	Besoldung	Reise- entschädigung		Besoldung	Reise- entschädigung
I. Kreis:	Fr. 3000	Fr. 1200.	VII. Kreis:	Fr. 3000	Fr. 800
II. "	" 3000	" 1200.	VIII.	" 2800	" 800
III. "	" 3200	" 1200.	IX.	" 2800	" 700
IV. "	" 3000	" 1000.	X.	" 3500	" 1000
V. "	" 4200	" 500.	XI.	" 3400	" 900
VI. "	" 3000	" 1100.	XII.	" 3400	" 900

§ 4. Die Ausrichtung von Ruhegehalten an zurücktretende Schulinspektoren geschieht nach den Grundsätzen, welche für die Lehrer an bernischen Mittelschulen in § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877 aufgestellt sind.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1895 in Kraft.

11. 6. Ordnung für die Kinderorte der Primarschule in Baselstadt. (Vom 21. Juni 1894.)

1. In Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 4. März 1889 werden Kinderorte eingerichtet für solche primarschulpflichtige Kinder, denen es aus irgend einem Grunde in schulfreien Zeiten an geeigneter Beschäftigung, an Beaufsichtigung oder einem passenden Aufenthaltsorte fehlt.

Die Horte haben den Zweck, solche Schulkinder dem verderblichen Gassenleben zu entziehen und ihnen das zu ersetzen, was das Elternhaus nicht bieten kann.

2. Demgemäß muss im Kinderhort ein freier Ton vorherrschen, der indessen nicht in Ungebundenheit und Zügellosigkeit ausarten darf. Die Hortstunden bieten vorzugsweise eine gesunde Unterhaltung; von eigentlichem Unterricht, ähnlich dem Schulunterricht, ist gänzlich abzusehen.

3. Als Mittel zur Unterhaltung und Beschäftigung der Hortkinder sind besonders zu empfehlen: Einzelspiele, Gesellschaftsspiele, Erzählen, Singen, Ausschneiden, Flechten und Knüpfen, Stricken, Brodiren, Zeichnen, Ausnähen von Figuren, Papparbeiten.

4. Wenn es die Witterung erlaubt, sollen die Hortkinder oft ins Freie geführt werden, entweder zum Spiel an geeigneten Plätzen oder zu kürzern Spaziergängen.

5. Anmeldungen zum Besuch der Horte werden jeweilen auf Weisung der Schulinspektoren in allen Schulklassen entgegengenommen. Das Verzeichnis der Angemeldeten wird dem Schulinspektor eingehändigt, welcher auch für das nötige Aufsichtspersonal sorgt und in Verbindung mit dem Hortaufseher die Verteilung der Horte unter das Personal vornimmt. Die Verteilung der Kinder und Aufstellung des Pensums ist Sache des Hortaufsehers.

6. Die Zahl der Kinder, welche einen Hort bilden, soll in der Regel nicht über 35 und nicht unter 20 sein.

Sinkt die Zahl der regelmässigen Besucher unter zehn, so ist der Hort aufzuheben resp. mit einem andern zu verschmelzen.

7. Ein Hort soll, wenn möglich, einem einzigen Leiter übergeben werden.

Sind zwei oder mehr Aufsichtspersonen in einem Hort beschäftigt, so sollen sie sich bezüglich Art der Leitung, Führung der Kontrolle, Aufbewahrung und Benutzung des Materials mit einander verständigen.

8. Die Horteleiter überwachen und leiten die Spiele und Beschäftigungen der Kinder und halten diese zu freundlichem, gesittetem Benehmen an. Sie dringen auf einen regelmässigen Besuch des Hortes, führen darüber eine Kontrolle und mahnen im Bedürfnisfalle die Eltern. Besonders unartige oder boshaftie Kinder können von den Aufsichtspersonen weggewiesen werden unter Anzeige an die Eltern und mit Vormerkung auf der Kontrolle.

Die Horteleiter widmen die ganze Zeit der Hortstunden ausschliesslich der Unterhaltung, Anleitung und Beaufsichtigung der Kinder und vermeiden jede Privatbeschäftigung, wie Lektüre, Stricken, Nähen etc. Sie verwahren die Spielsachen und Materialien in guter Ordnung und wachen darüber, dass das Horteigentum möglichst gut erhalten bleibe.

Sie beziehen das nötige Unterhaltungs- und Arbeitsmaterial vom Hortaufseher, welcher sämtliche Anschaffungen en gros besorgt, das Material an einem geeigneten Ort in einem Schulhause aufbewahrt und Kontrolle und Rechnung darüber führt.

Die Horteleiter halten darauf, dass die Stunden pünktlich angefangen und geschlossen werden, dass die Kinder das Zimmer und Schulhaus ordentlich und miteinander verlassen, und dass jeder Unfug vermieden werde.

9. Die Ferienhorte dauern während der Sommerferien und finden statt täglich von 8 bis 11 Uhr und 2 bis 5 Uhr.

Die Winterhorte dauern von Mitte November bis Anfangs März, täglich von 4 bis 6 Uhr; am Mittwoch und Samstag von 2 bis 6 Uhr.

10. Das Erziehungsdepartement bezahlt an Entschädigungen auf Rechnung des im Budget bewilligten Kredites: männlichen Aufsichtspersonen Fr. 1.25 per Stunde; weiblichen Aufsichtspersonen Fr. 1 per Stunde; den Schulwarten für einen Ferienhort Fr. 10; an die Ferienhorte Fr. 1 per Kind für Erfrischungen bei Spaziergängen.

Auslagen für Arbeitsmaterial und Spielsachen werden zu gleichen Teilen von den Schulkrediten der Knaben- und der Mädchenprimarschule getragen.

11. Die Gesamtaufsicht über alle Ferien- und Winterhorte übt der Hortaufseher aus, welcher auf Antrag der Schulinspektoren vom Erziehungsdepartement auf unbestimmte Zeit ernannt wird. Er besucht die einzelnen Horte und überzeugt sich vom richtigen Gang derselben; bei wichtigen Anständen berichtet er an den Schulinspektor. Er erstattet alljährlich Bericht über die Frequenz, die Einrichtung und den Gang der Horte an die Schulinspektoren zu handen des Erziehungsdepartements.

Für seine Bemühungen erhält er vom Erziehungsdepartement eine angemessene Entschädigung.

12. 7. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Vom 18. September 1894.)

A. Einleitende Bemerkungen.

1. Ein Teil der romanischen Lehrerschaft hatte den Wunsch ausgesprochen, es möchte für die romanischen Schulen ein besonderer Lehrplan aufgestellt werden, indem dieselben nicht in der Lage wären, den ganzen für die übrigen Schulen vorgeschriebenen Lehrstoff zu bewältigen und ausserdem die Kinder in einer schwierigen fremden Sprache den Anforderungen entsprechend zu unterrichten.

Diesem Wunsche wurde Rücksicht getragen durch Ausscheidung des fakultativen Lehrstoffes, welcher im Drucke durch *Kursivschrift* wiedergegeben ist. Es kann nun romanischen Schulen oder auch deutschen und italienischen Schulen, die mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, gestattet werden, den fakultativen Lehrstoff ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen.

2. Der Beginn des deutschen Unterrichts in romanischen Schulen soll in der Regel im IV. Schuljahr stattfinden: es bleibt jedoch den Schulräten unbekommen, denselben auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse kann der Kleine Rat ausnahmsweise, auf gestelltes Gesuch hin, gestatten, dass erst im V. Schuljahr mit dem deutschen Unterricht begonnen werde. Je nach dem hat das Deutsche im VII. oder VIII. Schuljahr als hauptsächliche Unterrichtssprache aufzutreten.

3. Für das III. Schuljahr waren anfänglich die Nibelungen als Gesinnungsstoff vorgesehen. Da sich jedoch dagegen Opposition erhob, wird den Schulräten und Lehrern die Freiheit gelassen, diesen Stoff oder die Patriarchen zu wählen.

4. Im Lehrplan für das Rechnen sind die Dezimalbrüche für das V. und die gemeinen Brüche für das VI. Schuljahr aufgenommen; es soll aber den Schulbehörden ganz freigestellt sein, wenn sie es wollen, die gemeinen Brüche im V. und die Dezimalbrüche im VI. Schuljahr als Lehrstoff zu bestimmen.

Der Lehrstoff für das Rechnen bezieht sich auf Kopf- und Tafelrechnen; es wird Gewicht darauf gelegt, dass auch das Kopfrechnen fleissig geübt werde.

Für jede Einheit des Rechnens und der Formenlehre ist ein Sachgebiet zu wählen, das dem Schüler aus dem übrigen Unterricht oder aus der täglichen Erfahrung, zum Teil wenigstens, bekannt ist, und dieses hat die grundlegenden Aufgaben zu liefern.

5. Der eigentliche Geographieunterricht beginnt erst im III. Schuljahr; die den ersten zwei Schuljahren zugewiesenen Stoffe werden im naturkundlichen Unterricht behandelt.

B. Lehrplan.

I. Religionsunterricht.

1. Für die reformirten Schulen.

(Nach dem Vorschlag des evangelischen Kirchenrates.)

III. und IV. Schuljahr: Patriarchenzeit und mosaische nebst Königszzeit, von Jahr zu Jahr abwechselnd.

V. und VI. Schuljahr: Leben Jesu, I. und II. Teil, abwechselnd. Memoriren von Kirchenliedern.

VII. und VIII. Schuljahr: Apostelgeschichte und Kirchengeschichte, auch etwa biblische Lesestücke: Psalmen, Briefe.

2. Für die katholischen Schulen.

(Nach dem Vorschlag des bischöflichen Ordinariates, gemäss einem Zirkular vom 1. August 1891.)

1. Vorbereitungsklasse. (Unterschule.)

Die Vorbereitungsklasse umfasst die Kinder des I. und II. Schuljahres.

Die Kinder dieser Stufe erhalten noch keinen Katechismus in die Hand. Sie werden vielmehr durch den mündlichen Vortrag des Katecheten in den einfachsten Wahrheiten der Religion (Schöpfung, Erlösung) unterrichtet, und zwar auf Grundlage von entsprechenden Erzählungen und Vorlagen aus der biblischen Geschichte. Für die Vorbereitung auf den Empfang des hl. Buss-Sakramentes dagegen mag der Katechet sich einiger diesbezüglicher Fragen aus dem Katechismus bedienen. Einfache Sprüche und die einfachsten im Anhang zum Katechismus enthaltenen Gebete sollen von den Kindern auswendig gelernt und geübt werden.

2. Erste Katechismus-Klasse. (Mittelschule.)

Die erste Katechismus-Klasse umfasst die Kinder des III., IV. und V. Schuljahres.

A. Katechismus.

Als Leitfaden erhalten die Kinder den Diözesan-Katechismus.

Der in demselben enthaltene Stoff wird in einer der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Weise vollständig durchgenommen und auf die drei Unterrichtsjahre folgendermassen verteilt:

1. Im ersten Jahre: die Lehre vom Glauben.
2. Im zweiten Jahre: die Lehre von der Gnade und von den Sakramenten.
3. Im dritten Jahre: Die Lehre von den Geboten und vom Gebete.

B. Biblische Geschichte.

Gewissermassen den Anschauungsunterricht zu den Wahrheiten, die im Katechismus enthalten sind, haben die Begebenheiten zu bilden, die in der biblischen Geschichte erzählt werden. Der Unterricht hierin geschieht nach einer von der kirchlichen Behörde genehmigten Schulausgabe, welche in den Händen der Kinder sein muss.

Die biblische Geschichte wird auf dieser Stufe mehr im Zusammenhange behandelt und zwar vorerst das alte Testament als Zeit der Vorbereitung auf Christus; das neue als Erfüllung des alten; Christus als Mittelpunkt, jedoch stets mit genauer Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler. Bei keinem Lehrstücke darf die Verknüpfung mit dem Katechismus und die Anwendung auf das religiöse und sittliche Leben fehlen.

3. Zweite Katechismus-Klasse. (Oberschule.)

Die Kinder des VI., VII. und VIII. Schuljahres bilden die zweite Katechismus-Klasse.

In dieser dreijährigen Klasse wird sowohl aus dem Katechismus, als auch aus der biblischen Geschichte der gleiche Stoff und in der gleichen Reihenfolge durchgenommen, wie in der ersten Katechismus-Klasse, mit dem Unterschied jedoch, dass der Stoff an der Hand der den Antworten im Katechismus beigefügten Anmerkungen gründlicher erläutert und entsprechend erweitert wird. Die Schüler der zweiten Katechismus-Klasse sind daher immer tiefer in den Inhalt des Katechismus und der biblischen Geschichte, sowie in den Zusammenhang beider einzuführen. Ebenso sind sie mit besonderem Nachdruck anzuleiten, in allen Lebensverhältnissen die Vorschriften des katholischen Glaubens zu beobachten.

Am Schlusse des gesamten Unterrichtes ist eine prägnante Wiederholung und Einprägung der behandelten Wahrheiten und Vorschriften fürs Leben vorzunehmen.

Für letzteres bietet die im Anhange zum Katechismus befindliche „Christliche Tages- und Lebensordnung“ geeignete Anhaltspunkte.

Lehrmittel.

Für die Schüler der ersten und zweiten Katechismus-Klasse: Katechismus der katholischen Religion, herausgegeben auf Befehl und mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Chur je nach den Schulen in deutscher Sprache oder in romanischer resp. italienischer Bearbeitung. Biblische Geschichte von Mey, Businger, Schuster in der entsprechenden Sprache.

Für den Katecheten: G. Mey: Vollständige Katechesen für die untere Klasse der katholischen Volkschule. — E. Huck: Der erste Bussunterricht. — J. C. Rathgeb: Schulkatechesen zum Diözesan-Katechismus für das Bistum Rottenburg. — Karl Möhler: Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg. — Dr. Holzammer: Handbuch zur biblischen Geschichte des alten und neuen Testamente. — Dr. Knecht: Praktischer Kommentar zur

biblischen Geschichte. — R. Hirschfelder: Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte in den Volksschulen.

II. Gesinnungsunterricht und Geschichte.

I. Schuljahr.

Märchen: 1. Die Sternthaler. — 2. Frau Holle. — 3. *Strohhalm, Kohle und Bohne*. — 4. Der Tod des Hühnchens. — 5. Die Bremer Stadtmusikanten. — 6. Der Wolf und die sieben Geisslein. — 7. Der Wolf und der Fuchs. — 8. *Zaunkönig und Bär*. — 9. Fundevogel. — 10. Der Arme und der Reiche.

II. Schuljahr.

Robinson.

III. Schuljahr.

Die Nibelungensage oder die Patriarchen.

IV. Schuljahr.

1. Tellsage. — 2. Bündnersagen.

V. Schuljahr.

1. Die Urzeit unseres Landes. — 2. Die etruskische Einwanderung unter Rätsus. — 3. *Das römische Weltreich und sein Zerfall*. — 4. *Die Schweiz unter den Alemannen*. — 5. Verbreitung des Christentums in der Schweiz. — 6. Karl der Grosse. — 7. *Geistliche Herrschaften (Schenkungen Ludwigs des Frommen, Ottos des Grossen und Ludwigs des Deutschen)*. — 8. *Weltliche Herrschaften. Je nach den örtlichen Verhältnissen: Donat von Vaz, Freiherren von Räzüns, Grafen von Sax zu Misox*. — 9. Die Kreuzzüge. — 10. Entstehung der freien Gemeinden (Davos, Hinterrhein, Bergell etc. Wieder mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse). — 11. *Zürich zur Zeit Bruns, die Zünfte als Beispiel der Organisation der städtischen Bürgerschaft*. — 12. *Kampf Berns gegen Graf Rudolf von Nidau, als Beispiel des Kampfes der Städte gegen den Adel*.

VI. Schuljahr.

1. Die Bünde in Rätien. — 2. Die Habsburger und ihre Stellung zu den Waldstätten. a. Die Schlacht bei Sempach; b. Die acht alten Orte; c. Der Bund von 1291; d. Schlacht bei Näfels. — 3. *Die Entstehung des Appenzellerbundes*. — 4. Der alte Zürichkrieg. — 5. Der Burgunderkrieg. — 6. Der Schwabenkrieg. — 7. Die 13örtige Eidgenossenschaft.

VII. Schuljahr.

1. Eroberung des Veltlins. — 2. *Mailänder Feldzüge*. — 3. Eroberungen der Eidgenossen. (Zugewandte Orte und Untertanenländer. Stellung der Orte zu einander und innere Zustände.) — 4. Die Reformation und ihre Folgen. — 5. *Der dreissigjährige Krieg*. — 6. Die Entdeckung Amerikas.

VIII. Schuljahr.

1. a. Die Stellung des Veltlins unter der Herrschaft der drei Bünde. Aufstand im Veltlin; b. Aufstand der Bauern; c. Erhebung der Leventiner gegen Uri; d. Aufstände gegen die Herrschaft der Patrizierfamilien: Samuel Henzi, Major Davel, Du Crest. — 2. Die französische Revolution. — 3. Die Übergangsformen der Eidgenossenschaft (Helvetik 1801—1803, Mediation 1803—1813, Restauration 1814—1830, Regeneration 1830—1848, Sonderbund). — 4. Die neue Bundesverfassung, 1848 und 1874.

III. Geographie.

I. Schuljahr.

Tag und Nacht. Himmel, Sonne, Mond und Sterne.

II. Schuljahr.

1. Der Hauptfluss des Heimattales nebst allfälligen Seen und Teichen; das Meer. — 2. Halbinseln und Inseln in Flüssen, Teichen oder Seen der Heimat. — 3. Täler, Berge, Ebenen. — 4. Einfaches Kartenbild. — 5. Verfolgen eines Baches oder Flusses der Heimat bis zur Quelle. — 6. Jahr und Tag und dessen Einteilung. — 7. Wege, Straßen, Eisenbahnen. — 8. Wie wir uns auf einer Reise orientieren. — 9. Kartenbilder.

III. Schuljahr.

a. Bei Behandlung der Nibelungensage: 1. Heimattal und angrenzende Täler. Einführung in das Verständnis der Wand- und Handkarten. — 2. Rhein, Inn, Donau.

b. Bei Behandlung der Patriarchen: 1. Wie *sub a* in Ziffer 1 angegeben. — 2. Einiges über Palästina, Mesopotamien und Ägypten.

IV. Schuljahr.

1. Uri, Schwyz, Unterwalden. — 2. Bündner Oberland, Schamsertal, Engadin. — 3. Die wichtigsten Bergketten Graubündens, nach Massgabe des behandelten Gesinnungsstoffes.

V. Schuljahr.

1. Die wichtigsten Täler Graubündens. — 2. *Lage und Umriss der den Römern unterworfenen Länder. Römerstrassen über die Alpen und andere wichtige Alpenstrassen.* — 3. Zürichsee und Limmat. — 4. Bodensee, Steinach, St. Gallen, Arbon, Bregenz. — 5. Chur und Churer Rheintal. — 6. Rhone und Aare. — 7. Palästina und Wege dahin. — 8. *Bern und die Berner Alpen.* — 9. Überblick über die wichtigsten Gebirge und Flüsse der Schweiz.

VI. Schuljahr.

1. Graubünden. — 2. Luzern. — 3. Zürich. — 4. Glarus. — 5. Zug. — 6. Bern. — 7. Appenzell. — 8. St. Gallen. — 9. Freiburg. — 10. Solothurn. — 11. Basel. — 12. Schaffhausen.

VII. Schuljahr.

1. Aargau. — 2. Thurgau. — 3. Tessin. — 4. Waadt. — 5. Wallis. — 6. Neuenburg. — 7. Genf. — 8. *Italien, Österreich und Deutschland, soweit zum Verständnis der Geschichte nötig.* — 9. Amerika nach den für unsere Auswanderer wichtigsten Seiten. — 10. Kugelgestalt der Erde.

VIII. Schuljahr.

1. Erweiterung der Kenntnis schon behandelter Schweizerkantone nach Massgabe des Geschichtsunterrichts in diesem Schuljahr. — 2. Frankreich. — 3. Kulturgeographie der Schweiz (Post- und Eisenbahnwesen, Erwerbsverhältnisse, Handel und Industrie, Zölle, Handelsverträge etc.); dabei Wiederholung der physikalischen und politischen Geographie der Schweiz.

IV. Naturkunde.

I. Schuljahr.

Im Anschluss an die Märchen: 1. Wohnstube, Bett, Kleidungsstücke, Nahrungsmittel (Brot), Feld, Wald. — 2. Brunnen, Spinnrad, Spule, Backofen, Apfelbaum und Apfel, Gold, Pech. — 3. *Getreidehalm, Bohne, Kohle, Feuer, Wasser.* — 4. Henne und Hahn, Nuss, ein Berg der Heimat. — 5. Esel, Hund, Katze. — 6. Ziege und Zicklein, Wolf. — 7. Fuchs, Bauernhof. — 8. *Bär, Zaunkönig, Hornisse, Wespe.* — 9. Förster und Jäger, Raubvogel (Habicht, Adler oder Lämmmergeier), Ente, Kirche. — 10. Das Pferd.

II. Schuljahr.

Anknüpfend an die einzelnen Abschnitte der Robinsonerzählung: 1. a. Der Bau unserer Häuser; b. Feuer und Licht bei Robinson und bei uns. — 2. a. Wiese

und Wiesenblumen; *b. Unsere wichtigsten Waldbäume.* — 3. *a.* Hafer, Gerste und Reis; *b.* Saat und Ernte: Düngen, Pflügen, Eggen, Säen, Entwicklung der Saat und Ernte. Ackengeräte; *c. Korbflechter;* *d. Waldvögel;* *e. Papagei;* *f. Einige unserer wichtigsten Stubenvögel.* — 4. *a.* Dreschen des Getreides; *b.* Witterung und Jahreszeiten. — 5. Der Töpfer. — 6. *Der Fischfang.* — 7. Die wichtigsten Haustiere. — 8. *a.* Das Mahlen des Getreides; *b.* Das Brotbacken. — 9. Der Schneider.

III. Schuljahr.

a. Bei Behandlung der Nibelungen: 1. Pferd, Schwein, Hund, Fuchs, Marder, Dachs, Bär, Hase, Reh, Hirsch, Hühnerhabicht. — 2. *Der Schmied und die Bearbeitung von Eisen und Stahl.* — 3. *Marmor und Edelsteine, die in Ringen oder beim Glaser vorgewiesen werden können.*

b. Bei Behandlung der Patriarchen: 1. Kuh, Ziege, Schaf (Butter- und Käsebereitung), Kamel, Pferd, Schwein, Hund und Hauskatze. — 2. Haus-huhn, Hühnerhabicht. — 3. Frühlingspflanzen, z. B. Schlüsselblume, Frühlingsenzian.

IV. Schuljahr.

a. Bei Behandlung der Nibelungen im III. Schuljahr: 1. Kuh (Butter- und Käsebereitung), Ziege, Schaf, Kamel, Gemse, Murmeltier. — 2. Haus-huhn, Weißhuhn, Auerhuhn, Birkhuhn. — 3. Wiesenpflanzen, z. B. Storzschnabel- und Nelkenarten. — 4. Frühlingspflanzen, z. B. Schlüsselblume, Veilchen, Frühlingsenzian, Frühlingssafran.

b. Bei Behandlung der Patriarchen im III. Schuljahr: 1. Wildtiere: Gemse, Reh, Hirsch, Fuchs, Marder, Dachs, Bär, Hase, Murmeltier. — 2. Schneehuhn, Auerhuhn, Birkhuhn. — 3. Wiesenpflanzen, z. B. Storzschnabel- und Nelkenarten. — 4. Frühlingspflanzen, z. B. Veilchen, Frühlingssafran.

V. Schuljahr.

1. Wiesenbau: *a.* Wiesenpflanzen, z. B. Kreuzblüter, Glockenblumen, Lippenblüter, Hahnenfußgewächse; *b.* Mäuse, Maulwurf, Spitzmaus, Hauskatze, Mäusebussard, Engerlinge, Maikäfer. — 2. Obstbau: *a. Die Obstbäume und ihre Pflege;* *b. Singvögel, Fledermäuse;* *c. Apfelblütenstecher, Ringelspinner.* — 3. Charaktertiere Asiens und Afrikas: *a. Löwe und Tiger (nach der Hauskatze); b. Kamel (nach unsern Wiederkäuern); c. Elefant (nach dem Schwein).* — 4. Frühlingspflanzen, z. B. Frühlingsheidekraut, Fingerkraut, Scharbockskraut, Leberblümchen, Buschwindröschen, Küchenschelle.

VI. Schuljahr.

1. Geflügelzucht: *a.* Hühner, Tauben, Schwimmvögel; *b.* Raubvögel; *c.* Fuchs, Marder, Iltis. — 2. Fischzucht: Forelle und andere in den heimatlichen Gewässern vorkommende Fische, Fischotter. — 3. Amphibien: *Frösche, Kröten, Molche.* — 4. Ackerbau: *a.* Kartoffel, Erbse, Bohne; *b. Erbsenwickler, Erbsenkäfer;* *c. der Schmied und die Bearbeitung des Eissens.* — 5. Wiesenbau: Wiesenpflanzen, z. B. Doldengewächse, Schmetterlingsblüter, Vereinsblüter. Düngung und Bewässerung. — 6. *Alpwirtschaft.* — 7. Frühlingspflanzen, z. B. Huflattich, Gänseblümchen, Salweide, Haselstrauch.

VII. Schuljahr.

1. Ackerbau: Getreidearten, Unkräuter, schwarzer und weißer Kornwurm. Düngung, *Bodenkunde, Wechselwirtschaft.* — 2. Weinbau. — 3. Wald: *a.* Bäume und Sträucher; *b.* genießbare Beeren, Tollkirsche; *c.* Spechte, Kuckuck, Eichhörnchen. *d.* schädliche Insekten, z. B. Borkenkäfer; *e.* Bedeutung und Bewirtschaftung des Waldes. — 4. Charaktertiere Amerikas: *Lama, Biber, Seehund, Kolibri.* — 5. Ausländische Kulturpflanzen: *Baumwolle (nach Malve), Kaffee (nach Labkräutern und Waldmeister), Zucker (nach Schilfrohr).* — 6. Physik: Die verschiedenen Hebelarten, die schiefe Ebene und der Keil, Schraube und Pressen, Pendel, Standfestigkeit der Körper. Der Kompass.

VIII. Schuljahr.

1. Der menschliche Körper: *a.* Kenntnis der wichtigsten Organe und der Funktionen derselben; *b.* das Wichtigste aus der Gesundheitslehre. — 2. Wiesenbau: *a. die wichtigsten Gräser;* *b.* Ernährung und Ernährungswerzeuge unserer Wiederkäuer. — 3. Bienenzucht: *die Bienen, deren Pflege und Feinde.* — 4. *Die wichtigsten in der Heimat vorkommenden Mineralien und Gesteinsarten.* — 5. Physik: Witterungserscheinungen. Barometer, Thermometer. Spezifisches Gewicht. — 6. Systematischer Überblick über den ganzen Stoff.

V. Muttersprache.

I. Lesen.

I. Schuljahr.

1. Vorübungen. — 2. Schreibenlernen nach der Normalwörtermethode oder nach der Schreiblesemethode. — 3. Kleine Stücke aus dem Lesebuch.

II. bis VIII. Schuljahr.

Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, die in inhaltlicher Beziehung stehen zu den in den übrigen Fächern behandelten Stoffen.

II. Aufsatz.**I. Schuljahr (Schreiben).**

1. Vorübungen zum Schreiben (richtiges Auffassen und Darstellen der Formelemente). — 2. Schreibenlernen nach der Normalwörtermethode oder nach der Schreiblesemethode.

II. Schuljahr.

Schriftliche Übungen im Umfange des behandelten Stoffes und unter Beschränkung auf den einfachen Satz, als: 1. Aufschreiben von Auswendiggelehrtem. — 2. Schreiben von Sätzen über den Stoff des Lese-, des Gesinnungs- oder des naturkundlichen Unterrichtes. — 3. Schreiben von Diktaten. — 4. Abschreiben von Wörtern bestimmter orthographischer Gruppen, z. B. Wörter mit mm, hl etc.

III. bis VIII. Schuljahr.

Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Schilderungen, Charakterskizzen, einfache Betrachtungen im Anschluss an die Lektüre, die Erfahrung der Schüler und den Unterricht in den übrigen Fächern.

In den obersten Klassen leichte Briefe und Geschäftsaufsätze, deren Stoff im Erfahrungskreise der Schüler liegt.

III. Sprachlehre.**II. Schuljahr.**

1. Grossschreiben der Wörter am Anfang, nach Punkt und Doppelpunkt und derjenigen, vor welche man der, die oder das setzen kann. — 2. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, hauptsächlich mit Bezug auf Dehnung und Schärfung, z. B. Wörter mit ie, hm, hn, hl, mm, nn, rr, ee, aa, oo etc.

III. Schuljahr.

1. Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer orthographischer Reihen. — 2. Einige der wichtigsten orthographischen Regeln z. B. über Schärfung, Dehnung, Silbentrennung und über Interpunktions.

IV. Schuljahr.

1. Erweiterung der orthographischen Beispielsammlung und Ableitung neuer Regeln über Orthographie und Interpunktions. — 2. Die wichtigsten Wortarten: Hauptwort, Artikel, Zeitwort, (persönliches) Fürwort, Bindewort, Eigenschaftswort, Zahlwort.

V. Schuljahr.

1. Orthographie wie im IV. Besondere Beachtung der Zusammensetzung der Wörter. — 2. Vor-, Ausrufe- und Umstandswort. — 3. Die Fälle des Hauptwortes, die Hauptzeiten des Zeitwortes. — 4. Aus der Satzlehre: der einfache Satz, Satzgegenstand und Satzaussage.

VI. Schuljahr.

1. Der zusammengesetzte Satz, Haupt- und Nebensatz, gleichartige Sätze. — 2. Zusammengezogene Sätze.

VII. und VIII. Schuljahr.

1. Einlässliche Behandlung derjenigen Gegenstände aus Formen-, Wortbildungs- und Satzlehre, bei denen die Schüler das Sprachgefühl nicht sicher leitet, sei es, weil der Dialekt von der Schriftsprache abweicht oder aus anderen Gründen, wie Pluralbildung und Deklination mancher Haupt-, Für- und Eigenschaftswörter, Anwendung der Zeiten, Rektion der Kasus bei Zeitwörtern, Eigenschaftswörtern, Vorwörtern, Wortstellung, Zusammenziehung und Abkürzung von Sätzen etc. — 2. *Das Einfachste über Reim, Rhythmus, Bilder und Figuren nach Massgabe der Lektüre.*

VI. Fremdsprache.

(Deutsch in romanischen Schulen.)

II. und III. Schuljahr.

Vorbereitungen für den deutschen Unterricht (Bildung von Wörterreihen nach sachlichen Gesichtspunkten).

IV. Schuljahr.

1. Übersetzung einer Anzahl einfacher Erzählungen oder einiger leichten Beschreibungen von Gegenständen, die mit dem übrigen Unterrichte im Zusammenhange stehen. Rückübersetzungen und Memoriren der deutschen Erzählungen.

Statt der Lesestücke können dem Unterrichte auch konkrete Gegenstände oder deren Abbildungen zu Grunde gelegt werden (Anschauungsmethode).

2. Abstraktionen: der Artikel, das Substantiv, das Adjektiv, Konjugation der Hülfsverben oder schwachen Verben im Präsens, Imperfekt und Futurum des Indikativs. Unterscheidung und Eintragung der Präpositionen für die verschiedenen Fälle, natürlich nur der im Lesen oder in den schriftlichen Aufgaben vorgekommenen. Bildung von Wörterreihen nach orthographischen Gesichtspunkten. Wörterreihen nach dem Artikel und nach Klassen für den Plural.

3. Übersetzen und Rückübersetzen von Sätzen, Beschreibungen und Erzählungen zur Anwendung der gewonnenen grammatischen Regeln.

V. Schuljahr.

1. Lesen und Übersetzen einer zusammenhängenden Erzählung oder einiger Beschreibungen, oder Fortsetzung der Besprechung konkreter Gegenstände, die in Natur oder im Bilde vorgewiesen werden.

2. Grammatik: die Deklination des Substantivs mit einem attributiven Adjektiv, mit und ohne Artikel. Behandlung der drei Deklinationen des Adjektivs, der Bestimmungswörter und Zahlwörter. Das Pronomen, das Adverb. Vervollständigung der Konjugation des regelmässigen Verbs bis zum Konjunktiv. Die unregelmässige starke Konjugation bis zum Konjunktiv. Vervollständigung der Präpositionsreihen und orthographischen Wörterreihen, die wichtigsten Regeln der Orthographie.

3. Übersetzung von Beschreibungen, Erzählungen, Sprachübungen zur Anwendung der gelernten grammatischen Regeln.

VI. Schuljahr.

1. Prosaische und poetische Lesestücke, die in inhaltlicher Beziehung zu den übrigen Fächern stehen. Allmälicher Übergang von der Übersetzung zur Behandlung des Lesestückes in deutscher Sprache.

2. Grammatik: Fortsetzung der orthographischen Wörterreihen und Gewinnung neuer Regeln. Konjugation der regelmässigen und unregelmässigen Verben im Konjunktiv und Konditional. Die passive und reflexive Konjugation. Rektion des Verbs. Kategorienbildung. Der einfache Satz mit häufigen Übungen für Attribute im Genetiv vor und nach dem Substantiv und für die Umkehrungen der Sätze mit transitiven Teilen von der aktiven in die passive Form.

3. Aufsatz: Beschreibungen, Erzählungen, Umformungen, Umschreibungen.

VII. Schuljahr.

1. Lesen: wie im 6. Schuljahr.

2. Grammatik: Vervollständigung der Flexionen, speziell genauere Zusammenstellung und Ordnung. Fortsetzung der Rektion der Verben und Adjektive. Der zusammengesetzte Satz und die Interpunktion.

3. Aufsatz: wie im VI. Jahrgang, dann noch Briefe und Verkürzungen.

VIII. Schuljahr.

1. Lesen und Aufsatz: wie im VI. und VII. Schuljahr. — 2. Grammatik: Vervollständigung der Wort- und Satzlehre je nach Bedürfnis. — 3. *Etwas über Reim, Rhythmus und Redefiguren.*

VII. Rechnen.

I. Schuljahr.

Anschauliche Entwicklung der Zahlvorstellungen von 1—10. Innerhalb dieser Reihe werden die vier Grundrechnungsarten an jeder einzelnen Zahl gelehrt und geübt.

II. Schuljahr.

1. Entwicklung der Zahlenreihe von 1—100 in reinen Zehnern und Addiren, Subtrahiren, Multipliziren und Dividiren mit diesen. — 2. Entwicklung der Zahlenreihe von 10—100 mit allen zwischenliegenden Zahlen. — 3. Entwicklung der Multiplikations- und Divisionsreihen des kleinen Einmaleins und Übung derselben bis zur Sicherheit. Gewandtheit im Auffinden der bezüglichen Produkte und Quotienten auch ausser der Reihe.

III. Schuljahr.

1. Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen durch einstellige im Zahlenraum bis 100. — 2. Entwicklung der Zahlenreihe bis 1000. — 3. Die vier Operationen bis zu dieser Grenze.

IV. Schuljahr.

1. Der unbegrenzte Zahlenraum nebst Addition und Subtraktion, Multiplikation und Division über 1000 hinaus. (Vermeidung sehr grosser Zahlen.) — 2. Die einfachsten Übungen mit gemeinen Brüchen, wenn die Aufgaben mit ganzen Zahlen zu solchen führen.

V. Schuljahr.

1. Entwicklung der Zahlenreihe von den Einern aus nach rechts: Dezimalzahlen. Das metrische Mass und Gewicht. — 2. Addition und Subtraktion von Dezimalzahlen. — 3. Multiplikation und Division von Dezimalzahlen durch Ganze. — 4. Gemeine Brüche wie im IV. Schuljahr. — 5. Der erste Fall der Zinsrechnung: der Zins wird gesucht. — 6. Andere Drei- und Vielsatzrechnungen, z. B. Gewinn- und Verlustrechnungen. — Eventuell: gemeine Brüche im V. und Dezimalbrüche im VI. Schuljahr.

VI. Schuljahr.

1. Die gemeinen Brüche. (Aufsuchen des Hauptnenners ohne Zerlegen der Nenner. Vermeidung grosser Brüche.) — 2. Weitere Übungen im Berechnen des Zinses. — 3. Die übrigen Fragen der Zinsrechnung.

VII. Schuljahr.

1. Die Dezimalzahlen als Brüche. — 2. Wiederholung und weitere Übung der schon gelernten Operationen. — 3. Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen durch Dezimalbrüche. — 4. Rabattrechnung. — 5. Einfache Gesellschafts- und Mischungsrechnungen.

VIII. Schuljahr.

1. Wiederholung, Übung, eventuell Ergänzung der durchgenommenen Rechnungsarten. — 2. Haushaltungsbuchführung.

VIII. Formenlehre.**V. Schuljahr.**

1. Würfel und rechtwinklige Säule. Quadrat und Rechteck. — 2. Berechnung der Flächen.

VI. Schuljahr.

1. Schiefwinklige Säule, Pyramide, abgestumpfte Pyramide, Dreieck, Trapez, Trapezoid, Vieleck. — 2. Berechnung der Flächen.

VII. Schuljahr.

1. Walze, Kegel und Kugel. — 2. Berechnung des Kreises, des Würfels, der Säule und der Walze.

VIII. Schuljahr.

1. Berechnung der Pyramide und des Kegels (Baumstämme und Fässer). — 2. Wiederholungen.

IX. Zeichnen.**1. Schuljahr.**

Kein eigentlich planmässiger Unterricht, keine besonderen Zeichnungsstunden, sondern sogenanntes malendes Zeichnen ohne allzu grosse Anforderungen: Stuhl, Tisch, Fenster, Bett (Variationen und Kombinationen), Türe, Schrank, Messer, Gabel etc., Schulstube, Schulgarten, Schulhaus (Grundriss), Haus, Zaun, Leiter, Wege, Rad, Brunnen (Kombinationen), Schere, Stecknadel, Säbel, Schlitten, Tannenbaum, leichte Blatt- und Fruchtformen.

II. Schuljahr.

Anlehnend an den Gesinnungs- und heimatkundlichen Unterricht: Ruder, Flagge, Anker, Kahn, Zelt, Werkzeuge (Beil, Hammer und Säge), Spaten, Hügel, Insel, Geräte, Waffen, Pflanzenformen etc.

III. Schuljahr.

Anlehnend an den Gesinnungs- und heimatkundlichen Unterricht: Spiess, Lanze, Schwert, Pfeil, Bogen, Schild, Helm, Burgen, Brücken, Pflanzenformen, Füsse, Schnäbel, geographische Kärtchen. Anwendung von Farben (Farbenstift und Täfelchen).

IV. Schuljahr.

Beginn des systematischen Zeichnungsunterrichts.

Gerade Linien nach verschiedenen Richtungen, Zusammenstellung solcher zu geradlinigen Figuren, rein geometrische Formen und Umrisse leicht zu zeichnender Gegenstände.

Neben der Form ist auch die Farbe zu berücksichtigen. Alles soll wo möglich an Gegenständen aufgesucht und abgeleitet werden.

V. Schuljahr.

1. Geradlinige Figuren. Teilen der Linien nach verschiedenen Richtungen, Teilung des Winkels, einfache und zusammengesetzte krumme Linien, Verbindungen von geraden und krummen Linien, das regelmässige Achteck, das gleich-

seitige Dreieck, das regelmässige Sechseck, der Kreis, das regelmässige Fünfeck.
— 2. Vergrössern und Verkleinern.

Zeichnen nach Tabellen und eigentlichen Gegenständen.

VI. Schuljahr.

1. Fortgesetztes Zeichnen gemischtsliniger Figuren: Kurvenlinie mit verschiedenen Wendungen, Füllungen der im V. Schuljahr einfach gezeichneten Figuren, Ellipse, Oval, Spirale, Schneckenlinie, *Ornamente mit freier Grundlage, laufende Bänder (Bandverzierungen), Vorderansichten von Gegenständen.* — 2. *Belehrungen aus der Farbenlehre.*

Zeichnen nach Vorlagen, aus der Erinnerung oder frei.

VII. Schuljahr.

1. Elemente des perspektivischen Zeichnens behufs Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur; Fortführung des Ornamentzeichnens (Farben): Kreuz, Quadrat, Würfel, Prisma in verschiedenen Lagen, Kombinationen, die vierseitige Pyramide, regelmässiges Sechseck und sechsseitiges Prisma, Anwendung des Vorangegangenen beim Zeichnen von Gegenständen, wie: Fenster, Türe, Wand, Gitter, Federkasten, Schachtel mit geöffnetem Deckel, Schrank, Kommode, Ofen, Tisch. — 2. *Farbenlehre.*

VIII. Schuljahr.

Körper- und Ornamentzeichnen: die runden Körper, Modellzeichnen, *verschiedenfarbige Flächenornamente*, Kreis, Zylinder, Kegel, Kugel, Kombinationen, Pflanzenformen, wie Weide, Flieder, Haselwurz, Epheu, Ahorn, Eiche etc.

Besondere Berücksichtigung der Mädchen beim Stickmuster- und Pflanzenformenzeichnen.

X. Schönschreiben.

I. Schuljahr.

1. Vorübungen zum Schreiben (richtiges Auffassen und Darstellen der Formelemente). — 2. Schreiben von Normalwörtern, die nach der Schreibschwierigkeit zu ordnen sind.

II. Schuljahr.

Schriftliche Übungen im Umfange des behandelten Stoffes.

III. Schuljahr.

1. Das kleine und grosse lateinische beziehungsweise deutsche Alphabet. — 2. Wortgruppen aus dem deutschen Unterricht.

Weil die Buchstabenformen der Lateinschrift einfacher sind, ist namentlich mit Rücksicht auf das Auge zu empfehlen, in den ersten Schuljahren nur diese zu lehren. Wo dies geschieht, hat sich natürlich auch der Schönschreibeunterricht zuerst mit der Lateinschrift zu befassen und ist die deutsche Schrift im V. Schuljahr einzüben. Wird dagegen in den ersten Schuljahren die deutsche Schrift gelehrt, so geht auch im Schönschreiben diese voraus.

IV. Schuljahr.

1. Weitere Übungen im lateinischen beziehungsweise deutschen Alphabet, besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben. — 2. Schreiben von Sätzen, besonders solcher, die in den übrigen Fächern auf der Stufe des Systems gewonnen wurden. Dabei aber kein Vermischen der Unterrichtsfächer in einer Lehrstunde.

V. Schuljahr.

1. Das kleine und grosse deutsche beziehungsweise lateinische Alphabet. — 2. Wörter und Sätze wie im III. und IV. Schuljahr.

VI. Schuljahr.

1. Fortgesetzte Übung der deutschen beziehungsweise lateinischen Schrift, wiederholte Besprechung und Übung der schwierigen Formen. — 2. Sätze wie im V. Schuljahr.

VII. Schuljahr.

Anfertigung von Reinschriften, z. B. Eintragungen in die Stichworthefte, Abschreiben des systematischen Materials aus den unteren Klassen in neue Hefte etc. Schlecht geschriebene Buchstaben werden auch hier wieder für sich behandelt.

VIII. Schuljahr.

Wie im VII. Schuljahr.

XI. Singen.**I. und II. Schuljahr.**

Singen nach dem Gehör.

III. Schuljahr.

Üben des Singens nach dem Gehör, Beginn mit dem Notensingen, und zwar sollen die Töne aus bekannten Liedern gleichsam herausgehoben werden. Einübung der Skala (anfangs: ut-mi-sol-ut, später Zwischentöne). Die ersten Liedchen sollen nicht schon den Umfang einer Oktave haben.

IV. bis VI. Schuljahr.

Zweistimmiger Gesang. Übung der Tonleiter auf verschiedenem Grundton, rhythmische Übungen im Anschluss ans Notenlesen. Gehör- und Notensingen gehen nebeneinander her. Takt $\frac{2}{4}$, $\frac{4}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{6}{8}$. Treffübungen nach Handzeichen und Leitern, Tonunterscheidungsübungen und Notendiktate, Lieder. Zwei bis drei Vorzeichen.

VII. und VIII. Schuljahr.

Zwei- und dreistimmiger Gesang. Das Notensingen hat vorzuwiegen. Ge steigerte Anforderungen in Bezug auf Rhythmus (Triolen, Synkopen), Aussprache und dynamischen Vortrag, Vorzeichen bis zu $4\#$ oder $4b$. Übergänge von einer Tonart in die andere (überhaupt schwer ins Ohr fallende Stellen), zufällige Erhöhungen und Vertiefungen.

Der Inhalt der zu lernenden Lieder soll in allen Schuljahren so beschaffen sein, dass er zum übrigen Unterrichtsstoff in Beziehung gebracht werden kann. Die vaterländischen Volkslieder sollen vorwiegen, ebenso der zweistimmige Gesang.

Auf Auswendigsingen und -Behalten muss stets eine besondere Sorgfalt gelegt werden.

XII. Turnen.**III. bis V. Schuljahr.**

1. Ordnungsübungen: Reihenbildung, Schwenken einer Reihe, Richtungsveränderungen beim Marsch einer Flankenreihe. — 2. Freiübungen: Stellungen, Gangarten, leichte Arm-, Bein- und Rumpfübungen, Zusammensetzung derselben, Hüpf- und Sprungübungen. — 3. Gerätübungen: Springen über die Schnur, Klettern, Übungen am Stemmbalken.

VI. bis VIII. Schuljahr.

1. Ordnungsübungen: siehe oben und dazu Formveränderungen des Reihenkörpers. — 2. Freiübungen: Marschübungen mit besonderer Berücksichtigung eines geordneten Laufschrittes, Arm-, Bein- und Rumpfübungen mit gesteigerten Anforderungen, Zusammensetzung derselben, Übungen in abgeleiteten Stellungen. — 3. Gerätübungen: Stabübungen, Übung im Hoch- und Weitsprung über die Schnur, Übungen am Sturmbrett, an den Kletterstangen und am Stemmbalken.

Auf allen Stufen sorgfältige Pflege der Spiele, mit besonderer Berücksichtigung der Bewegungsspiele, die sich im Volke erhalten haben.

XIII. Handarbeiten für Mädchen.**IV. Schuljahr.**

1. Stricken: Erlernen der rechten und der linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Abnehmens, des Nähtchens, der Ferse mit Käppchen,

eingeübt an einem Strickübungsstreifen, teils als Takt-, teils als Freiarbeit, Stricken des Strumpfes nach der von der Lehrerin aufgestellten Regel (Benutzung der Strumpfzeichnung).

V. Schuljahr.

1. Stricken (ungefähr die halbe Schulzeit): verschiedene neue Strümpfe, Anstricken an Strümpfe. — 2. Nähen: Einüben der gewöhnlichsten Sticharten, als Vor- und Hinterstich, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich auf uneingeteiltem Stramin (Nährahmen und Wandtafel). Verbindung der Stiche zu Nähten, Nebenstichsaum, Überwindlings-, Stepp- und Gegenstichnaht, Hohlsaum, eingeübt an einem Nähtuche.

VI. Schuljahr.

1. Stricken: ein Paar Strümpfe als Nebenarbeit, vier Piquémuster an einem Übungsstreifen (Benutzung der Wandtafel). — 2. Nähen: Kinder- und Mädchenhemden. — 3. Zeichnen: Erlernung des Kreuzstiches auf uneingeteiltem Stramin (Wandtafel und Nährahmen). — 4. Flicken des Gestrickten: Stückeln (Einstricken der Ferse), Erlernung des Maschenstiches am Kärtchen (Strick- und Maschinenstichnetz, Wandtafel).

VII. Schuljahr.

1. Stricken: ein Paar neue Strümpfe, vier Hohl- und vier Patentmuster an einem Übungsstreifen (nur als Nebenarbeit). — 2. Nähen; Frauenhemden, Bettzeug u. s. w. — 3. Flicken des Gestrickten: Fortsetzung in der Einübung des Maschenstiches an einem Strickstück und an Strümpfen. — 4. Flicken des Weisszeuges: Erlernen des Ein- und Aufsetzens von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp- und Wallnaht, eingeübt an einem Flicktuche (Benutzung der Wandtafel), Anwendung des Gelernten an schadhaftem Weisszeug und Kleidern.

VIII. Schuljahr.

1. Stricken: Strümpfe, Handschuhe, Häubchen u. s. w. (nur als Nebenarbeit). — 2. Nähen: Herrenhemden. — 3. Flicken des Gestrickten: alle Arten, ausgeführt an verschiedenen Gegenständen. — 4. Flicken des Gewobenen: Anwendung des Gelernten, das Wifeln und Verweben. — 5. Zeichnen: Zeichnen der angefertigten Weisszeuggegenstände mit dem Kreuzstich. — 6. Zuschneiden: Erlernung des Zuschneidens der verschiedenen Weisszeugstücke, Vorübungen an Papier und in verkleinertem Maßstabe, Einzeichnen in ein Heft.

XIV. Handarbeiten für Knaben.

a. Hobelbankarbeiten.

1. Übungen im Handhaben von Messer und Glaspapier: gerader und konischer Federhalter, Blumenstäbchen etc. — 2. Übungen mit Messer, Feile und Glaspapier: Hammerstiel, Papiermesser etc. — 3. Sägeübungen: durch den Strich, neben dem Strich (links, rechts), Blumenbänkchen, Rockhalter, Waschseilhalter. — 4. Anwendung des Hobels und der Ziehklinge (Schlichthobel, Rauhbank: Leisten, Werkzeugkasten, Kehrichtschaufel etc. — 5. Übungen mit Schweif- und Lochsäge, Raspel, Feile und Bohrer (Tannenholz und Hartholz): Zwiebelbrett, Türhebel, Schlüsselbrett, Kleiderhalter etc. — 6. Übungen mit den Meisseln (Hohlmeissel, Stechbeutel): Tintengeschirr, Löffel etc. — 7. Übungen mit Gratsäge, Streichmass und Stosslade: Salzkästchen, Schachtel, Stiefelknecht, Bücherschäfchen etc. — 8. Einüben von verschiedenen Holzverbindungen: Überplatten, Zusammenschlitzen, Zinken, Verzapfen. — 9. Anwendung der bisherigen Übungen zur Herstellung von Gegenständen.

b. Kartonnage.

I. Kurs:

1. Übungen im Falten von Papier: Mittellinien im Quadrat, Diagonalen im Quadrat, kleines Quadrat (= $\frac{1}{2}$ in einem grösseren), kleine Enveloppe (ohne Werkzeuge). Achteck und Sechseck aus Quadrat, Lampenschirm (Ausschneiden

mit der Schere). — 2. Übungen im Schneiden von Papier und Karton nach bestimmten Massangaben: aufeinander gesetzte Quadrate, *Dreiecke*, *Kreise*, grössere Enveloppe, Oktavheft, *Quartheft*. — 3. Einfassen und Überziehen des Kartons mit Farbenpapier: Adresskarte, *Unterlageteller*, *Stundenplan*, *Pflanzenmappe*. — 4. Zusammensetzen von zwei oder mehreren Kartonflächen mittelst Scharnieren (Leinwand): gewöhnliche Mappe, *Büchermappe*, *Visitenkartentäschchen*, englische Brieftasche. — 5. Leichte Papparbeiten mit geradlinigen Formen (Ausdehnung nach der dritten Dimension): Würfel dm³, *andere geometrische Körper*, *Mineralschachtel*, *Schreibzeugschale*, sechsseitiges Körbchen mit Fussfläche, *Zündholzbehälter*, *Photographierrahmen*, *Buchfutteral*, *Serviettenband*, *Wandkorb mit gebrochenen Ecken*, *Zigarrenständer*.

II. Kurs.

1. Eigentliche Buchbinderarbeiten: dickere Hefte mit Leinwandrücken, *Sackbrieftasche*, Schreibmappe mit Einlagen, *Notizbuch (gebunden)*, *Aufziehen einer Karte*, *blindes Buch*. — 2. Schwierigere Papparbeiten mit geschweiften Kanten: fünfseitiges Körbchen mit Fuss oder Fussfläche, *achtseitiges Körbchen mit Fuss oder Fussfläche*, *Visitenkartenschale mit gewölbten Seiten*, *Kammtasche*, *Wandkorb mit gebogener Vorderseite*, *Wandtasche mit zwei Taschen*, *Uhrentäschchen*, Wandtasche mit eingesetztem Bild. — 3. Schwierigere Papparbeiten, aus zwei genau zu einander passenden Teilen bestehend: *Schulschachtel*, *Schachtel mit übergreifendem Deckel*, *Apothekerschachtel*, *Würfel als Sparbüchse*, *Handschuh schachtel*, *sechs- oder achtseitige Schachtel mit Hals*, *Nähschachtel mit Einsatz*, *Knäuelhalter*, *runde Schachtel*.

C. Lehrmittel für den Lehrer.

Rein, Pickel und Scheller: Theorie und Praxis des Volksschulunterrichts. 1.—8. Schuljahr. — Leutz: Unterrichtslehre. — Largiadèr: Volks schulkunde. — Kehr: Praxis der Volksschule. — Wiget: Die formalen Stufen. — Florin: Methodik der Gesamtschule. — Dörpfeld: Grundlinien einer Theorie des Lehrplans. — Dörpfeld: Die schulmässige Bildung der Begriffe. — Staude: Präparationen zu den biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments. — Fuchs: Robinson als Stoff eines erziehenden Unterrichts in Präparationen und Konzentrationstabellen. — Staude und Göpfert: Präparationen zur deutschen Geschichte. I. Teil: Thüringer Sagen und Nibelungensage. — Biedermann: Der Geschichtsunterricht auf Schulen nach kulturgeschichtlicher Methode. — Oechsli: Quellenbuch zur Schweizergeschichte. — Matzat: Methodik des geographischen Unterrichts. — Finger: Heimatkunde. — Beyer: Die Naturwissenschaften in der Erziehungsschule. — Junge: Beiträge zur Methodik des naturkundlichen Unterrichts. — Junge: Naturgeschichte in der Volksschule. 1. Der Dorfteich. 2. Kulturwesen. — Kiessling und Pfalz: Methodisches Handbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte. — Piltz: 700 Aufgaben für die Naturbeobachtung der Schüler in der Heimat. — Stucki: Materialien für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule. — Florin: Präparationen zur Behandlung lyrischer und epischer Gedichte. — Eberhard: Die Poesie in der Volksschule. — Dietlein, Gösche und Polak: Aus deutschen Lesebüchern. — Von zun: Der Anfang des deutschen Unterrichts in romanischen Schulen. — Hartmann: Der Rechenunterricht in der deutschen Volksschule. — Hentschel: Lehrbuch des Rechenunterrichtes in der Volksschule. — Frese nius: Die Raumlehre, eine Grammatik der Natur. — Pickel: Geometrie in der Volksschule. — Falk e: Propädeutik der Geometrie. — Hansmann: Beiträge zum Unterricht in der Raumlehre. — Schoop: Der Zeichenunterricht zu Ende des 19. Jahrhunderts. — Birchmeier: Der Zeichenunterricht an der Volksschule (Separatabdruck aus dem IV. Jahresbericht des bündn. Lehrervereins). — Schäublin: Gesanglehre für Schule und Haus. — Weber: Anleitung zum rationellen Gesangsunterricht in der Volksschule. — Götze: Werkstücke zum Aufbau des Arbeitsunterrichts. — Rauscher: Der Handfertigkeitsunterricht in Theorie und Praxis. — Maul: Anleitung für den Turnunterricht in Knabenschulen. — Eidgenössische Turnschule. — Leitfaden für den Turn-

unterricht an Primarschulen (Kantonaler Lehrmittelverlag, Zürich). — Schäubli: Freiübungen. — Meier: Übungen am Stemmabalken und im Springen. — Bollinger-Auer: Handbuch für den Turnunterricht in Mädchenschulen.

D. Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer.

I. Für deutsche und italienische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
Gesinnungsunterricht und									
Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	22
Geographie	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Naturkunde	3	3	2	2	2	2	2	2	18
Muttersprache	10 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	7	7	7	7	7	7	63
Fremdsprache	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rechnen	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	6	6	6	6	6	6	51
Formenlehre (für Knaben)	—	—	1	1	1	1	1	1	6
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Schönschreiben	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Turnen (für Knaben) . .	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Handarbeiten (für Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Handarbeiten für Knaben (fakultativ)	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

II. Für romanische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
Gesinnungsunterricht und									
Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	22
Geographie	—	—	3	2	2	2	2	2	13
Naturkunde	3	3	2	2	2	2	2	2	18
Muttersprache	10 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	7	3	3	3	3	3	43
Fremdsprache	—	—	—	6	6	6	6	6	30
Rechnen	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	6	6	6	6	6	6	51
Formenlehre (für Knaben)	—	—	1	1	1	1	1	1	6
Zeichnen	—	—	2	1 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$				
Schönschreiben	—	—	2	1 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$				
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Turnen (für Knaben) . .	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Handarbeiten (für Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Handarbeiten für Knaben (fakultativ)	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

Wird in den ersten Schuljahren kein Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Stunden auf Gesinnungsunterricht und Muttersprache zu verteilen. Werden in den späteren Schuljahren wöchentlich nur zwei Stunden für den Religionsunterricht verwendet, so kommt die dritte Stunde denjenigen Fächern zu gut, die je nach den Verhältnissen dessen am meisten bedürfen. Die Schulräte werden eingeladen, bei der Ansetzung der Stunden für den Religionsunterricht die Wünsche der Religionslehrer möglichst zu berücksichtigen und dabei auch auf die Ansetzung der ausserhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit fallenden Stunden für den Konfirmandenunterricht der reformirten Kinder im VII. und VIII. und für den Erstkommunikantenunterricht der katholischen Kinder im V. Schuljahr Bedacht zu nehmen.

13. s. Programma d' insegnamento per le scuole primarie della repubblica e cantone del Ticino. (Vom 3. November 1894.)

I. Insegnamento della lingua.

a. Insegnamento oggettivo.

Classe I. Esercizi di nomenclatura, con forma espositivo-dialogica; ogni allievo sappia dire in buon italiano et con corretta pronuncia il nome, cognome proprio e dei genitori; il mese, l'anno in cui è nato; i nomi dei fratelli, delle sorelle, dei parenti e delle persone colle quali ha più stretta relazione ed a cui si deve maggior rispetto.

Esercizi orali sugli oggetti più importanti e più conosciuti di scuola, di casa, sulle vestimenta, sui cibi, sulle piante, sugli animali e sulle parti principali del corpo umano, presentando sempre e facendo ben osservare agli scolari le cose di cui si parla o per lo meno un buon disegno delle stesse.

Tali *conservazioni familiari* devono mirare a fornire il ragazzo di cognizioni utili, positive, ordinate, educando tutte quante le sue facoltà, i sensi, l'intelletto, la memoria, l'immaginazione, la volontà, il cuore, addestrandolo a parlare correttamente per modo che nell'ultimo bimestre sia capace di scrivere *per proposizioni* alcuni degli esercizi orali di lingua eseguiti nei mesi precedenti.

Classe II. Studio più particolareggiato *delle cose* che formarono soggetto delle lezioni nell'anno precedente, avviando i ragazzi a scrivere ordinatamente parecchie proposizioni intorno ad un dato oggetto.

Il maestro in questa classe, come nelle altre, deve aver cura di far parlar molto e bene gli scolari, obbligandoli sempre a ripetere le sue domande ed a formare delle proposizioni *intiere e sensate*.

Classe III. Continuazione degli esercizi orali e scritti intorno alle *cose* come negli anni precedenti, facendo sì che gli allievi di questa classe riescano capaci di scrivere, — intorno agli oggetti, alle immagini, ai quadri, — descrizioni semplici, ma ordinate, raccontini facili, ma con proposizioni ben collegate.

Classe IV. Continuazione degli esercizi orali e scritti degli anni precedenti destinati a dare *agli allievi idee pratiche e durature*, specialmente intorno ai tre regni della natura, ed alle principali industrie, con riguardo particolare a quelle del nostro paese, all'agricoltura, alla pastorizia ecc. Senza pretendere di introdurre nelle scuole primarie un insegnamento *diretto e tecnico* di storia naturale, colle lezioni oggettive i ragazzi devono acquistare cognizioni nette ed ordinate di *zoologia* e *botanica*, quindi conoscere, quanto più possibile completamente, il *corpo umano* e le sue *funzioni* in rapporto coll'igiene; i principali *animali* domestici e selvatici, utili e nocivi, indigeni ed esotici, gli uccelli utili all'agricoltura, le *piante* da orto, da giardino, da selva, da foresta ecc., nozioni tanto *facili, utili e divertenti* che offrono bell'argomento per una infinità di esercizi orali e scritti di lingua, di aritmetica, di geografia, di economia, di igiene ecc. Il maestro può valersi a tale uopo del *Corpo umano e sue funzioni* del dottor Villa o delle opere preziosissime del *Figuier* che fanno parte della biblioteca annessa a ciascuna scuola maggiore del Cantone. In questa classe si deve poi aggiungere la conoscenza elementare dei principali fenomeni che accadono intorno al fanciullo, come: la rugiada, la brina, la pioggia, la neve, la grandine; e delle principali scoperte come il termometro, il barometro, il parafulmine, il vapore, il telegrafo ecc.

Ben inteso che questo non deve essere un *insegnamento scientifico* nel vero senso della parola, ma consistere in cognizioni elementari, date in forma popolare, ajutandosi con esperimenti facili ad eseguirsi anche senza avere un gabinetto di fisica e di chimica. Veggasi il Libro di Paolo Bert.

E desiderabile che ogni locale scolastico sia circondato da un giardino, in cui il maestro possa dare ai suoi allievi delle lezioni pratiche di orticoltura, frutticoltura, floricoltura ed agricoltura in generale; questi per intanto sono i soli lavori manuali possibili nel nostro Cantone.

Le passeggiate scolastiche nei dintorni del comune, sui monti, nelle città ecc., le collezioni di erbe, di fiori, di insetti, di minerali, le visite a qualche stabilimento industriale serviranno a meraviglia a rendere intuitivo e veramente efficace l'insegnamento *oggettivo-scientifico*, mentre svilupperanno nei giovani lo spirito di osservazione e renderanno amabile la scuola.

b. Lettura e scrittura (copiaatura e dettatura).

Classe I. Prima di incominciare l'insegnamento della lettura è indispensabile che gli allievi imparino a scomporre le parole in sillabe ed a riconoscere in queste le vocali. Tali esercizi, oltre all'abituare il fanciullo a scomporre la parola nei suoi elementi (analisi) e cogli stessi elementi a ricomporla (sintesi) ne esercitano l'udito e ne sviluppano gli organi vocali.

Insegnamento simultaneo della lettura e scrittura col metodo *sillabico-fonico*.

Mano mano che il maestro insegna le lettere dell'alfabeto, seguendo il *metodo materno*, ossia cominciando sempre di una *parola intiera*, (e che sia il nome d'una cosa bene nota, intorno alla quale si possa fare una brevissima lezione oggettiva) deve addestrare lo scolaro a scriverle, cioè a leggerle sulla lavagna, a riscontrarle sul sillabario o sui cartelloni, a copiarle sulla lavagnetta e sui quadernetti, prima col lapis e poi colla penna e finalmente a scriverle sotto dettatura. Lo scolaro, giunto colla lettura alla fine dell'abecedario, deve saperne copiare e scrivere sotto dettatura gli ultimi esercizi.

Avvertasi bene che in questa classe, come nelle altre tanto negli esercizi orali che scritti, il maestro deve *partire dal dialetto*, che pei fanciulli è *il noto ed il facile*, e quindi faccia dire in dialetto nomi e qualità delle cose e poi immediatamente ne faccia seguire la traduzione in buona lingua; *detti* qualche volta in dialetto e gli scolari *scrivano* convertendo le parole ed i modi del vernacolo in italiano corretto. Quando il fanciullo pronuncia *in dialetto i nomi*, le *qualità* ecc. delle *cose*, noi siamo sicuri che egli ha già delle *idee giuste*, epperò il corrispondente *termine italiano* che gli verrà insegnato subito dal maestro, sarà da lui più facilmente *compreso e ritenuto*, per la ragione che ne conosceva il *significato già prima di udirla*. Si ricordi però bene il docente che un tale esercizio va fatto soltanto nel caso in cui il ragazzo non conosca ancora *il buon italiano* e che in ogni modo ai maestri non sarà mai permesso di parlare il *dialetto*.

La lettura deve sempre essere *individuale* (simultanea però quanto all'attenzione che tutti gli scolari devono prestare); la cantilena della sillabazione si può e si deve evitare fin dappriincipio, facendo pronunciare con *tono naturale* ossia *ricomporre* l'intiera parola, subito dopo la sua scomposizione avvenuta per istudiarne gli elementi.

La spiegazione delle parole dell'abecedario e delle prime letture dev'essere fatta sempre con forma espositivo-dialogica e col metodo intuitivo, ossia facendo conoscere il significato delle parole coll'impiegarle in numerose proposizioni e presentando agli scolari le cose che formano il soggetto della lezione.

Classe II. Il maestro legge *tutto intiero* il piccolo brano; lo riassume; lo fa leggere *ancora tutto* da vari scolari, interrogati saltuariamente; poscia vi ritorna sopra; fa notare *l'ordine* dei pensieri; spiega il diverso significato dei vocaboli principali incarnandoli in tanti esempi, come già l'anno precedente, e guardandosi bene dal mal vezzo invalso di esigere dai fanciulli delle *definizioni* invece di *condurli* col dialogo socratico alla conoscenza *pratica* del valore delle parole. Dopo la spiegazione, *nuova lettura* del brano, la quale stavolta deve riuscire *abbastanza corretta e capita*.

Frequenti esercizi di copiatura e di dettatura, seguendo per quest'ultima le norme indicate per la I classe. In questa gradazione si possono già dettare di tanto in tanto delle proposizioni contenenti buone massime e più tardi alcune piccole poesie facili, esprimenti concetti ed affetti *infantili*, le quali bene spiegate e bene comprese verranno mandate a memoria e recitate senza cantilena.

Classe III. Il maestro dà sempre lui l'esempio d'una lettura chiara, espressiva, spigliata. Dopo la lettura eseguita da diversi allievi, fa rilevare con

gran cura i gruppi principali di pensieri, la loro disposizione, le parole e le frasi con cui sono espressi.

Questo *rifare*, per così dire, a voce e frequentemente per iscritto un componimento altrui, è lavoro più che mai importante per far ritenere le cose lette, per arrichire la mente dei fanciulli di idee nette ed ordinate, per avviarle insomma a comporre senza quella confusione che si nota sempre negli scritti di chi non è mai stato abituato a *classificare* i propri pensieri.

Dettatura, spiegazione, studio e recita a memoria di brani facili in prosa e in poesia.

Classe IV. Come nella classe precedente il maestro deve curare attentamente e pazientemente che gli scolari leggano con naturalezza, intelligenza ed espressione. Non dimentichi che nell'ultimo anno, al pari dei precedenti, il libro di lettura deve costituire come il perno di tutti gli esercizi di lingua, orali e scritti: *i riassunti, le spiegazioni, le amplificazioni, le trasformazioni ecc.*, devono fornirgli materia per tanti temi di compositioncelle.

Quindi i brani scelti, per *rispetto alla sostanza*, sieno tali da educare gradualmente tutte le facoltà del fanciullo, senza *forzarlo* ad oltrepassare prima del tempo i confini *del suo piccolo mondo*; e quanto *alla forma*, siano così vari da bastare a fargli conoscere *intuitivamente* i principali generi di componimenti.

Studio a memoria di pezzi scelti in prosa ed in poesia, i quali bene spiegati e recitati con grazia e sentimento abituano il fanciullo alla bella pronuncia e ne ingentiliscono l'animo arricchendo la mente di buoni pensieri, di scelte parole e di bei modi di dire.

c. Composizione.

Classe I e II. Gli esercizi orali sulle *cose presenti o rappresentate col disegno* e le proposizioni scritte intorno alle medesime costituiscono nel 1º e 2º anno la preparazione all'insegnamento della composizione, che si ridurrà pertanto ai seguenti esercizi:

1. Scrivere sotto dettatura proposizioni circa le cose osservate ed i quadri;
2. Scrivere da sè i nomi degli oggetti osservati, di alcune loro parti o proprietà principali;
3. Formare mediante domande e risposte o liberamente proposizioni sugli oggetti e sui quadri.

Però sarà bene avviare i bambini della 2ª classe a scrivere raccontini, favolette, letterine di poche proposizioni, composte prima a voce col dialogo socratico ed in iscritto per mezzo *di domande e risposte o liberamente*, servendosi sempre di oggetti o di immagini.

Classe III. Le lezioni *oggettive o per l'aspetto* devono sempre fornire al maestro i migliori temi di composizione.

Ecco l'ordine da seguirsi:

1. Scrivere a proposizioni staccate e poi riunite *sugli oggetti e sulle immagini*.
2. Rispondere ad interrogazioni graduatamente più complesse che riguardino ora le cose e le immagini osservate, ora le cose spiegate nel libro di lettura;
3. Scrivere liberamente sugli stessi argomenti per brevi periodi;
4. Le lezioni oggettive ed il libro di lettura daranno poi occasione di addestrare gli allievi nella composizione di raccontini, favolette, descrizioncelle, letterine, mediante domande e risposte o per imitazione o con tracce. Prima però di dettare le domande o le tracce o di leggere i modelli la composizione deve sempre farsi a voce *conversando* cogli scolari.

Classe IV. 1. Rispondere a domande sempre più complesse e scrivere liberamente sulle lezioni di cose, sui quadri, sulle spiegazioni delle cose lette nei libri.

2. Favolette, raccontini storici e morali, descrizioni di fatti e di fenomeni ben noti agli scolari; letterine famigliari e commerciali, per imitazione, per

tema spiegato, per traccia e per invenzione. Il maestro guidi però sempre gli allievi nella invenzione e nella disposizione delle idee.

3. Comporre tracce, che, corrette dal maestro, verranno svolte dagli allievi. Come già si disse parlando della lettura si guardi bene il docente di obbligare il ragazzo a parlare ed a scrivere di cose che non conosca bene, che non appartengono alla *sua vita reale*. Importa assai che il maestro non *detti*, per così dire, le *idee e le parole* ai suoi allievi, ma li guidi a far sì che nel loro animo si rifletta la realtà delle cose e della vita, se vuole poi che nelle composizioni si rispecchi spontaneo l'animo loro.

d. Esercizi grammaticali.

Classe I e II. Tradurre le parole ed i modi di dire del dialetto in lingua italiana; parlarla e farla parlare agli allievi, affinchè ne acquistino l'uso con un esercizio continuato, ecco la *grammatica tutta pratica* di questi due anni di studio.

Tuttavia agli allievi del secondo anno non sarà difficile far *riconoscere*, *senza però definirli*, negli esercizi di nomenclatura e di lettura, i *nomi* e farli classificare (nomi di persona, di animali, di cose ecc.) e *le loro qualità*.

Così pure si comincerà la conjugazione, nei tempi semplici, di alcuni verbi, impiegati però sempre in brevissime e facilissime proposizioni.

Classe III. Tutte le nove parti del discorso e spiegazione della proposizione.

Non incominciare mai dalla definizione, ma partire dagli esempi, e da questi raccogliere la definizione, confermandola con nuovi esempi, i quali non devono essere studiati a memoria dagli allievi, ma a tolti opportunamente dal libro di lettura, o dalle stesse composizioncelle degli scolari o proposti dal maestro che deve sempre averne pronto un gran numero.

In ogni lezioncina di grammatica introdurre la conjugazione di qualche verbo, fatta mediante piccole proposizioni, contenenti un buon pensiero, un affetto gentile, una savia massima. Per tener desta l'attenzione degli allievi sarà bene che abbiano a conjugare una voce o due per ciascuno.

Numerosi esercizi pratici col seguente ordine:

a. *Nei nomi*: 1. Da un brano letto estrarre i nomi e classificarli (di persona, di animali, di cosa, di professioni, di arti, di mestieri, di animali domestici, selvatici, utili o nocivi, di piante, di fiori, di frutti, di monti, di fiumi, di Stati ecc.).

2. Permutazioni di genere e di numero.

b. *Negli articoli*: 1. Dati dei nomi, premettervi il conveniente articolo; e viceversa dati degli articoli, farli seguire da opportuni nomi.

2. Permutazione di genere e di numero.

c. *Negli aggettivi*: 1. Dal brano letto estrarre gli aggettivi e classificarli (qualificativi ed indicativi).

2. Dati dei nomi accompagnarli con opportuni aggettivi, o viceversa dati degli aggettivi trovare dei nomi convenienti.

3. Permutazione di genere e di numero.

d. *Nei pronomi*: 1. Da un brano cavare i pronomi e classificarli (di persona, di cosa).

2. Copiare un brano sostituendo ai pronomi i nomi di cui tengono le veci; dettare delle proposizioni senza pronomi, ed al posto dei nomi ripetuti far mettere opportuni pronomi.

3. Permutazione di genere e di numero.

e. *Nei verbi*: 1. Dal brano estrarre i verbi e classificarli secondo la conjugazione, il modo, il tempo, il numero e la persona.

2. Copiare un brano mutando o il tempo, o il numero o la persona dei verbi.

f. Cavare dal brano le preposizioni, gli avverbi, le congiunzioni e le interiezioni e classificarli.

g. Per quanto riguarda la proposizione, data una o più delle sue parti, cioè o nomi, o qualità, o azioni, farle impiegare in numerose proposizioni esprimenti buone idee, savi precetti di morale, di igiene, di galateo ecc.

Classe IV. Ripetere la spiegazione delle parti del discorso e dare *intuitivamente* le principali norme di concordanza.

Come nella classe precedente, muovere sempre dagli esempi per andare alle regole, fare molti esercizi pratici in iscuola, molta grammatica pratica, pochissima grammatica teorica.

Osservazioni generali.

Tutti gli esercizi di lingua devono essere raccolti sopra appositi quaderni, tenuti colla massima cura e diligenza per abituare gli allievi all'ordine, alla pulitezza ed educare in loro il sentimento estetico.

Quindi ogni scolaro deve avere:

- a.* Un quaderno per gli esercizi di copiatura.
- b.* " " " " " dettatura.
- c.* " " " " " grammatica.
- d.* " " " " " di proposizioni e di composizioni.

L'allievo scrive i propri lavori lasciando in bianco la terza parte circa di ogni pagina: il maestro li rivede accuratamente, e segna o corregge con inchiostro differente, tutti gli errori che trova, e fa in genere quelle osservazioni che crede del caso. Fa conoscere oralmente agli allievi i diversi errori; fa leggere i migliori od i peggiori esercizi e finalmente fa trascrivere diligentemente sul margine le correzioni debitamente controllate od il compito intiero, di seguito al primo, se mal fatto, ma in questo caso bisogna poi rivederlo e ricorreggerlo.

Esigere che a ciascun lavoro scritto l'allievo apponga la data del giorno e del mese in cui è stato eseguito.

Ciò permetterà alle autorità scolastiche di farsi una idea esatta del come sia stato diviso il lavoro durante l'annata.

II. Aritmetica, Geometria e Contabilità.

Classe I. *Calcolo mentale intuitivo*: *a.* Numerazione *intuitiva*; conoscenza *intuitiva* della decina, operazioni fondamentali combinate sommando, sottraendo, moltiplicando o dividendo oggetti reali e presenti, nell'ordine progressivo seguente:

- 1 sopra numeri dall' 1 al 10,
- 2 " " " 1 " 20,
- 3 " " " 1 " 100,
- 4 " " " 1 fin dove si potrà arrivare.

b. Piccoli problemi relativi ai bisogni della vita dei fanciulli.

c. Conoscenza intuitiva dei principali tipi delle misure e dei pesi del sistema metrico decimale.

d. Far misurare col metro diverse lunghezze e dar sempre, col metodo, la prima idea delle frazioni.

e. Esercitare il senso della vista degli allievi, facendo loro distinguere fra diverse lunghezze, le maggiori, le eguali, le minori.

f. Presentare la bilancia e far eseguire dagli allievi delle pesate, adoperando il gramma, il decagramma, l'ettogramma, il chilogramma.

g. Presentare il centesimo, il cinque, il dieci, il venti, il mezzo franco ed il franco. Far eseguire dagli alunni compre e vendite fittizie, con esempi basati sulle misure di lunghezza, di peso e sulle monete già conosciute.

Calcolo scritto: *h.* Copiatura e dettatura delle cifre. Esercizi scritti di addizione e di sottrazione tenendosi nel limite dei numeri che gli allievi hanno conosciuto.

Classe II. *Calcolo mentale*: *a.* Esercizi orali di addizione, di sottrazione, di moltiplicazione e di divisione dall' 1 fino al 1000 servendosi di numeri con-

creti e di quesitini pratici che diano ai ragazzi la conoscenza del valore preciso degli oggetti scolastici, dei loro abitini, delle principali derrate ecc.

b. Compilazione da parte degli allievi della tavola di moltiplicazione e delle sue applicazioni.

c. Divisione *intuitiva* del metro, decimetro, centimetro. Multipli del metro, decametro, ettometro, chilometro. Esercizi di misurazione. Conversione delle unità lineari in altre unità di ordine inferiore o superiore. Tracciare linee rette di data lunghezza sul terreno, sulla lavagna, sulla carta. Dividerle in decimetri e centimetri, se sono piccole, e in metri se sono grandi.

d. Dare un'idea intuitiva delle divisioni del metro quadrato, decimetro quadrato, centimetro quadrato. Disegno del metro quadrato e delle sue divisioni e suddivisioni.

e. Dare un'idea intuitiva della grandezza del metro cubo.

f. Mostrare agli allievi il litro, il decilitro, il decalitro. Misurazioni coll'acqua e colla sabbia. Idea dell'ettolitro.

g. Presentare i multipli ed i sottomultipli del gramma. Pesare un quintale di roba, legna, patate, castagne ecc. servendosi del così detto *centinajo* che trovasi in ogni Comune.

h. Divisione decimali del franco. Suoi sottomultipli e multipli (due franchi, cinque, dieci, venti, cinquanta, cento, in argento, in oro ed in carta).

Calcolo scritto: i. Piccoli problemi relativi ai bisogni quotidiani della vita del ragazzo sulle quattro operazioni fondamentali, avvertendo però che la divisione non abbia più di una cifra al divisore.

Classe III. *Calcolo mentale*: a. Numerosi esercizi sulle quattro operazioni fondamentali applicati ai numeri intieri, ai numeri decimali ed alle frazioni ordinarie, fino ai *ventesimi* e comprendenti quistioni tolte dalla vita ordinaria, dai mestieri, dall'agricoltura, dalla pastorizia ecc.; calcoli facilissimi di interesse.

b. Ripetizioni ed estensione di quanto venne insegnato nei due anni precedenti intorno al sistema metrico. Dare un'idea intuitiva della grandezza dell'ara, tracciando o nel cortile o nella piazza o in un prato un decametro quadrato e dividendolo in metri quadrati. Così pure del decimetro cubo e del centimetro cubo.

Scrivere ed enunciare un numero esprimente una superficie. Applicazione all'area del quadrato e del rettangolo. Misure effettive di lunghezza, di superficie, di volume, di capacità, di peso e di moneta.

Calcolo scritto: c. Esercizi di applicazione sopra ogni specie di misura, comprendenti le quattro operazioni fondamentali combinate. Problemi sempre tolti dalla vita comune.

Geometria: d. Presentazione dei principali corpi geometrici:

1. Cubi, sfere, cilindri, parallelepipedi di diverse dimensioni e di diverse materie, richiamando alla mente dei fanciulli le cose ch'egli conosce e che presentano le forme che noi vogliamo insegnargli.

2. Superficie: quadrato, rettangolo, triangolo, circolo, intuitivamente come sopra.

3. Linee, rette, curve, miste, spezzate, facendo vedere sempre oggetti reali.

Contabilità: e. 1. Far registrare, sopra quaderno apposito, gli oggetti scolastici necessari a ciascuno allievo: libri, quaderni, penne, matite, carta ecc., di mano in mano che si comprano, e coll'indicazione del giorno di compera e del prezzo. Sopra un'altra parte dello stesso quaderno notare i danari mano mano che il ragazzo li riceve o fingendo di riceverli dai parenti.

2. Inventario degli abitini di ciascun fanciullo col loro prezzo più approssimativo che sia possibile.

3. Inventario della casa o della scuola.

Classe IV. *Calcolo mentale*: a. Numerosi problemi sempre più complessi su tutte le operazioni e con tutte le applicazioni ai diversi casi che possono presen-

tare il sistema metrico, le regole del tre, d'interesse, di sconto, di società ecc. In questo anno coi quesiti mentali noi possiamo dare ai fanciulli le più utili e svariate cognizioni di morale, di economia domestica, di storia, di geografia, di civica ecc. Le poste dei bilanci del Comune, del Cantone, della Confederazione, d'una latteria, d'un'azienda industriale o commerciale, le tasse postali, ferrovie, daziarie ecc., devono somministrare al maestro diligente materiale per una lunga serie di problemi veramente pratici.

Calcolo scritto: b. Problemi relativi al sistema metrico. Regola del tre, d'interesse, di sconto e di società col metodo di riduzione all'unità.

Geometria: c. Disegno e misurazione dei principali solidi e delle principali figure piane. Calcolare la superficie della scuola, del cortile, del giardino ecc., la capacità d'una sala, d'un vaso, il volume di un muro, d'una catasta di legna, di fieno, d'una colonna ecc., il *peso* d'una sbarra di ferro ecc. dato il *peso specifico*.

Contabilità: d. Continuazione degli esercizi della classe precedente: 1. Principali poste del bilancio del Comune. — 2. Scritture commerciali più importanti: quittanza, fattura, conto di compera, conto di vendita, cambiale, pagherò, vaglia. — 3. Inventario d'un piccolo negozio. Alcune operazioni commerciali registrate sullo sfogliazzo, sul giornale e sul mastro a partita semplice.

Osservazioni generali.

Il programma per l'aritmetica viene totalmente cambiato: parte prima e più importante di questo insegnamento è il calcolo mentale; il calcolo scritto comprende non soltanto i quesiti relativi al sistema metrico, ma anche altri di interesse, di sconto, di società ecc. sempre però col metodo di riduzione all'unità; così per l'uno come per l'altro calcolo si tolgano possibilmente i dati dalle varie materie d'insegnamento. Il *metodo intuitivo* trova qui la sua più larga applicazione; le poche nozioni di geometria e di contabilità non sovraccaricano punto il programma, perchè possono e devono essere comprese negli esercizi orali e scritti di lingua.

Il calcolo *mentale* deve sempre precedere lo *scritto*. Il maestro dia molta importanza a questa ginnastica della mente, se vuol riuscire a qualche cosa nell'insegnamento dell'aritmetica, ossia se intende rendere capaci gli alunni di risolvere con facilità e sicurezza i problemi che possono presentarsi nelle circostanze ordinarie della vita, sviluppare le loro facoltà intellettuali, abituarli a riflettere, a legare le loro idee, ad esprimersi con chiarezza e precisione.

Perchè il calcolo mentale faccia lavorare davvero tutti gli allievi, si procederà nel modo seguente: Il docente propone il quesito *a tutti gli allievi di una o di due classi*: lo fa ripetere da uno o più scolari, per accertarsi che sia stato ben capito, lascia un po' di tempo perchè venga risolto possibilmente da tutti, poi domanda la risposta a parecchi alunni, senza approvarla o disapprovarla, e finalmente lo fa risolvere a voce alta da uno o più scolari. I quesiti di calcolo mentale devono essere preparati prima della lezione e scritti nel programma didattico giornaliero.

Gli esercizi scritti devono essere diligentemente raccolti in appositi quaderni. Il maestro fa scrivere la soluzione del problema sopra una pagina del quaderno e lo ritira; poi da uno o più allievi fa ripetere il quesito sulla lavagna, intanto che gli altri al posto lo rifanno sulla loro lavagnetta: restituisce il quaderno, perchè gli scolari medesimi correggano il loro quesito e lo trascrivano interamente sulla pagina dirimpetto se l'hanno molto sbagliato: raccoglie nuovamente i manoscritti, li corregge e li classifica in base a quanto l'allievo aveva fatto la prima volta da sè.

Il ragionamento e la risposta devono essere compresi nella soluzione.

III. Storia svizzera.

Classe I e II. Conversazioni familiari per far narrare dai fanciulli qualche fatterello della loro infanzia, della vita scolastica o di famiglia senza entrare

nei particolari; brevi cenni di qualche personaggio benemerito del Comune, di cui si possa far vedere il monumento od il ritratto. Narrazione dei principali fatti che avvengono o sono avvenuti nel Comune.

- Classe III. *a.* Storia del Cantone Ticino, dal 1803 ai nostri giorni.
- b.* Storia della Confederazione, dalla Rivoluzione francese ai nostri giorni.
- c.* Breve rivista della Storia ticinese dalla dominazione svizzera al 1803.
- d.* Brevi cenni storici dalla fondazione della Confederazione fino alla Rivoluzione francese.

Classe IV. Il Cantone Ticino, dai tempi remoti alla dominazione svizzera.

Rapida rassegna della Storia patria, dai tempi antichissimi fino alla prima Lega del 1291.

Ripetizione con maggior estensione di quanto venne insegnato nell'anno precedente.

Cenni biografici dei più illustri Educatori ticinesi: Padre Soave, Stefano Franscini, Abate Balestra, e di alcuni grandi artisti quali: Cav. Albertolli, Arch. Fontana, Vela e Ciseri ecc.

Osservazioni. — Lo studio della Storia si fa col metodo retrospettivo: si incomincia, cioè, dagli avvenimenti più vicini per andare ai più lontani. Nell'insegnare questa materia il docente abbia cura di fissare bene nella mente degli alunni le date principali, di collegare bene tra loro gli avvenimenti per modo che i fanciulli vengano a conoscere con sicurezza i fatti che determinarono mano mano l'entrata dei diversi Cantoni nella Confederazione, costituendola prima di tre, poi di quattro, di otto, di tredici, di diciannove e finalmente di ventidue Cantoni.

Il docente insegni la storia per biografie; narri i fatti con brio; sospenda di spesso la sua esposizione per interrogare gli scolari e per guidarli a ricavare da questo studio utili ammaestramenti per la vita.

Renda intuitivo l'insegnamento di questa materia coll'uso costante della carta geografica, coll'attirare l'attenzione degli alunni sulle vignette che possono essere nel libro di testo e possibilmente colla presentazione di quadri rappresentanti i fatti ed i personaggi principali.

IV. Geografia.

Classe I e II. Per gli allievi di queste classi l'insegnamento preparatorio della geografia è compreso negli esercizi di lingua.

a. Divisione del tempo, giorni, settimane, mesi, stagioni. Pianta della scuola. Punti cardinali. Breve descrizione del Comune conducendo i ragazzi stessi a vedere gli edifici principali, le piazze, le vie, i corsi d'acqua, i ponti, le montagne, facendone il disegno sulla lavagna e presentandone la mappa. In questo modo i fanciulli impareranno a leggere bene le carte geografiche.

Classe III. *a.* Geografia fisica e politica particolareggiata del Comune, del Circolo, del Distretto.

Nozioni generali del Cantone e della Svizzera.

b. Presentazione del globo, conoscenza intuitiva della forma della terra; mostrare su di esso le terre e le acque, le cinque parti della terra e i grandi oceani; prime osservazioni e spiegazioni intorno ai moti della terra.

Classe IV. *a.* Ripetizioni di ciò che venne studiato nell'anno precedente.

b. Descrizione particolareggiata del Cantone Ticino e sicura conoscenza di quanto havvi di più importante in ciascun Cantone in particolare e nella Svizzera in generale.

c. Descrizione sommaria dei principali Stati d'Europa e nozioni generali, ristrettissime, sull'Asia, Africa, America, Oceania.

d. Ripetizione e continuazione degli esercizi sul globo terrestre: asse, poli, meridiani, paralleli, equatore, circoli polari, tropici, latitudine, longitudine, altitudine, fasi lunari.

Osservazioni. — Il procedimento da seguirsi nelle lezioni di geografia è questo. Il maestro fa sulla lavagna lo schizzo dei luoghi che formano il soggetto della lezione, schizzo che viene contemporaneamente riprodotto dagli allievi sulla loro lavagnetta e poi a bello sopra un quaderno, lasciando sempre una pagina in bianco per iscrivervi quelle notizie geografiche o storiche che il maestro crederà opportune. Queste carte geografiche che il fanciullo vede nascere, per così dire, sotto la mano del maestro, hanno il vantaggio di *andare per gradi*, vale a dire di indicare solamente quel tanto che si vuol insegnare in ogni lezione. Vuole, per esempio, il maestro dare in una lezione un'idea generale della Svizzera, ossia parlare dei confini, delle alpi, del Giura, dei quattro o cinque fiumi principali colle relative vallate, delle cinque o sei città più importanti? L'*abbozzo* che a tal uopo verrà disegnando sulla lavagna non comprenderà che queste cose, le quali per conseguenza resteranno più chiaramente impresse nella mente dell'alunno, di quello che possa avvenire vedendole sopra una *carta geografica compita*.

L'allievo riproducendo la prima volta la lezione fa uso della carta geografica *parlante* del Ticino e della Svizzera di cui dev'essere provvisto: nelle ripetizioni adopera le carte *mute* e traccia lui stesso degli schizzi sulla tavola nera.

V. Civica e Morale.

a. La famiglia.

Classe I e II. Il nome dei genitori, degli avi, degli zii, dei fratelli, delle sorelle ecc. ecc.: i doveri di un buon figliuolo. Esempi di buoni figliuoli, tolti dalla storia sacra e civile e dalla vita reale.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento. Ogni allievo faccia il piccolo albero genealogico della sua famiglia e così praticamente comprenda il valore delle parole *ascendenti*, *descendenti*, *collaterali*, *consanguinei*, *affini*. I vari gradi di parentela. Il matrimonio religioso e civile. L'Ufficio di Stato Civile. Doveri dei genitori verso i figli. L'amore fraterno. L'amore del prossimo. Il perdono delle offese. Esempi tolti dalla Storia, di buoni e di cattivi genitori, di buoni e di cattivi fratelli, di generoso perdono ecc. Istituti di beneficenza. (Ospedali, asili, ricoveri, scuola dei sordo-muti ecc.). Doveri di soccorrerli. Pietà anche verso le bestie.

b. Il Comune, il Patriziato e la Parrocchia.

Classe I e II. Dall'autorità paterna che regge la famiglia facile è il passo a quella del Sindaco o della Municipalità che governano il Comune — e del Curato che regge la Parrocchia. — Nome del Sindaco, del Segretario, del Parroco, del Medico-condotto, dei Maestri, dell'Ispettore scolastico ecc. — Obbedienza e rispetto alle Autorità. — Numero dei Comuni ticinesi. — Rispetto della proprietà altrui. — Osservanza dei contratti.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento.

Modo di elezione delle Municipalità. — Assemblee comunali ordinarie e straordinarie. — Idea intuitiva del Bilancio comunale. — Preventivo e Consuntivo. I vari funzionari del Comune: cassiere, segretario, capo-sezione, guardaboschi ecc.

L'amore per il proprio Comune.

Modo di elezione del Parroco e del Consiglio Parrocchiale. L'Assemblea Parrocchiale. — Organizzazione diocesana ticinese. — Le diocesi svizzere. — Doveri verso i superiori ecclesiastici. — Il rispetto per quelli che professano una religione diversa. — I gravi danni delle lotte di religione.

L'Assemblea e l'Amministrazione patriziale. — Il Patriziato è ente a sè. — Dovere nei patrizii di curare la conservazione ed il miglioramento delle proprietà collettive: doveri di fratellanza verso i non patrizi.

Sussidi federali e cantonali per le arginature, la selvicoltura, la pasturizia ecc. ecc.

c. La scuola.

Classe I e II. Conoscenza intuitiva del locale scolastico e suo arredamento ecc. — Somma importanza della scuola. — Obbligo di bene istruirsi ed educarsi. — Doveri di un buon scolaro: la puntualità, la pulizia personale, l'obbedienza, lo studio, la disciplina, la conservazione dei libri, l'amore ed il rispetto per i compagni ecc.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento.

Numero delle scuole elementari minori, maggiori maschili e femminili e di disegno del Cantone; le scuole tecniche di Locarno e di Mendrisio, colle relative sezioni letterarie, il ginnasio cantonale di Lugano colla rispettiva sezione tecnica, la scuola commerciale cantonale di Bellinzona, le due Normali a Locarno, il liceo, i seminari, il politecnico federale, i principali istituti privati del Cantone; le università cantonali svizzere. (Gli allievi potranno, guidati dal maestro, comporre una piccola carta geografico-didattica del Cantone in cui sieno segnate le località che hanno scuole di istruzione secondaria). — Si combattano i pregiudizi e le prevenzioni contro la scuola. — La libertà del privato insegnamento.

d. Il Cantone e la Confederazione.

Classe I e II. Il nome dei principali Cantoni; il capoluogo del Ticino e la capitale della Confederazione — (sempre s'intende segnandoli sulla carta geografica); il nome degli otto distretti: la popolazione del Cantone e della Confederazione. — Parlando della famiglia, ove il padre esercita il potere legislativo, esecutivo, giudiziario, si dia qualche idea dei tre omonimi poteri dello Stato. — Nozioni elementari dei doveri del buon cittadino: amare la patria, servirla, difenderla, pagare le imposte ecc.

Classe III e IV. Ripetizione amplificata del precedente insegnamento e studio più accurato dei tre poteri:

Potere legislativo. — *Cantonale*: il Gran Consiglio e la Costituente; loro modo di elezione.

Federale: il Consiglio degli Stati, il Consiglio Nazionale, l'Assemblea federale: dispositivi costituzionali e legislativi in proposito.

Potere esecutivo. — *Cantonale*: il Governo ed i suoi Commissari.

Federale: il Consiglio federale. Modo di nomina ed attribuzioni di tutti questi poteri.

(*Nota.* Si ricordi una volta per sempre il docente di non entrare in particolari troppo minuti e presto dimenticati e di servirsi dei dati che presta la Civica per continui ed interessanti calcoli mentali che giovano anche a meglio apprendere e ritenerne la Civica stessa.)

Potere giudiziario. — *Cantonale*: l'Istruttoria giudiziaria, la Camera d'Accusa, il Procuratore Pubblico, le Giudicature di Pace, i sette Tribunali Distrettuali, il Tribunale d'Appello, la Camera di Cassazione, l'Ufficio di Esecuzione e Fallimenti.

Federale: il Procuratore federale, l'Istruttore federale, il Tribunale federale, le Assisie federali; modo di nomina e loro attribuzioni.

e. Il Militare.

Classe I e II. A mezzo di qualche lezione oggettiva (cartelloni, immagini, soldatini ed attrezzi militari) non tornerà difficile al docente di dare ai fanciulli le cognizioni prime circa l'esercito federale, i vari corpi, le diverse armi ecc. ecc. e, mediante esempi storici, di far loro comprendere rudimentalmente i doveri del buon soldato.

Classe III e IV. L'armata federale. — Sua divisione in attiva, landwehr, landsturm. — Varie unità tattiche. — Principali piazze d'armi. — Fortificazioni. — Neutralità armata. — Leggi sul servizio militare. — Dovere di prestarlo. — Esame federale delle reclute ed obbligo di ben prepararvisi. — Le virtù del buon soldato. — La guerra. — La Croce Rossa per il servizio dei feriti. — L'arbitrato internazionale. — Condanna del duello e del suicidio.

f. Diritti costituzionali del cittadino ticinese e svizzero.

Classe I e II. In queste due prime classi basterà che i fanciulli apprendano cosa voglia dire andare a votare, cosa sia nomina popolare ecc., facendo loro vedere degli esempi nella scuola stessa, e cosa significhi votare con coscienza ecc.

Classe III e IV. Il *diritto di voto* negli affari comunali, parrocchiali, patriziali, cantonali e federali. — Importanza somma di questo diritto. — Sovranità popolare, suffragio universale. — Differenza tra monarchia assoluta e monarchia costituzionale; tra repubblica rappresentativa e democratica pura. — Doveri del cittadino eletto. — La corruzione elettorale. — Il fanatismo. — Responsabilità del voto.

Iniziativa cantonale ed iniziativa federale per la riforma della costituzione. — Idem per la sanzione d'una legge. — *Referendum* cantonale e federale sovravalle leggi. — Revoca del governo.

g. L'imposta.

Classe I e II. I fanciulli hanno visto l'esattore venire a chiedere l'imposta; ne hanno sentito parlare, e, ordinariamente, molto male, in casa; si riprendano queste cognizioni, si spieghino, si amplifichino, si correggano là ove occorra e si conduca così il fanciullo a capire che se ci sono tante spese, bisogna pure che il popolo paghi senza tante recriminazioni.

Classe III e IV. Necessità delle imposte. — Imposta diretta ed indiretta. — Obbligo di pagare lealmente le imposte. — Risorse cantonali: il sale, la carta da bollo, le carte da giuoco, i sussidii federali, le tasse militari ed ereditarie ecc. — Risorse federali: i dazi, il monopolio della polvere, dell'alcool, dei telegrafi e delle poste ecc. — Conoscenza intuitiva del Bilancio cantonale e federale. (È facile procurarsi una copia a stampa dei detti Bilanci e mostrarla alla scolaresca.)

Rappresentanze diplomatiche e consolari: I ticinesi ed i confederati emigranti. — Protezione che loro accorda la patria mediante i Ministri ed i Consoli. — Principali legazioni e consolati svizzeri all'estero. — Rappresentanze delle principali Nazioni Estere a Berna. — Loro importanza per le buone relazioni coll'estero. — Doveri degli emigranti verso la patria ed il paese che li ospita.

Avvertenze. — 1. Il docente si mantenga sempre nella più serena oggettività, schivando ogni insinuazione, allusione, spiegazione che possa o fomentare le divisioni di partito o far credere al fanciullo che si voglia introdurre la politica nella scuola.

2. Badi il docente che questo insegnamento non si propone soltanto di disporre i giovani all'esame federale delle reclute e di dare le cognizioni necessarie circa i diritti civici e politici, ma ben anco e soprattutto di prepararli al retto esercizio dei diritti stessi facendo loro conoscere i rispettivi doveri, creando in loro le virtù cittadine e formandoli al vero civismo. Abbia quindi cura di insistere sovra quei punti che hanno più bisogno di essere chiariti e che meglio si prestano a moralizzare quali, ad esempio, i costumi elettorali, il servizio militare, la scuola, l'imposta, il rispetto della legge e del principio d'autorità.

3. Sebbene all'istruzione civica e morale sieno assegnate ore speciali, tuttavia esse devono entrare anche nelle altre materie; quindi le letture, i componimenti orali e scritti di lingua, la geografia e la storia svizzera, i quesiti di aritmetica, gli esemplari di calligrafia ecc. possono e devono servire di aiuto all'insegnamento di questi due rami: sarà anche buona cosa di approfittare delle occasioni che si presentassero durante l'anno scolastico, o di un'assemblea comunale, o di una votazione federale, o della nomina popolare di qualche magistrato ecc. per ispiegarne ai fanciulli il meccanismo.

4. Per facilitare e rendere intuitiva la spiegazione dei vari metodi di votazione, il docente si serva di esempi pratici, fingendo che la scolaresca tenga

un' assemblea, proceda ad una elezione ecc. badando però sempre a non aizzare le passioni partigiane.

5. Non si cada nell' errore madornale di credere che l' istruzione civica voglia essere riserbata per la sola 4^a sezione. Sin dal primo giorno in cui il fanciullo entra nella scuola, deve sentirsi parlare di famiglia, di Comune, di Cantone, di Confederazione ecc., come avverebbe se restasse in famiglia; qui, come in tutte le materie, si conviene più che mai andare per gradi, cioè di anno in anno, col metodo ciclico, si vanno ampliando e completando le prime nozioni rudimentali; ma intanto tutti partecipano all' insegnamento; l' abilità del maestro consisterà nel ben adattare alle varie età il *quantum* delle cognizioni da darsi o meglio da esigersi.

6. Non si separi mai il cantonale dal federale, come si usa nei libri di civica a stampa, ciò che è grave errore didattico e logico; quando si dicono le varie autorità politiche, amministrative, giudiziarie, ecclesiastiche cantonali, perchè non far immediatamente seguire l' enumerazione anche delle corrispondenti autorità federali? Così dei diritti costituzionali ecc. ecc. Non è ciò richiesto dalla identità di materia e dal bisogno di semplificare l' insegnamento?

7. Si faccia uso di tavole sinottiche compilate dagli scolari sotto la direzione del maestro; si eseguiscano dei piccoli componimenti circa argomenti di civica e di morale.

8. Non si pretenda lo studio a memoria che dei nomi e delle cifre.

9. Si mettano in bel rilievo i grandi sussidi federali e cantonali per le ariginature, la selvicoltura, la pastorizia, le scuole professionali, le ferrovie e le strade ecc. ecc., sussidi da molti ancora o non conosciuti o negletti.

10. La civica e la morale devono essere insegnate in tutte indistintamente le scuole elementari maschili, femminili e miste, perchè nessuno ha il diritto di crescere nella ignoranza delle cose risguardanti la patria ed i diritti ed i doveri del cittadino.

11. Il programma di civica e di morale che qui precede fu steso ampiamente perchè si tratta di insegnamento nuovo; esso però ne indica soltanto le linee principali; al docente il completarlo preparandosi diligentemente a queste lezioni, servendosi dei vecchi manuali di civica che non difettano e corregendoli collo studio della Raccolta delle leggi e delle riforme costituzionali ultime, in attesa del nuovo libro di testo per la civica.

VI. Istruzione religiosa.

(Catechismo e Storia Sacra.)

La cura di questo insegnamento essendo per legge (legge sul riordinamento generale degli studi ^{14 maggio 1879} _{4 maggio 1882}) art. 6 e legge sulla libertà della Chiesa cattolica del 28 gennaio 1886 art. 3 al. 4^o) attribuita all' Autorità ecclesiastica, alla medesima si lascia la determinazione del relativo programma, ritenuto in vigore l' attuale fino a nuove disposizioni, e riservate le guarentigie stabilite dalla Costituzione federale sulla libertà di coscienza.

VII. Igiene e Galateo.

Classe I e II. Galateo ed igiene del corpo; posizione regolare del corpo; nettezza del corpo: pulizia delle mani, del viso, dei piedi, del corpo tutto (bagni), dei capelli e della testa. La virtù della temperanza. Nettezza della casa, della biancheria, degli abiti. Igine dei sensi; danni che derivano dalla luce troppo viva, dai forti rumori, dai gusti eccitanti, dagli odori acuti e dai corpi o troppo ruvidi o troppo morbidi.

Chi devesi salutare; quando e come si saluta. Come stare in iscuola, in casa, a mensa, in società.

Classe III e IV. 1. Continuazione dell' igiene del corpo.

2. Igine delle vesti: pulite, aggiustate al corpo, adattate alla stagione. Stoffa e colore delle vesti. Le calzature.

3. Igiene della casa: nettezza, aerazione, illuminazione, riscaldamento.

4. Igiene dei sensi: *a.* della vista; luce naturale; luce artificiale e suo uso; rapido passaggio dalle tenebre alla luce; polvere; vapori irritanti; fumo. Rimedi elementari. — *b.* dell'udito: pulizia delle orecchie ecc. — *c.* del gusto e della nutrizione; nettezza della bocca e dei denti; cibi e bevande. Qualità, quantità e mescolanza degli alimenti; alimenti plastici, amidacei, alcoolici, caffeiici, narcotici, aromatici ecc. — *d.* dell'odorato: nettezza del naso; odori gradevoli, odori nocivi. — *e.* del tatto: nettezza delle mani, delle unghie ed in generale di tutto il corpo; igiene della pelle, bagni, sudore ecc.

Moto, lavoro e riposo.

Modo di contenersi in casa altrui ed in pubblico, coi conoscenti, cogli amici, coi superiori, colle Autorità.

Queste lezioni si devono fare, non tanto mediante precetti teorici, quanto con osservazioni ed applicazioni pratiche sugli scolari, sempre col metodo intuitivo.

VIII. Disegno e Calligrafia.

Classe I e II. Tracciare delle linee verticali e delle orizzontali isolate, oppure riunite a formare angoli retti, croci, lettere dell'alfabeto, stampatello majuscolo, — poi delle linee spezzate con piegature ad angoli retti formanti meandri. — Descrizione di linee oblique, sia isolate, sia congiunte ad angoli retti, acuti ed ottusi variamente disposti; — di qualche semplicissimo motivo di decorazione lineare e di meandri inclinati. — Descrivere dei triangoli in differenti posizioni, dei quadratini, dei rettangoli adagiati, per diritto, oppure inclinati. — Studio e divisione dei quadrilateri — modelli di cornici risultanti da semplici combinazioni di quadrilateri. — Rappresentazioni schematiche, rudimentali di oggetti usuali, (scala a mano, croce, fontana, gradinata, carta geografica, barca, cassette, macinino da caffè, bottiglia, bicchiere, bilancie, inferriata, vaso da fiori, porta bugnata, finestre, armadio). — L'alfabeto stampatello. — Esercizi di tratteggio. — Ornati risultanti dalle sovrapposizioni dei poligoni. — Applicazioni diverse (stemmi, cancellata per giardini, monumenti funebri, cornici, ecc.). — Disegno a memoria.

Calligrafia. I primi esercizi grafici e di disegno, la copiatura e la scrittura sotto dettatura delle vocali, delle parole e delle cifre costituiscono altrettante lezioni di calligrafia.

Però si incomincerà pure l'insegnamento diretto della calligrafia, e se il maestro vorrà seguire qualche sistema particolare, farà eseguire dapprima su appositi quaderni, quadrettati od a due linee degli esercizi preparatori, nei quali gli allievi devono essere guidati dai bei modelli che il maestro traccierà alla loro presenza sulla lavagna o sulle pagine degli stessi alunni. Sui quaderni intestati gli scolari scrivono un pajo di volte per settimana, e, terminati, vengono ritirati, classificati e conservati come esperimenti.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento.

Diversi meandri, nastri intrecciati, piegati, oppure avvolti attorno ad un asse. — Nuove combinazioni colle linee rette e coi quadrilateri, le quali trovano applicazione nei lavori femminili, nella costruzione di pavimenti, nella decorazione di mobili, di pareti ecc. — Figure circolari. — Ornati risultanti dalla combinazione degli archi di cerchio fra loro e colle linee rette. — Modello di alfabeto minuscolo; — principali modanature — applicazioni del disegno a mano libera degli archi di circonferenza. — Definizione dell'intera circonferenza, sua divisione e svariate applicazioni di questa divisione. — Disegno a memoria.

Calligrafia. Esercizi di scrittura mezzana, corsiva e rotonda.

Trascrivere calligraficamente tutti compiti a bello, facendo curare assai i margini superiori, inferiori e laterali, la forma delle diverse lettere, la distanza, la regolarità, la simmetria tra le parole e le righe dello scritto ecc.

In ogni esempio badare al *valore educativo* delle parole e delle frasi, le quali devono sempre contenere un buon pensiero, una bella massima, utili cognizioni storiche, geografiche ecc.

Molto bene farebbero quei docenti che tentassero di introdurre nelle loro scuole la calligrafia *verticale*, abbandonando quella *pendente* e lo *scambio delle mani* nei diversi esercizi scritti e particolarmente nel disegno, per dare ad entrambi la stessa agilità, come raccomandano i più autorevoli pedagogisti moderni.

Avvertenze. — Insegnamento simultaneo ed a mano libera, e quanto più è possibile riproduzione delle cose dal vero, ossia rappresentazione di oggetti reali. Per questa materia, che coll'introduzione del *metodo intuitivo* diventa assai importante, rimandiamo i maestri alle saggie istruzioni premesse alla *Raccolta di modelli* compilata dal sig. prof. G. Anastasi (già Vice-Direttore della Normale), dietro incarico affidatogli dal Dipartimento di Pubblica Educazione. Dalla *Raccolta* suddetta è tolto il programma di questa materia.

IX. Canto.

Classe I e II. 1. Far apprendere ad orecchio dei canti facili e semplici per armonia e melodia.

2. Il maestro procurerà: *a.* di far comprendere il senso delle parole; *b.* di ottenere che si pronuncino bene; *c.* di avere l'intonazione giusta.

Classe III e IV. 1. Lo stesso che nelle classi antecedenti, sopra canti patriottici e morali più difficili e più lunghi.

2. Esercitare gli allievi nel ritmo musicale, facendo notare la misura.

3. Far imparare ad orecchio canti insieme, ad una e a due voci.

4. Conoscenze delle note — loro valore — segni musicali. — Primi esercizi di intonazione e di solfeggio.

X. Ginnastica.

a. Esercizi in classe: Mani sul banco — in piedi — posizioni ginnastiche — braccio destro avanti, braccio sinistro avanti — volta del capo a sinistra, a destra, in avanti, indietro — volta del tronco a sinistra a destra ecc. — braccia in alto, in posizione orizzontale — combinazione di questi diversi movimenti — numerazione degli allievi per banco — alzarsi successivamente in piedi per banchi, con cambiamento di posizione delle mani, delle braccia, del corpo ecc.

Se lo spazio libero nella sala lo permette, si possono aggiungere i seguenti esercizi:

Allineamento su d'una fila per ordine di statura — modi di numerarsi, di voltarsi nelle varie direzioni, di legarsi, di schierarsi per due, di schierarsi in semicerchio, in circolo ecc.

b. Esercizi fuori di classe: I. Esercizi ordinativi — di numerazione — di cambiamenti di posizione — passi avanti, indietro, obliqui e di fianco — modi di legare gli allievi, di prendere la distanza.

II. Esercizi del capo, del busto, delle estremità superiori e delle estremità inferiori.

III. Esercizi coi bastoni — maneggio — posizione — slancio — spinta — rotazione ecc.

IV. Schieramento per due, per tre, per quattro, per squadre.

V. Marcie, contromarcie, conversioni e rotazioni — evoluzioni diverse durante le marcie.

VI. Passi ritmici, mezzo passo semplice e mezzo passo doppio camminando e saltellando — passo composto, passo saltato, equilibrato ecc.

VII. Esercizi di salto.

VIII. Giuochi ginnastici.

Tutti i movimenti ginnastici si possono combinare fra di loro in modo da formare moltissimi e svariati esercizi.

N.B. — Gli esercizi ginnastici e di canto si devono fare, non soltanto un'ora o due per settimana, sibbene tutte le mattine e tutte le sere per un dieci minuti, quando il maestro s'accorge che gli allievi sono stanchi od annojati.

*XI. Materie speciali per le scuole femminili.**Lavori femminili.*

(Metodo simultaneo.)

Classe I. Imparaticcio di maglia ritto e rovescio:

1. Un pajo legacci: maglia dritta (due ferri).
2. Un pajo calze per l'allieva stessa, con istaffa separata dai gheroni, senza solette.
3. Un pajo calze da ragazza, genere misto.
4. Un pajo solette.
5. Principî di cucito: orli a fazzoletti, grembiali ecc.

NB. — L'avviatura dei lavori in questa classe si fa naturalmente dalla maestra, però dinanzi all'allieva, spiegando il modo e non dimenticando mai la nomenclatura dei diversi punti e delle diverse parti.

L'insegnamento dei lavori femminili dovendo essere impartito non più individualmente, ma per classe, come ogni altro insegnamento, è permesso alle allieve più svelte ed intelligenti di eseguire un lavoro *secondario facoltativo*, dopo aver terminato il loro compito giornaliero.

I *lavori facoltativi* devono però essere sempre scelti fra le gradazioni già apprese, onde l'allievo possa eseguirli senza l'aiuto della maestra, che deve portare tutta la sua attenzione sui lavori obbligatori.

Lavori facoltativi. Lavori a maglia: solette, manichette, legacci, calze ecc.

Classe II. Imparaticcio dei diversi disegni a maglia, ritto e rovescio.

1. Un pajo di calze per donna e per uomo colle relative solette, esigendo che l'allieva sappia cominciare il lavoro da sè e da sè finirlo.
2. Un pajo calcagni capovolti per le rimpedulature.
3. Imparaticcio a maglia di facili disegni a traforo.
4. Imparaticcio di punti diversi di cucitura.
5. I primi elementi d'uncinetto.
6. Primo modello di camicia per bambina; nomenclatura delle parti e dei punti.

NB. — Spiegazione, disegno alla lavagna delle diverse parti della camicia, colle misure precise ed il prezzo approssimativo.

Disegno da parte dell'allieva su libro apposito, colle regole analoghe al disegno ed al lavoro.

Taglio della camicia prima *in carta*, in classe, e poi *in tela* individualmente. Imbastiture e confezione della camicia. Guarnizione a merletto.

La maestra è autorizzata a tagliare ella stessa per quelle ragazze che, per la loro inabilità, fanno temere di guastare la tela; deve però far ciò in presenza dell'allieva stessa.

Disegno, su libro quadrettato minutamente, di facili disegni di tappezzeria, che guidino a quelli di *alfabeti* con lettere di forma diversa.

Alfabeto a punti *a croce* ed esecuzione di disegni diversi a facili punti di tappezzeria.

Lavori facoltativi. Lavori a maglia, all'uncinetto, e di cucito: rifare calcagni, cappellette delle solette, le staffe anteriori e posteriori di calze usate. Qualche lavoro d'ornamento di facile esecuzione.

Classe III. 1. Ricapitolazione del corso precedente ed imparaticcio sul cartone dei rammendi di calza, maglia dritto, rovescio e combinazione colle calature.

Lavori a maglia: corpetti, giubbocini, mantelline, guanti ecc.; rifare parti di calze usate.

3. Lavori all'uncinetto.

4. Camicia da uomo e da donna, nomenclatura delle parti: taglio in presenza delle ragazze con analoghe spiegazioni: far ritagliare dalla ragazza il modello su carta e fare imbastire le parti della camicia.

5. Punto scritto sulla tela: alfabeto e cifre. — Imparaticcio delle rappezzature diverse.

6. Rappezzatura delle vesti e della biancheria.

7. Disegno colle misure e col valore dei lavori eseguiti: disegno applicato al ricamo: festoni, foglie, stellette, bottoni di rose, mughetti ecc.

Lavori facoltativi. Festoncini e la cifra alla propria camicia od altro ricamo semplice.

Classe IV. 1. Imparaticcio dei diversi rammendi a maglia ed applicazione dei medesimi nelle calze usate.

2. Taglio e confezione della camicia da donna e da uomo senza ajuto della maestra.

3. Taglio su carta di altri capi di biancheria e di vesticciuole per fanciulle: giubbocini, mutande, grembiali, sottane ecc.

4. Ogni sorta di rammendo su stoffe diverse, nuove ed usate.

5. Uso della macchina da cucire e del ferro da stirare. — Piccolo imparaticcio ricamo.

6. Ricami semplici di fazzoletti, di sproni, di camicie ecc.

7. Disegno ridotto dei principali capi di biancheria e di vestimenta colle misure precise e coi prezzi approssimativi.

NB. — Alle ragazze che hanno esaurito lodevolmente il programma si potranno permettere lavori d'ornamento; ricamo in colore, sul canavaccio, confezione di porta-carta, allaciamantili, porta orologi, borse da viaggio ecc.

Avvertenza. — Si richiama l'attenzione sopra la radicale innovazione introdotta nell'insegnamento sia del disegno che dei lavori femminili, e che consiste nella *simultaneità* di tutti questi lavori *per tutti* gli allievi della medesima classe. Difatti, se per la lingua italiana e per l'aritmetica si dà *a tutti* gli scolari *il medesimo* tema e *a tutti* si fa la *stessa* lezione, che devono tendere a sviluppare tutte le facoltà, più che a produrre dei capolavori artistici, perchè non si farà altrettanto pel disegno e pei lavori femminili? Siccome la gradazione è legge fondamentale per tutte le materie d'insegnamento e siccome bisogna correggere la naturale volubilità dei fanciulli, per cui volontieri essi passano da cosa a cosa senza niente approfondire e preferiscono l'ornamentale al sostanziale; e siccome condizione essenziale pel buon andamento di ogni scuola è il controllo diretto da parte del maestro dei lavori eseguiti dagli scolari, così si è pensato di dare un programma preciso e dettagliato di lavori femminili e di fissarne il metodo d'insegnamento, senza spaventarsi dei probabili lamenti inconsulti di tanti parenti che vorrebbero convertire la scuola primaria in un *istituto professionale*. Fa d'uopo reagire contro gli antichi usi, o piuttosto abusi in materia, quali per esempio la mania delle splendide esposizioni di lavori d'arte e di ricamo per tre quarti o comperati semifatti ovvero eseguiti dai parenti o dalle maestre. Il merito di una scolaresca in queste due materie come nelle altre devevi giudicare, non dalla precisione di ogni singolo lavoro o di quelli di ogni allieva in particolare, sibbene dal complesso dei lavori di tutte le scolaresche. D'altronde, rimane sempre libero alle famiglie di far eseguire a casa dalle loro figlie tutti quegli altri lavori che non possono far parte d'un programma di scuola elementare.

XII. Economia domestica.

Classe I. 1. La casa: nomenclatura delle sue parti, uso delle diverse stanze.

2. Mobili: letto, sedie, tavolo, canterano, armadio.

3. Nomenclatura della biancheria della persona, da tavola e da letto.

4. Nomenclatura delle vesti.

5. Il fuoco, il lume.
6. Cibi: cotti e crudi.
7. Bevande.

Classe II. 1. Compimento della nomenclatura della casa, dei mobili e degli utensili.

2. Condizioni richieste perchè una casa sia salubre.
3. Consigli pratici intorno all' arieggiamento, al ripulimento ed all' illuminazione dell' alloggio e relative parti.
4. Conservazione della biancheria d' ogni specie.
5. Ranno, diverse specie di sapone. — Sgrassamento: maniera di levare le macchie di diverse specie. Uso e danno di alcuni sali.
6. Conservazione della biancheria non lavata.
7. Consigli pratici per l' alimentazione. — Qualità degli alimenti: loro conservazione: Pane, patate, carni, pesci, uova, burro, grassi, legumi e frutta (fresche e secche). Diverse specie di farine.
8. Utensili di cucina, materia di cui possono essere fatti, e nettezza loro.
9. Bevande: acqua, vino, latte, birra, caffè e loro conservazione.
10. Abbigliamenti.
11. Entrate e spese della famiglia.

Classe III. 1. Ripetizione delle nozioni date nelle classi antecedenti.

2. Nettezza della casa. Ordine delle sue parti, ordine nella disposizione del mobilio. Mobilio necessario.
3. Alimentazione parca, ma sana. Istruzione generale sulle principali preparazioni di cucina.

4. Preparazione di alcune bevande: acque dolci.
5. Proviste di commestibili e combustibili necessari. — Convenienza delle provviste all' ingrosso od al minuto secondo le diverse qualità delle cose.
6. Abbigliamenti necessari e di lusso. Diversità delle stoffe con cui si possono fare: canape, lino, cotone, lana, seta.
7. Conto delle spese della famiglia.

Classe IV. 1. Ripetizione del programma di 3^a classe.

2. Norme per ben amministrare una famiglia.
3. Orario dei pasti, del lavoro, delle ricreazioni, del riposo.
4. Occupazione e divertimenti dei giorni festivi.
5. Vesti ed abbigliamenti delle diverse persone.
6. Preparazione dei cibi e delle bevande.
7. Diverse specie di bevande, di verdure, di legumi. — Varietà nella loro imbandigione. Condimenti. Frutta.
8. Cure da prestarsi agli ammalati. Cibi e bevande da somministrarsi loro.
9. Trattamento dei diversi membri della famiglia e delle persone di servizio. Sorveglianza.

10. Puntualità nel pagamento dei debiti.

11. Risparmio: abitudine di prendere note per ciò che riguarda l' azienda domestica.

N.B. — Una gran parte delle suddette nozioni di Economia Domestica si possono insegnare cogli esercizi orali o scritti di lingua italiana, di aritmetica e di igiene.

Orario settimanale.

1. Lingua italiana (Insegnamento oggettivo, Lettura e Scrittura, Composizione, Grammatica) 11 ore. — 2. Aritmetica (Calcolo mentale, Calcolo scritto)

4 ore. — 3. Storia 2 ore. — 4. Geografia 2 ore. — 5. Civica e Morale 1 ora. — 6. Religione 1 ora. — 7. Igiene e Galateo 1 ora. — 8. Disegno e Calligrafia 3 ore. — 9. Canto e Ginnastica 3 ore. Totale 28 ore.

Materie speciali per le Scuole femminili.

10. Lavori femminili 3 ore. — 11. Economia domestica 1 ora.

NB. — Per insegnare questi due rami senza aumentare l'orario settimanale, le maestre potranno fare qualche ora di meno di lingua italiana e di ginnastica ed applicare l'insegnamento del disegno ai lavori femminili.

Resta in facoltà delle Municipalità e dei signori ispettori di permettere o meno la vacanza *intiera* al giovedì.

L'insegnamento della Religione, fissato nel *Modulo di Orario* dalle 3 alle 4 del venerdì, può essere trasportato alla fine delle lezioni di qualunque altro giorno della settimana, da convenirsi tra il maestro ed il catechista.

14. 9. Lehrziel der Mädchensekundarschule in Basel. (Von 1895.)

I. Religion.

Klasse 1. Erzählungen aus dem Leben Jesu bis zu seinem Leiden. Betrachtung und Erklärung von Gleichnissen. — 2 Stunden.

Klasse 2. Jesu Leiden und Erhöhung. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde. Aus dem alten Testament werden zur Besprechung herbeigezogen die Propheten, das Buch Hiob und die Psalmen. — 2 Stunden.

Überdies in jeder Klasse Auswendiglernen einer *mässigen* Anzahl von Sprüchen und Liedern religiösen Inhalts.

II. Deutsche Sprache.

Klasse 1. — *a. Lesen und Erklären* prosaischer und poetischer Musterstücke im Lesebuch nach freier Auswahl durch den Lehrer.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen und selbständige Umbildung eines Lesestückes; Abfassung einfacher Erzählungen und Beschreibungen im Umfange des im Lesebuch oder in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Unterrichtsstoffes. — Kinderbriefe.

c. Grammatik. Darstellung der Grundverhältnisse des einfachen Satzes. Kenntnis der Wortarten und ihrer Flexion. Übung der Indikativzeitform. *Orthographie.* Dehnung und Schärfung, Silbentrennung, Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben, Berücksichtigung der Interpunktionszeichen. — 4 Stunden.

Klasse 2. — *a. Lesen und Erklären* einer vom Lehrer selbständig getroffenen Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts; einfache Vergleichungen, Darstellung von Erlebtem in Briefform.

c. Grammatik. Fortsetzung der Lehre des einfachen erweiterten Satzes. Darstellung der Grundverhältnisse des zusammengesetzten Satzes. — Sicherheit im Unterscheiden der Wortarten. Konjugation und Deklination. Häufige Andeutungen über Entstehen des Sprachreichtums durch Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. *Orthographie* der gleichlautenden und ähnlich lautenden deutschen Wörter. Möglichste Sicherheit in der Interpunktionszeichen. — 4 Stunden.

Klasse 3. — *a. Lesen und Erklären* prosaischer und poetischer Musterstücke nach freier Auswahl des Lehrers aus dem Lesebuch.

b. Übung im richtigen Ausdruck der Gedanken. — 1. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Erklärten in möglichst zusammenhängender Rede. — 2. Aufsätze, teils im Anschluss an die Lektüre und den übrigen Unterrichtsstoff, teils nach eigener Erfindung. (Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe.)

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz. Die Wortbildung und Wortbiegung als Repetition und Ergänzung des früher Behandelten. Analysiren und Nachbilden von kleinern und grösseren Satzgefügen und Satzverbindungen. — 4 Stunden.

Klasse 4. — *a. Lesen und Erklären* in Verbindung mit kurzen biographischen Mitteilungen über einige der hervorragendsten deutschen Dichter. Eine Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch und das Schauspiel „Wilhelm Tell“ von Schiller werden nach Inhalt und Form einlässlich erklärt.

b. Aufsätze. Beschreibungen und Schilderungen, Charakteristiken, Vergleichungen, schriftliche Darstellung von historischen Tatsachen, leichte Be trachtungen, Briefe über Erlebnisse der Schülerinnen, Geschäftsaufsätze.

c. Sprachlehre. In Verbindung mit der Lektüre und den schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen Belehrungen über die grammatischen und stilistischen Erfordernisse der sprachlichen Darstellung und über die Hauptstilgattungen. — 4 Stunden.

In allen Klassen Auswendiglernen einer mässigen Anzahl von Gedichten und kleinern Prosastücken.

Der Unterricht im Deutschen legt auf allen Stufen besondern Wert auf die *Vergleichung mit der Mundart*, um durch *Hervorhebung des sinnlichen Moments* in der Sprache das Sprachgefühl und die Sprachfertigkeit der Schülerinnen zu fördern.

III. Französische Sprache.

Klasse 1. Lesen und Übersetzen einfacher Sätze zur Einübung der Vokal laute und Konsonanten behufs Erlangung einer guten Aussprache. Deklination des Substantivs im Singular und Plural. Der Artikel, bestimmter, unbestimmter und Teilungsartikel.

Das prädiktive und attributive Adjektiv, Steigerung des Adjektivs. Die besitzanzeigenden und hinweisenden adjektivischen Pronomen. Grundzahlen, Ordnungszahlen und Bruchzahlen.

Konjugation der Hilfsverben être und avoir. Mündliche und schriftliche Übung an Hand des französischen Übungsbuches, besonders auch selbständige Bildung von Sätzchen zur Anwendung und Befestigung des erlernten Wortschatzes. — 4 Stunden.

Klasse 2. Einübung der Indikativzeitformen der regelmässigen Verben auf er, re und ir. Die relativen und interrogativen Pronomina. Unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien.

Mündliche und schriftliche Übungen nach dem französischen Übungsbuch. Schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen des an die Lesestücke geknüpften Questionnaire. Geläufiges Lesen der behandelten Übungs- und Lese stücke. Memoriren kleiner Erzählungen.

Klasse 3. Der Konjunktiv der Hilfsverben, Konjugation der unregelmässigen Verben.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Im Anschluss mündliche Beantwortung der vom Lehrer in französischer Sprache gestellten Fragen. Schriftliche Übersetzung der Übungen in der eingeführten Grammatik. Memo riren kurzer Lesestücke und Gedichte.

Klasse 4. Die hauptsächlichsten Regeln über die Orthographie des Participle passé. Übung im richtigen Gebrauch der Modus- und Zeitformen. Repetition des grammatischen Stoffs der drei untern Klassen und Erweiterung desselben durch Vergleichung abweichender deutscher und französischer Ausdrucksweise.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Mündliche Reproduktion des Gelesenen.

Übersetzen zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen ins Französische. Aufsätze im Anschluss an Gelesenes und Erklärtes.

Memoriren von Erzählungen und Gedichten.

Die Unterrichtssprache ist französisch.

IV. Rechnen.

Klasse 1. *Repetition der 4 Spezies* in reinen Zahlen. *Rechnen mit Sorten.* Gründliche Behandlung des metrischen Mass-, Münz- und Gewichtsystems. Genaue Unterscheidung zwischen *Teilen* und *Messen*. Verwandlung deutscher Währung in Schweizerwährung und umgekehrt. Häufige Anwendung des Gelernten in praktischen Beispielen. — 4 Stunden.

Klasse 2. Die gemeinen Brüche und ihre Anwendung in praktischen Beispielen; der Schlussatz. — 4 Stunden.

Klasse 3. Der Dezimalbruch; seine Anwendung in den vier Spezies und im Dreisatz. Prozent- und Zinsrechnung. — 4 Stunden.

Klasse 4. *Rechnen, Buchführung und Raumlehre.* — a. Lösen praktischer Aufgaben aus den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. — b. Anfertigung der im kleinen Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsbücher. Ausstellung von Rechnungen. — c. Anschaulen, Vergleichen und gelegentlich auch Messen und Berechnen der wichtigsten elementaren Raumgrössen. — 4 Stunden.

V. Geographie.

Klasse 1. *Heimatkunde.* Vermittlung geographischer Vorbegriffe und einer sicheren Vorstellung der geographischen Verhältnisse des Kantons Baselstadt und seiner Umgebung durch unmittelbare Anschauung, Benutzung des Reliefs und durch Zeichnungen des Lehrers. Einführung in das Verständnis geographischer Karten. — Allgemeine Übersicht der Schweiz. — 2 Stunden.

Klasse 2. Behandlung der einzelnen Kantone der Schweiz, mit Berücksichtigung der historischen Ereignisse. — 2 Stunden.

Klasse 3. Kurze Übersicht der Erdoberfläche in Verbindung mit den für das Verständnis der Geographie von Europa notwendigen Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. Beschreibung der Länder Europas mit Berücksichtigung der bedeutendsten historischen Ereignisse. — 2 Stunden.

Klasse 4. Beschreibung der fremden Erdteile. Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. — 2 Stunden.

VI. Geschichte.

Klasse 2. Bilder aus der Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des Appenzellerkrieges. — 1 Stunde.

Klasse 3. Bilder aus der Schweizergeschichte, umfassend den Zeitraum von den Appenzellerkriegen bis zur Neubildung der Eidgenossenschaft. — 2 Stunden.

Klasse 4. Bilder aus der allgemeinen Geschichte. Übersicht über den in der 2., 3. und 4. Klasse behandelten historischen Stoff. — 2 Stunden.

VII. Naturkunde.

Klasse 1. a. *Im Sommer.* Anschauung und Beschreibung einheimischer Pflanzen aus den bekanntesten Familien. — b. *Im Winter.* Anschauung und Beschreibung einzelner bekannter Repräsentanten aus den 4 Wirbeltierklassen. — 1 Stunde.

Klasse 2. a. *Im Sommer.* Anschauung und Beschreibung verschiedener Pflanzen aus je einer Familie. Vergleichung ihrer äussern Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Familien mit Berücksichtigung der bei uns gebräuchlichsten ausländischen Kulturpflanzen. — b. *Im Winter.* Eingehendere Beschreibung der Tiere. Vergleichung ihrer wichtigsten Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Ordnungen mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. — 2 Stunden.

Klasse 3. Das Elementarste aus der Physik zur Erklärung der einfachsten physikalischen Erscheinungen. — 2 Stunden.

- Klasse 4. *a.* Behandlung der elementärsten Schall- und Lichterscheinungen.
b. Belehrungen über die Organe des menschlichen Körpers.

VIII. Schreiben.

Übung der lateinischen und deutschen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Anforderungen steigern sich hinsichtlich der Schönheit und Geläufigkeit.

In der 4. Klasse Übung der Rundschrift. Klasse 1 hat 2 Stunden, Klasse 2, 3 und 4 haben 1 Stunde.

IX. Zeichnen.

Klasse 1. Übungen im Zeichnen und Einteilen gerader Linien und Zusammenstellung derselben zu einfachen Figuren mit Schraffirung. — 2 Stunden.

Klasse 2. Geraadlinig verschlungene Figuren mit besonderer Berücksichtigung der schrägen Schraffirung. Übungen im Zeichnen von Bogenlinien und Anwendung derselben in verschiedenen Figuren (Rosetten). — 2 Stunden.

Klasse 3. Einzelne und zusammengestellte Blattformen und Verzierungen; Überhaupt Übungen im Gebiet des Flachornamentzeichnens. — 2 Stunden.

Klasse 4. Zeichnen nach Vorlagen und nach Modell. Blumen und Federzeichnungen und Ornamente mit Schattirung. — 2 Stunden.

X. Singen.

Klasse 1. *a.* Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre Seite 1—38. Bildung von F- und G-Dur. Verwertung der leichteren im Anhange gegebenen „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 1—14. — *b.* Einübung ein- und zweistimmiger Lieder aus den „Kinderliedern“ und aus den Liedern „Für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. — 2 Stunden.

Klasse 2. *a.* Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 39—51 und im Anschluss hieran geeignete „Übungen der Geläufigkeit“, sowie eine Auswahl aus Kanons 5—15 des Anhangs. — *b.* Einübung zwei-, auch wohl dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. — 1 Stunde.

Klasse 3. *a.* Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 51—69 mit Benutzung passender „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 16—30. — *b.* Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“, sowie dreistimmige Choräle aus „Zwölf dreistimmige Choräle“ von Schäublin. — 1 Stunde.

Klasse 4. Einführung in das Moll-Geschlecht (siehe Gesanglehre, 5. Auflage, Seite 74—78) und Anwendung des Gelernten bei Einübung von Liedern und Chorälen in Moll. — 1 Stunde.

XI. Turnen.

In diesem Fache erhält jede Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Der Lehrgang richtet sich nach dem für den Turnunterricht in den Mädchen-schulen aufgestellten besondern Lehrziel.

XII. Weibliche Handarbeiten.

Klasse 1. (5 Stunden.) — 1. Strümpfe stricken. Einübung der Strumpf-regel. — 2. Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes. — 3. Stricken eines Musterstreifens mit 12 Mustern. — 4. Weitere Strickarbeiten: Strümpfe, Socken oder auch Anstricken von Strümpfen.

Klasse 2. (5 Stunden.) — 1. Strümpfe stricken. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung von Mädchenhosen. — 3. Erlernung des Maschenstichs an einem gestrickten Streifen oder an blöden Strümpfen. — 4. Weitere Übungen im Verstechen der Strümpfe an blöden Stellen und an Löchern. — 5. Stückeln von Strümpfen.

NB. Sind besonders vorgerückte Kinder in den Arbeiten des Lehrziels genügend gefördert, so kann von solchen auch noch eine einfache Schürze angefertigt werden.

Klasse 3. (6 Stunden.) — 1. Strümpfe stricken. — 2. Anfertigung eines Bändchenhemdes und Zuschneiden desselben. — 3. Erlernung der drei gewöhnlichen Flickarbeiten an einem Flickstück von grobem Stoff. — 4. Anleitung im Stoffverstechen an grobem Stramin. — 5. Soweit es die Zeit gestattet, praktische Übungen in den gelernten Flickarbeiten.

Klasse 4. (6 Stunden.) 1. Strümpfe stricken. — 2. Nähtuch mit Hexenstich, Hohlsaum, Festons und Namen mit einfachen Zierstichen. — 3. Anfertigung einer Nachtjacke. — 4. Häkelarbeiten, verschiedene Muster in Spitzen und Rosetten. — 5. Praktische Übung in den verschiedenen Flickarbeiten. (Flicken der Wäsche. Verstechen und Stückeln der Strümpfe.) — 6. Einfache Musterzeichnungen mit Massangabe und Beschreibung des Zuschneidens für Frauenhemden und Beinkleider.

Fortbildungsklasse. (6 Stunden.) — 1. Stricken und Flicken der Strümpfe. *a.* Stricken: Strümpfe und Socken als Nebenarbeit; *b.* Flicken: Verstechen und Stückeln, bis die Leistungen von der Lehrerin als zufriedenstellend anerkannt werden. — 2. Flicken und Nähen der Wäsche. *a.* Flicken: Allerlei mitgebrachte Flickarbeit zum „Plätzten“ und „Verstechen“, bis die Schülerin in dieser Arbeit zur Selbstständigkeit gelangt; *b.* Nähen: Ein Frauenhemd mit Coller und gesticktem Namen. Wenn es die Zeit gestattet, als zweites Stück: Eine Schürze. (Diese Gegenstände werden von den Schülerinnen nach Anleitung selbst geschnitten und zu Faden geschlagen.) — 3. Anfertigung einer oder mehrerer Strick-, Häkel- oder Weisstickarbeiten, je nachdem die Schülerin vorgerückt ist, (z. B. Schlitteli, Finkchen, Ärmelchen, Mäntelchen, Unterleibchen, Handschuhe etc.) eventuell irgend eine Häkel- oder Stickarbeit; alles nach Wunsch und Bedarf jeder einzelnen Schülerin.

Bemerkung. Um die Augen der Kinder zu schonen, soll beim Nähen das Fadenzählen in allen Klassen wegleiben.

15. 10. Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau an die Sekundarschul-Vorsteherinnen und Sekundarlehrer des Kantons Thurgau betreffend die Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen. (Vom 15. Nov. 1894.)

Es hat sich die thurgauische Sekundarlehrer-Konferenz einlässlich mit der Frage beschäftigt, wie den besondern Anforderungen an die Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen besser Rechnung getragen werden könnte, als bisher. Die über dieses Thema stattgehabten Verhandlungen haben zu der in der Hauptsache unveränderten Annahme der Anträge der betr. Spezialkommission geführt.

Die Anregung der Sekundarlehrer-Konferenz verdient volle Beachtung; immerhin ist davon Umgang zu nehmen, die beantragten Zusätze als besondere Bestimmungen dem Lehrplane beizufügen, weil die vollständige Durchführung derselben leicht zu einer gewissen Zersplitterung führen könnte und sich auch an Hand des bestehenden Lehrplanes durch etwelche Änderung in der üblichen Verteilung und Behandlung des Unterrichtsstoffes viel erreichen lässt.

In diesem Sinne weisen wir Sie im Einverständnis mit der Sekundarschul-Inspektionskommission an, folgenden Punkten Nachachtung zu verschaffen:

1. *Deutsche Sprache.* Bei Auswahl und Besprechung der Lesestücke soll der Lehrer das Interesse und Bildungsbedürfnis der Mädchen ähnlich wie das der Knaben zu berücksichtigen suchen, auch etwa in angemessenem Wechsel denselben besondere Thematik und Memorirstoffe aus ihrem Interessenkreise zuteilen und mit ihnen besprechen.

2. *Geschichte.* Im Rahmen eines behandelten grösseren Abschnittes sind jeweils einzelne kulturgeschichtliche Sittenbilder vorzuführen. Daneben ist auch auf den Einfluss des weiblichen Geschlechtes auf die gesamte Kulturentwicklung der Menschheit hinzuweisen, sowie auf die Stellung, welche das Christentum

diesem Geschlechte verschafft kat, im Unterschied vom Altertum und der ausserchristlichen Welt.

3. *Buchhaltung.* Im Zusammenhang mit der einfachen Rechnungs- und Buchführung sind die Mädchen namentlich mit der rationellen Einrichtung und Führung des Haushaltungsbuches vertraut zu machen.

4. *Geometrie.* Die Mädchen sollen von einem wissenschaftlichen Lehrgang in diesem Fache dispensirt bleiben; dafür sind sie im Zeichnungs- und Rechnungsunterricht in anschaulich elementarer Weise in die geometrische Formenlehre einzuführen.

5. *Zeichnen.* Von dem gewöhnlichen mehr ästhetischen Lehrgang im Fache des Zeichnens soll auch für die Mädchen ein praktischer sich abzweigen, welcher vorzugsweise einfache Konstruktionen, Nachbildung geometrischer Ornamente und stilisirter Pflanzen und sodann das Musterzeichnen umfassen wird.

6. *Turnen.* In Sekundarschulen mit 2 Lehrern soll in der Regel für die Mädchen ein gesonderter Turnkurs eingerichtet und, soweit es die Lokalverhältnisse erlauben, das ganze Jahr fortgesetzt werden. In Sekundarschulen mit einem Lehrer und wo sonst die Zahl der Mädchen für einen gesonderten Kurs zu klein ist, sind dieselben im Turnen mit der Abteilung der Knaben zu vereinigen, jedoch in allen Übungen, die für ihr Geschlecht unpassend oder gesundheitsschädlich sind, zu dispensiren, um dafür durch anderweitige, z. B. Stabübungen entschädigt zu werden.

Bei gesonderten Kursen für Mädchen darf auch der Reigen zur Bildung der Anmut und Gewandtheit des Körpers angemessene Pflege finden.

7. *Arbeitsunterricht.* Der Arbeitsunterricht soll womöglich auf die Nachmittagsstunden verlegt werden. Eine Vermehrung der Unterrichtsstunden durch Freikurse ist für reguläre Sekundarschülerinnen nicht zulässig; weitergehende praktische Bedürfnisse sind auf den späteren Besuch einer freiwilligen Fortbildungsschule zu verweisen.

8. *Stundenplan.* Im Anfang eines jeden Semesters ist dem Inspektor eine Abschrift des Stundenplanes einzusenden; auch sind allfällige ausserordentliche Schuleinstellungen an denselben möglichst frühzeitig zu berichten.

Es ist darauf zu halten, dass auch den Mädchen ein freier halber Tag bleibt.

16. 11. Instructions pour le service des fournitures scolaires. (Du 18 octobre 1894.)

I. Dispositions générales.

1. Les élèves des écoles primaires du canton de Vaud reçoivent gratuitement: *a.* le matériel scolaire, savoir: les cahiers avec buvard, les boîtes d'école, les plumes, les porteplumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums, les gommes et les porte-crayons; — *b.* les manuels conformément à la liste arrêtée annuellement.

2. Les enfants de 6 ans, qui fréquentent les écoles primaires publiques, sont mis au bénéfice de la gratuité des fournitures scolaires au même titre que les enfants astreints à la fréquentation.

3. Les communes fournissent, à leurs frais, le papier pour les travaux d'examen.

4. Le matériel nécessaire pour les travaux écrits à domicile, les cahiers exceptés, est à la charge des parents. Les élèves n'emportent à la maison que leurs cahiers, leurs albums et leurs manuels; ils laissent en classe les autres effets scolaires.

5. Les élèves des cours complémentaires ne bénéficient pas de la gratuité des fournitures scolaires.

6. En aucun cas, ces fournitures ne peuvent être vendues, ni détournées de leur destination.

7. Les parents ou tuteurs sont responsables des fournitures perdues, détériorées, ou mises intentionnellement, par négligence ou manque de soins, hors de service par leurs enfants ou pupilles. Les fournitures de remplacement doivent être semblables et de valeur équivalente à celles fournies gratuitement.

8. La vente des fournitures ou des manuels à remplacer par les parents est laissée aux commerçants.

9. Dans chaque commune, le service général des fournitures scolaires est confié au dépositaire des fournitures. Le service de détail incombe au personnel enseignant.

10. L'Etat fournit au dépositaire le registre des réquisitions, le formulaire des accusés de réception, le registre de réception et de livraison des fournitures et le formulaire du rapport annuel au Département; enfin il fournit, à l'usage du corps enseignant, le registre de comptabilité de l'école.

11. Toute correspondance relative aux fournitures scolaires doit être adressée au Bureau des fournitures; elle doit être attestée *officielle*, afin de jouir de la franchise de port.

II. Municipalités.

12. Chaque Municipalité, sur préavis de la Commission scolaire, nomme le dépositaire communal, chargé du service des fournitures; elle nantit, sans retard, le Bureau des fournitures scolaires de cette nomination.

13. La Municipalité met à la disposition du dépositaire une ou plusieurs armoires bien conditionnées, fermant à clef, ou, si les besoins l'exigent, un local convenable, aéré et à l'abri de l'humidité.

14. La Municipalité fixe la rétribution annuelle du dépositaire, en tenant compte du temps à consacrer à ces fonctions.

Cette rétribution est à la charge de la commune.

III. Commissions scolaires.

15. Les Commissions scolaires ont les attributions suivantes: *a.* Elles exercent une surveillance générale sur le service des dépositaires et sur celui du corps enseignant dans tout ce qui concerne les fournitures scolaires; — *b.* Elles surveillent la remise semestrielle des fournitures aux différentes écoles; — *c.* Elles vérifient, s'il y a lieu, la qualité et la quantité des fournitures reçues, exercent un contrôle actif sur leur conservation et leur usage, et répriment spontanément, ou si elles en sont requises, les abus ou les gaspillages; — *d.* Elles entendent les renseignements ou examinent les plaintes du dépositaire et du corps enseignant relativement au service ou à l'usage des fournitures, et prennent, dans leur compétence, les mesures nécessaires, ou en réfèrent au Département pour directions spéciales; — *e.* Elles procèdent, une fois l'an, immédiatement avant ou pendant les examens du printemps, à l'inspection générale des fournitures scolaires et de la bibliothèque de l'école, ainsi qu'à la vérification des écritures tenues par les dépositaires et le personnel enseignant.

Cas échéant, elles font connaître, au Bureau des fournitures, à l'occasion de l'envoi du formulaire n° 5, les irrégularités constatées pendant l'année scolaire ou à l'inspection annuelle.

16. Le Président de la Commission, ou son remplaçant, signe les réquisitions, les accusés de réception donnant lieu à des observations et la correspondance relative au service des fournitures.

IV. Dépositaires.

17. Les dépositaires sont responsables des fournitures confiées à leur soins. Ils sont révocables, en tout temps et sans indemnité, en cas de négligence dans l'exercice de leurs fonctions.

Les membres du corps enseignant, régents ou régentes, peuvent remplir les fonctions de dépositaire.

18. Les dépositaires sont chargés: *a.* de conserver avec soin les échantillons-types de matériel envoyés par le Bureau des fournitures; — *b.* d'établir les réquisitions, après s'être entourés de tous les renseignements nécessaires, et de les envoyer semestriellement au Bureau des fournitures; — *c.* de recevoir les fournitures, de les reconnaître d'après les échantillons-types et les factures des fournisseurs, de les serrer avec ordre, d'accuser réception des envois au Bureau des fournitures, avec observations, s'il y a lieu, et d'aviser le même Bureau quand les fournitures reçues sont inacceptables; — *d.* de mettre l'encre, aussitôt après réception, dans des bouteilles très propres, à déposer, bouchées et couchées, dans un endroit à l'abri du gel et des rayons solaires; — *e.* de retourner, cas échéant, dans les trois jours dès la réception de l'envoi, les bonbonnes ou les fûts ayant servi au transport de l'encre; — *f.* de remettre semestriellement, et quand les besoins l'exigent, les fournitures scolaires aux différentes écoles; — *g.* de noter, sans retard, dans le registre *ad hoc*, par ordre de dates, les réceptions et les livraisons des fournitures; — *h.* de vérifier les factures et de les donner, pour visa, au Président de la Commission ou à son remplaçant; — *i.* d'établir, avant les examens du printemps, le compte général, afin de déterminer les soldes de fournitures disponibles pour l'année scolaire suivante et, de tenir ce compte, avec pièces à l'appui, à disposition du Président de la Commission scolaire ou de son remplaçant; — *j.* d'envoyer, sans faute, au Bureau des fournitures, dans les dix jours après les examens du printemps, le formulaire n° 5 dûment rempli et signé, afin de faire connaître d'après le compte général: 1^o les soldes des fournitures disponibles non usagées, 2^o les soldes des fournitures retirées et utilisables, 3^o le total des fournitures retirées non utilisables ou laissées aux élèves libérés, 4^o le coût total des fournitures reçues pendant l'année scolaire et la dépense moyenne par élève; — *k.* de faire la correspondance, d'en garder copie, de classer avec soin et régularité toutes les pièces et les lettres de son service; — *l.* de seconder la Commission scolaire dans la surveillance générale concernant le service et l'usage des fournitures dans les classes et de lui transmettre par écrit ses observations et ses vœux; — *m.* de vendre, cas échéant, au profit de l'école, les fournitures hors de service.

19. Dans aucun cas, les dépositaires n'ont à correspondre ni à entrer en relations avec les fournisseurs en ce qui concerne les fournitures scolaires gratuites et réciprocement. Le Bureau des fournitures est leur intermédiaire obligé.

V. Réquisitions.

20. Les réquisitions sont établies avec le plus grand soin, en tenant compte des directions données, et envoyées régulièrement à leur adresse, signées du Président de la Commission ou de son remplaçant, *avant le 1^{er} février* pour le semestre d'été et *avant le 1^{er} août* pour celui d'hiver.

21. La copie des réquisitions, faite sur le talon du registre doit porter les mêmes signatures que la réquisition; elle est à modifier, cas échéant, d'après les rectifications du Bureau des fournitures.

22. Les cahiers, les albums, les plumes, les crayons ordinaires et ceux d'ardoise *sont réquisitionnés chaque semestre*, les manuels et les autres fournitures, sauf l'encre, dont l'envoi fait l'objet de dispositions spéciales, sont, dans la règle, *réquisitionnés pour l'année scolaire entière*, dans la réquisition du premier semestre.

23. Toute réquisition supplémentaire, ou toute réquisition qui n'est pas faite en conformité des directions données, doit, pour être prise en considération, être motivée par lettre ou sur la réquisition même.

VI. Accusés de réception.

24. Tout accusé de réception doit indiquer la valeur totale des fournitures reçues.

25. Ce formulaire est établi pour chaque fournisseur, en conformité de la facture, et aussitôt après la réception et la reconnaissance des fournitures.

26. L'accusé de réception signale, cas échéant, sous la rubrique *ad hoc*, toutes les observations relatives à la quantité, à la qualité ou à l'état des fournitures reçues.

27. Les observations à inscrire sur l'accusé de réception ne doivent concerner que les fournitures livrées par le fournisseur intéressé.

28. Pour être prises en considération, les réclamations relatives aux fournitures reçues doivent, sans faute, être adressées au Bureau des fournitures scolaires dans les trois jours dès la réception des envois; à ce défaut, le remplacement des fournitures sera exigé aux frais des dépositaires.

29. L'accusé de réception concernant des fournitures destinées à compléter un envoi non conforme à la facture, ou à remplacer des fournitures inacceptables indique si les quantités reçues le sont en supplément ou en remplacement.

VII. Personnel enseignant.

30. Le personnel enseignant tient, sur un registre spécial, un compte exact des fournitures qu'il reçoit du dépositaire et de celles qu'il remet à chaque élève.

31. Il est responsable des fournitures qui lui sont remises et les serre dans l'armoire de la classe réservée à cet usage.

32. Afin de prévenir les abus et le gaspillage, de combattre et de réprimer le désordre, la négligence et tout ce qui peut nuire à un bon emploi du matériel ou à la conservation des manuels, il exerce une surveillance active sur les fournitures gratuites livrées aux élèves.

33. Il s'efforce d'habituer les élèves à l'emploi judicieux du papier; il interdit formellement l'enlèvement des feuilles, les pages inachevées, les blancs dans les pages et les marges exagérées. (Au maximum, 2 cm. au bord extérieur de la page et 1 cm. vers la couture.)

34. Chaque lundi matin, il procède, avant le commencement des leçons, à l'inspection des fournitures scolaires de chaque élève.

Cette inspection fait l'objet d'une inscription sommaire au journal de classe, avec observations, s'il y a lieu.

35. Il exige, cas échéant, le remplacement des fournitures gratuites aux frais des parents ou tuteurs, et, s'il est nécessaire, en réfère à la Commission scolaire.

36. Il inscrit dans le carnet scolaire de chaque élève, d'après les instructions renfermées aux pages 24 à 27 du dit carnet, édition de 1892, les fournitures remises gratuitement, ainsi que son appréciation sur leur usage.

37. Au moins trois jours avant les examens du printemps, il fait connaître au dépositaire les soldes des différentes fournitures de son école, tels qu'ils sont déterminés par le compte annuel.

38. Il porte aussitôt après réception, dans le catalogue de la bibliothèque de l'école, tout ouvrage ou brochure remis à la classe.

VIII. Fournisseurs.

39. Les fournisseurs envoient franco à domicile, frais de factage ou de camionnage compris, les fournitures demandées par les bons de commande du Bureau des fournitures scolaires.

Par mesure d'ordre, le Département peut mettre à la charge des dépositaires, ou du personnel enseignant, les frais de transport des fournitures, lorsque les réquisitions supplémentaires sont motivées par la négligence.

40. Dans la règle, les fournisseurs font leurs envois deux fois l'an: du 1^{er} au 31 mars, pour le semestre d'été, et du 1^{er} au 20 octobre, pour le semestre d'hiver.

41. Tout envoi d'un fournisseur doit être accompagné d'une facture détaillée, indiquant exactement la valeur totale des fournitures, ainsi que le 50% à payer par la commune.

42. Les fournisseurs sont tenus, sur ordre du Département, de compléter leurs envois ou de remplacer les fournitures en mauvais état ou non conformes aux échantillons.

IX. Paiement des fournitures.

43. Dans les six mois après la réception des envois, chaque commune règle intégralement et à ses frais, de la manière qui lui paraît la plus avantageuse, la moitié des fournitures reconnues par le dépositaire.

Passé ce terme, le fournisseur quitte sa note par remboursement postal, au frais de la commune.

44. Si, par mesure exceptionnelle, le dépositaire a réglé des frais de transport (factage ou camionnage) à la charge d'un fournisseur, ces frais sont à déduire de la somme à payer par la commune.

X. Remise et retrait des fournitures.

45. Chaque élève primaire reçoit le matériel nécessaire et les manuels gratuits appropriés à son degré de développement.

46. Les élèves qui changent de localité emportent leurs cahiers, leurs albums et leurs carnets scolaires; ils remettent les autres fournitures aux maîtres qu'ils quittent.

47. L'élève qui, dans une même localité, change de classe emporte, en outre, sa boîte d'école avec son contenu et de plus ses manuels si, en changeant de classe, il reste dans le même degré.

48. Les élèves libérés définitivement par âge remettent à leurs maîtres leurs boîtes d'école, leurs encriers et leurs ardoises; s'ils le désirent, les autres fournitures scolaires restent en leur possession.

49. Toute fourniture scolaire, encore en bon état ou dans un état satisfaisant, que l'élève, pour raison de départ, de promotion ou de libération, remet à son maître, est donnée, à l'occasion, à un autre élève pour être utilisée aussi longtemps que l'état du matériel ou du livre le permet.

50. Les fournitures retirées et utilisables, si elles ne sont pas remises à une autre école de la commune, restent en dépôt dans la classe à disposition du maître, tandis que les fournitures retirées et hors de service sont rendues au dépositaire à la fin de l'année scolaire.

XI. Emploi du matériel.

51. L'emploi du matériel scolaire gratuit, remis aux élèves, est réglé par les dispositions générales suivantes: 1 boîte d'école et 1 encier doivent durer, au minimum, pendant la scolarité de l'élève; — 1 plume pendant 1 semaine d'école; — 1 porteplume et 1 gomme pendant $1\frac{1}{2}$ année; les ardoises, $1\frac{1}{2}$ ans à 2 ans dans le degré inférieur, 3 à 4 ans dans les degrés moyen et supérieur; — les règles et les porte-crayons pendant 4 ans; — les crayons sont livrés, dans le degré inférieur, à raison de 2 par an et par élève et de 3 à 4 dans les deux autres degrés; enfin les crayons d'ardoise sont remis sur la base moyenne de 3 par élève et par année.

Les parents ou élèves ne peuvent toutefois se prévaloir de ces directions pour réclamer le remplacement d'un effet scolaire quelconque, avant qu'un emploi normal l'ait mis hors d'usage.

52. Tout le matériel qui en est susceptible doit porter le numéro de l'élève; ce numéro ne change pas tant que l'enfant reste dans la même classe.

53. *Cahiers.* Le nombre des cahiers en usage est fixé comme suit pour chaque élève:

Degré inférieur. 2 cahiers: 1 d'écriture et le second pour tous les autres travaux.

Degré moyen. 5 cahiers: 1 d'écriture, 1 de composition, 1 de dictée, 1 de copie et 1 de devoirs divers, ceux de punition y compris.

Degré supérieur. 7 cahiers: ceux du degré moyen et en plus 1 cahier-brouillard pour l'arithmétique et la comptabilité, et 1 de copie de comptabilité.

Le personnel enseignant sera tenu de retirer les cahiers livrés en non conformité de ces directions et de les remplacer à ses frais dans la provision de l'école.

54. Tout cahier porte sur la couverture sa destination et le nom de l'élève. La couverture supplémentaire, qui protège les cahiers, doit porter les mêmes inscriptions.

55. Les élèves de la 2^e division du degré inférieur n'emploient que le cahier n° 1; ceux de la 1^{re} division se servent du cahier n° 2 pour l'écriture et du cahier n° 3 pour les autres travaux.

56. Dans les degrés moyen et supérieur, le cahier n° 2 est de même employé pour l'écriture et le n° 3 pour tous les autres travaux, sauf pour la copie de comptabilité à faire sur le cahier n° 4.

Les exercices de comptabilité se font sur l'ardoise ou sur le cahier d'arithmétique.

57. Un nouveau cahier n'est donné que sur présentation de l'ancien et après constatation par les maîtres que celui-ci est dûment fini et complet.

Le remplacement des cahiers incomplets (moins de 20 feuillets) est à la charge des parents.

58. Les cahiers terminés dans le courant de l'année scolaire sont retirés et conservés par le maître pour être présentés à l'examen.

Après l'examen ils sont remis aux élèves.

Les cahiers non terminés à l'examen sont continués, avec la même destination, au commencement de la nouvelle année scolaire, puis retirés et gardés par le maître, comme il est dit plus haut.

59. *Plumes.* Trois espèces de plumes sont à remettre dans chaque école de manière à pouvoir donner à l'enfant celle qui lui convient le mieux.

60. *Crayons.* Il n'est pas livré de crayons spéciaux à dessin.

61. *Encriers.* Tout encrier est muni d'un bouchon fourni par l'élève.

62. *Encre.* La provision d'encre à réquisitionner dans les communes ayant moins de 36 enfants, astreints à la fréquentation des écoles primaires, est de 4 litres. La provision annuelle est limitée à 5 litres pour une augmentation de 1 à 10 enfants (36 à 45), à 6 litres pour 46 à 55 enfants, et ainsi de suite.

63. Les provisions annuelles de 4 à 30 litres sont demandées, en une seule fois, dans la réquisition du 1^{er} ou du 2^e semestre; celles de 31 litres et plus le sont en deux fois, soit semestriellement.

64. *Ardoises.* L'usage de l'ardoise est obligatoire pour les exercices d'arithmétique dans les degrés inférieur et intermédiaire; il est facultatif dans le degré supérieur.

65. *Albums.* Les instructions générales relatives aux cahiers concernent aussi les albums.

L'album n° 1 est réservé aux élèves du degré inférieur et le n° 2 à ceux des degrés moyen et supérieur.

Deux albums, par élève, doivent suffire pour une année scolaire. S'il est nécessaire, les dessins peuvent être faits à chaque page.

Les élèves du degré supérieur peuvent être exercés à faire sur papier des croquis géographiques à la plume. Un album n° 1 par élève et par année est, cas échéant, réservé à cet usage.

XII. Usage des manuels.

66. En règle générale, la durée des manuels est limitée au temps pendant lequel les élèves s'en servent dans un degré; on tiendra compte toutefois qu'un manuel ne sera pas remplacé gratuitement avant le terme minimum de 1 $\frac{1}{2}$ à

2 ans dans le degré inférieur, de 3 ans dans le degré moyen et de 4 ans dans le degré supérieur.

67. Les élèves du degré inférieur, qui ne lisent pas, reçoivent un syllabaire, puis en temps utile un vocabulaire et, plus tard, en échange du syllabaire, un livre de lecture; tandis que les élèves qui savent lire en entrant à l'école reçoivent immédiatement un vocabulaire et un livre de lecture.

68. Dans ce degré, les leçons de choses, d'histoire sainte, de chant ainsi que les premières notions de grammaire et de géographie, sont données sans manuels.

69. Les élèves promus dans les degrés moyen et supérieur rendent à leurs maîtres les manuels dont ils n'ont plus usage en échange de ceux qui leur sont remis.

70. Tous les élèves d'une commune appartenant au même degré, ou, dans le degré inférieur, à la même division de ce degré, se servent des mêmes manuels. Toutefois, en cas de changement de manuels, les anciens élèves de tout degré continuent à se servir des manuels à échanger, tant que leur état de conservation le permet.

71. Tout manuel en usage doit porter sur la page du titre : le nom de la commune, la date de la remise du volume et le numéro de l'élève, ou, en lieu et place de ce numéro, la désignation de l'école, si le livre appartient à la bibliothèque de la classe.

Les inscriptions en tête des carnets et des livrets scolaires sont conformes à celles du registre matricule.

72. Le cartonnage de tout manuel doit être constamment préservé par une couverture, en bon état, de papier ou de toile. Les couvertures de toile noire sont recommandées.

73. Les livres de lecture remis jusqu'ici pour les degrés moyen et supérieur, l'Ecole musicale, ainsi que tout ouvrage donné à l'école, font partie de la bibliothèque et ne sortent pas de la classe sans la permission du maître.

74. L'Ecole musicale est livrée gratuitement à raison des $\frac{3}{5}$ du nombre des élèves des degrés moyen et supérieur, et des livres de lecture en nombre égal aux élèves de ces degrés.

75. Pour l'étude de la langue allemande, les manuels nécessaires sont remis, aux mêmes conditions que les fournitures gratuites, aux élèves des degrés moyen et supérieur des écoles primaires publiques, qui suivent des cours régulièrement organisés et placés sous la surveillance des Commissions scolaires.

XIII. Dispositions finales.

76. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes se réserve la faculté d'exiger le remplacement immédiat des dépositaires qui ne rempliraient pas leurs fonctions avec soin, ponctualité et exactitude.

77. Les présentes instructions annulent les directions précédentes et entrent immédiatement en vigueur.

17. 12. Zirkular der Erziehungsdirection an die Schulpflegen, Lehrer und Lehrmittelverwalter des Kantons Baselland betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. (Vom 4. August 1894.)

Nach Beschluss des Regierungsrates vom 1. August 1894 sollen, um Ersparnisse bei der Verabfolgung der Lehrmittel zu erzielen, einige gedruckte Lehrmittel, welche der Staat den Schülern des II. bis VI. Schuljahres liefert, noch ein zweites Jahr im Gebrauch bleiben. Zur Ausführung dieses Beschlusses verfügt die Erziehungsdirection:

1. Die Fibel und das Rechenheftchen I werden jedem Schüler neu abgegeben, verbleiben also nur ein Jahr lang im Gebrauch.

2. Die Sprachbüchlein II und III, die Lehr- und Lesebücher I, II und III, die Rechnungsbüchlein II bis VI, welche im letzten Schuljahre im Gebrauche waren, sollen gemeindeweise eingesammelt werden, ebenso sollen diese Bücher, die im jetzigen Schuljahr gebraucht werden, am Ende des Schuljahres eingesammelt werden und haben in der betreffenden Schule zu verbleiben.

3. Die besterhaltenen dieser gebrauchten Bücher der beiden Schuljahre 1893/94 und 1894/95 gelangen im Mai 1895 zur Verwendung, so dass alle Schüler für das Schuljahr 1895/96 gebrauchte Bücher haben. Schüler, die eine Klasse zu repetiren haben, müssen diese ihre Lehrmittel ein zweites Jahr gebrauchen.

4. Beschädigte oder verloren gegangene Bücher sind im ersten Jahre des Gebrauches ganz und im zweiten Jahre zur Hälfte zu bezahlen. Im ersten Falle hat der Schüler Anspruch auf ein neues, im letztern Falle auf ein gut erhaltenes gebrauchtes Buch.

5. Schüler, welche die Schulgemeinde im Kanton im Laufe eines Schuljahres wechseln, nehmen die Schulbücher mit. In der Austrittsanzeige an das Schulamt ist die Mitnahme der Lehrmittel anzumerken. Schüler, welche den Kanton verlassen, haben die Lehrmittel abzugeben.

6. Alle gedruckten Lehrmittel sollen auf dem Titelblatt den Namen der Schule und die fortlaufende Nummer in der Gemeinde haben. Die Lehrer führen ein Verzeichnis, aus welchem zu ersehen ist, welche Nummer jedem Schüler abgegeben wurde. Die Nummern können mit denjenigen des Schulrohels übereinstimmen.

7. Die Schulbücher sollen mit einem Umschlag versehen werden und auf diesem Umschlag ist der Name des Schülers zu schreiben. Das Schreiben in die Bücher selbst ist unstatthaft.

8. Das Lesebuch für die Halbtags- und Repetirschulen wird jedem Schüler nur einmal gratis verabfolgt und verbleibt demselben als Eigentum, ebenso das Rechenbuch VII—IX, das Gesangbuch und die biblische Geschichte.

9. Schülerhandkarten sind Eigentum der Schule und verbleiben so lange im Gebrauche, als sie verwendbar sind.

10. Alle die persönlichen Lehrmittel dürfen nach dem Ermessen der Lehrer zum Gebrauche nach Hause genommen werden.

11. Die Schulpflegen haben in den Monaten August und Februar den Stand der Lehrmittel zu untersuchen und an die Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

18. 13. Noten- und Absenzen-Tabellen für Sekundarschulen des Kantons Zug.

Weisungen über deren Führung für die Sekundarschulen, sowie betreffend entsprechender Beachtung der bezüglichen Vorschriften für die Primarschulen. (Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 21. April 1894.)

Zum Zwecke der Herstellung einer gleichmässigen Eintragung der Noten und Schulversäumnisse durch die Lehrerschaft an Sekundarschulen hat der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 19. März die Erstellung und Einführung von diesfälligen Tabellen als nötig erachtet. Nachdem die Formularien nun erstellt sind, werden in nächsten Tagen den Schulkommissionen zu handen der Lehrerschaft selbe in hinreichender Anzahl zugestellt werden.

Mit dieser Mitteilung verbinden wir die Einladung zur sofortigen entsprechenden Verwendung der Tabellen; sodann verweisen wir die Lehrerschaft an den Sekundarschulen auf § 23 des Reglements für die Sekundarschulen vom 2. Januar 1884 mit dem Bemerk, dass die Disziplinar-Vorschriften für die Primarschulen in Bezug auf Schulordnung, Entlassungen, Verzeichnisse über Fortgang, Fleiss, Betragen und Versäumnisse etc. insoweit und für so lange nicht andere Bestimmungeu erlassen werden, ihre Anwendung auch auf die Sekundarschulen finden. Durch den oberwähnten Beschluss des Erziehungsrates hat nun der § 23 des zitierten Reglements für die Sekundarschulen seine Geltung

verloren, immerhin jedoch nur soweit es sich um Führung der Schüler- und Absenzen-Verzeichnisse handelt.

Anlässlich richten wir an die gesamte Lehrerschaft der Primar- wie Sekundarschulen die Einladung, dem § 2 der Verordnung betreffend Führung der Schultabellen, Aufzeichnung der Schulversäumnisse und Ausstellung von Entlassungszeugnissen vom 11. April 1885 eine besser entsprechende Vollziehung angedeihen zu lassen, als dies bisher da und dort geschehen ist. Die diesfälligen Vorschriften finden nämlich dahingehend zu wenig Beachtung, als die Noten vielfach nicht allmonatlich in die Tabelle eingetragen werden und als auch der Bestimmung, die Absenzen alle 14 Tage in denselben vorzumerken, zu wenig nachgelebt wird.

Indem wir glauben, uns der berechtigten Erwartung hingeben zu dürfen, es finden vorstehende Weisungen allseits entsprechende Befolgung, versichern wir die Lehrerschaft neuerdings unserer Hochachtung.

19. 14. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Tit. Bezirksschulräte, Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Abwandlung der Schulversäumnisse. (Vom 20. Dezember 1894.)

Es ist neuerdings hierorts wieder Beschwerde darüber geführt worden, dass einzelne Gerichtspräsidenten bei der Abwandlung der ihnen im Sinne von § 73 des Schulgesetzes und der §§ 15 und 16 der revidirten Verordnung über die Abwandlung der Schulversäumnisse vom 1. Heumonat 1868 überwiesenen Schulversäumnisse das Erscheinen von Delegationen der Schulpflegen verlangen.

Da diese Praxis für die Schulpflegen einerseits mit Kosten und Zeitversäumnis verknüpft ist und es anderseits vor den Gerichtspräsidien zwischen den Schulpflegsabordnungen und den beklagten Eltern oder deren Vertretern bisweilen zu unangenehmen Auseinandersetzungen kommt, wird wiederholt auf Abstellung derselben gedrungen.

In Rücksicht darauf, dass weder im Schulgesetz noch in der bezüglichen Verordnung die genannte Praxis begründet ist und der Erziehungsrat schon unterm 18. November 1891 mit einer bezüglichen Eingabe in dem Sinne an das Obergericht gelangte, es möchte dasselbe den Gerichtspräsidenten Weisung erteilen, inskünftig von der Zitation von Schulpflegsabordnungen Umgang zu nehmen und dasselbe in entsprechendem Sinne vorgegangen ist (vide Jahresbericht der Erziehungsdirektion pro 1891, pag. 5), wird den Schulpflegen hiemit zur Kenntnis gebracht, dass sie, gestützt auf das vom Obergericht in Sachen bereits erlassene Kreisschreiben, das Erscheinen vor den Gerichtspräsidenten behufs Auskunftgabe über die ihnen zur Abwandlung überwiesenen Schulabsenzen ablehnen können, wovon jedoch dem Herrn Gerichtspräsidenten Mitteilung zu machen ist.

20. 15. Zirkular des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Vorsteherchaften und Lehrer der thurgauischen Primar- und Sekundarschulen. (Vom 2. Mai 1894.)

Mit Rücksicht auf die Einführung der mitteleuropäischen Zeit vom 1. Juni d. J. an und auf die Berichte der Schulinspektorate über ungenaue Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit an manchen Schulen, sehen wir uns zu folgenden Weisungen veranlasst:

1. Die mitteleuropäische Zeit wird vom 1. Juni d. J. an auch für die Schulen massgebend sein; es sollen daher alle Schuluhren auf den Morgen des 1. Juni d. J. der neuen Zeit entsprechend gerichtet werden.

Dagegen wird nicht verlangt, dass der Schulunterricht jeweils um eine halbe Stunde vorgeschoben werde, sondern es kann derselbe auch zur halben Stunde beginnen und schliessen, d. h. es kann die bisher übliche wirkliche Zeit beibehalten werden, so dass z. B. die Schule um halb 8 Uhr (jetzt 7 Uhr) beginnt

und um halb 12 Uhr (jetzt 11 Uhr) aufhört. Es ist Sache der Schulvorsteher-schaft, die Schulstunden festzusetzen. Um aber für später wo möglich wieder Einheit zu erzielen und die Nachteile des ungleichen Schulbeginns zu vermeiden, ist den Schulinspektoren von der getroffenen Festsetzung der Stunden sofort Mitteilung zu machen, ebenso auch wieder beim Beginn des Wintersemesters und bei jeder späteren Änderung des Stundenplanes.

2. Es ist darauf zu halten, dass die Schulstunden genau innegehalten, d. h. zur vorgeschriebenen Zeit begonnen und beendigt werden und dass weder die Lehrer noch einzelne Schüler durch kirchliche Dienste oder Besuch eines konfessionellen Religionsunterrichtes die gesetzliche Schulzeit beeinträchtigen. Ohne die Erlaubnis des Präsidenten der Schulvorsteherschaft darf der Lehrer weder Ferien auskünden noch sonst die Schule einstellen. In Krankheitsfällen des Lehrers, welche über zwei Wochen dauern, soll dem Erziehungsdepartement Anzeige gegeben werden (§§ 43 und 44 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen).

3. Als katholische Feiertage sind anerkannt: das Dreikönigfest, Lichtmess, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis. An diesen Tagen (und nur an diesen) sind die katholischen Kinder vom Schulbesuche entbunden, und wo sie einen grössern Bruchteil der Schülerzahl ausmachen, oder wo der Lehrer Katholik ist, kann die Schule eingestellt werden.

4. Die Schulinspektorate sind eingeladen, über ihre Beobachtungen hinsichtlich der Einführung der mitteleuropäischen Zeit, sowie über allfällige Übelstände hinsichtlich der Beachtung vorstehender Weisungen dem Erziehungsdepartemente Bericht zu erstatten.

21. 16. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Schulpflegen betreffend die Examenferien. (Vom 12. April 1894.)

Paragraph 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 19. Dezember 1892 betr. die Ferien an den Primarschulen (Neue Gesetzesammlung Band I, S. 756) bestimmt:

„Am Schlusse des Schuljahres werden acht bis zehn Tage Ferien gegeben; die Zeit und die Dauer derselben sowie der Beginn des neuen Schuljahres werden jedes Jahr einheitlich für sämtliche Primarschulen des Kantons von der Erziehungsdirektion festgesetzt.“

Behufs Ausführung dieser Vorschrift hat die unterzeichnete Direktion in Betreff der diesjährigen Examenferien folgendes verordnet (s. Amtsblatt vom 5. April 1894):

1. der Schluss des Schuljahres 1893/94 wird auf den 18. April 1894 festgesetzt; bis zu diesem Zeitpunkte muss in sämtlichen Gemeinden des Kantons Schule gehalten werden;
2. vom 19. bis 30. April haben sämtliche Primarschulen Ferien;
3. das neue Schuljahr 1894/95 beginnt im ganzen Kanton nach gesetzlicher Vorschrift am 1. Mai 1894. Es ist absolut unstatthaft, dass Schulpflegen diesen Zeitpunkt weiter hinausschieben;
4. die Schulpflegen werden mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragt.

Indem wir Ihnen diesen Erlass zur Kenntnis bringen, laden wir Sie ein, für den Vollzug besorgt zu sein und darüber zu wachen, dass dem Erlass pünktlich nachgelebt werde.

22. 17. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen und Bezirksschulräte betr. Schulpflicht. (Vom 30. Januar 1894.)

Aus einem Grenzbezirk sind Fälle zur Anzeige gekommen, wo im Kanton niedergelassene Schulkinder, in deren Heimatkanton die Schulpflichtigkeit von kürzerer Dauer ist als im Aargau, sich weigerten, nach den Aargauer Vor-

schriften bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr die Schule zu besuchen. So- dann ist mitgeteilt worden, dass im verflossenen Jahre ein Aargauer Schüler zum Zwecke der Umgehung der heimatlichen Schulpflicht in einem andern Kanton mit kürzerer Schulpflicht sich niedergelassen habe.

Behufs Verhinderung solcher von Zeit zu Zeit sich wiederholender ähnlicher Fälle wird beschlossen:

1. Die betreffenden Schulpflegen sind anzuweisen, gegenüber allen in ihren Gemeinden wohnenden Kindern, also auch gegenüber solchen aus andern Kantonen und Ländern (letzteres nach den Niederlassungsverträgen) den § 40 des Schulgesetzes anzuwenden.

2. Diese Erledigung der Angelegenheit ist mit dem Auftrage sämtlichen Schulpflegen und Bezirksschulräten mitzuteilen, dass sie in vorkommenden Fällen den genannten Gesetzesparagraphen strikte zu vollziehen haben.

3. Bei diesem Anlasse sollen die Bezirksschulräte beauftragt werden, der Oberbehörde mitzuteilen, ob in ihren Bezirken es auch vorkomme, dass schulpflichtige Kinder den Kanton verlassen und in benachbarten Kantonen mit kürzerer Schulzeit Arbeit, namentlich Fabrikarbeit suchen, damit nötigenfalls auch gegen eine solche Gesetzesumgehung die geeigneten Massnahmen ergriffen werden können.

23. 18. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich. (Vom 7. März 1894.)

I. Primarschule.

Verteilung des Lehrstoffes auf drei Arbeitsschuljahre.

1. Arbeitsschulkasse (4. Primarschulkasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, die Randmaschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden. — b. Stricken des Strumpfes.

Veranschaulichungsmittel: Ein Strickrahmen, dicke Stricknadeln, grobes Garn (Schnüre), ein gezeichneter und ein gestrickter Strumpf.

Nähen: Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich, sowie der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoffe (Triplure).

Veranschaulichung am Nährahmen.

2. Arbeitsschulkasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Fortsetzung im Stricken von Strümpfen. — b. Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster.

Anmerkung: Das Musterstricken soll an das Ende des Schuljahres verlegt werden. Schwächere Schülerinnen, welche den übrigen Lernstoff nicht bewältigt haben, müssen selbstverständlich von dieser Arbeit ausgeschlossen bleiben.

Nähen: a. Ein Mädchen-Zughemd. Vorweisen eines fertigen Hemdes, Benennen der verschiedenen Teile desselben, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel und Zuschneiden des Hemdes durch die Schülerinnen. — b. Anfertigung der Ärmel (mit abgerundeten Rauten) zum Mädchen-Bündchenhemde. — c. Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.

Zur Veranschaulichung: Vorlagen und Vorzeichnen an der Wandtafel. — Stoff: Uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichnungsfaden. — Einschreiben der Strumpfregel. — Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Zughemd.

3. Arbeitsschulkasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. Vollendung des Mädchen-Bündchenhemdes. — b. Ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln.

Gleiches Lehrverfahren wie beim Zughemde (2. Klasse).

Flicken: a. Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlungs-, Kapp-, Saum- und Rollnaht an weissem Baumwollstoffe. (Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten.) — b. Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen. — c. Erlernung des Maschenstiches an einem Übungsstück: Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen; den Abschluss des Übungsstückes bildet eine glatte Stopfe. (Veranschaulichung am Maschenstichrahmen.) — d. Anwendung an Strümpfen. — e. Einstricken von Fersen und andern Stücken.

Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Bündchenhemd.

Anmerkung: Wo ein einschlägiges individuelles Lehrmittel benutzt wird, kann in der 2. und 3. Arbeitsschulkasse das Einschreiben der Massverhältnisse wegfallen und dafür der Lehrstoff im Anschluss an dasselbe möglichst gründlich behandelt werden.

Anhang.

Verteilung des Lehrstoffes auf vier Arbeitsschuljahre.

1. Arbeitsschulkasse (3. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, die Randmaschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden. — b. Stricken des Strumpfes.

Veranschaulichungsmittel: Ein Strickrahmen, dicke Stricknadeln, grobes Garn (Schnüre), ein gezeichneter und ein gestrickter Strumpf.

Nähen: Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich.

Veranschaulichung am Nährahmen. — Material: Ungebleichte Etamine.

2. Arbeitsschulkasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung im Stricken von Strümpfen. — Erklärung der Strumpfregel.

Nähen: a. Ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoffe (Triplure). — b. Ein Mädchen-Zughemd.

Vorweisen eines fertigen Hemdes, Benennen der verschiedenen Teile desselben, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel und Zuschneiden des Hemdes durch die Schülerinnen.

3. Arbeitsschulkasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Fortsetzung im Stricken von Strümpfen, Anstricken. — b. Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster.

Anmerkung: Das Musterstricken soll an das Ende des Schuljahres verlegt werden. Schwächere Schülerinnen, welche den übrigen Lernstoff nicht bewältigt haben, müssen selbstverständlich von dieser Arbeit ausgeschlossen bleiben.

Nähen: a. Ein Mädchen-Bündchenhemd (Ärmel mit abgerundeten Rauten). Gleicher Lehrverfahren wie beim Zughemde (2. Klasse). — b. Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.

Zur Veranschaulichung: Vorlagen und Vorzeichnen an der Wandtafel. — Stoff: Uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichnungsfaden. — Einschreiben der Strumpfregel. — Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Zughemd.

4. Arbeitsschulkasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln.

Flicken: a. Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlungs-, Kapp-, Saum- und Rollnaht an weissem Baumwollstoffe. (Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten.) — b. Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen. — c. Erlernung des

Maschenstiches an einem Übungsstücke: Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen; den Abschluss des Übungsstückes bildet eine glatte Stopfe. (Veranschaulichung am Maschenstichrahmen.) — *d.* Anwendung an Strümpfen. — *e.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Bündchenhemd.

Anmerkung: Wo ein einschlägiges individuelles Lehrmittel benutzt wird, kann in der 3. und 4. Arbeitsschulkasse das Einschreiben der Massverhältnisse wegfallen und dafür der Lehrstoff im Anschluss an dasselbe möglichst gründlich behandelt werden.

II. Sekundarschule.

1. Klasse. — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenthalhemd mit Koller. — Anleitung zum Massnehmen; Konstruktion von Mustern (Ärmel und Koller) nach dem Körpermasse.

Flicken: *a.* Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlingsnaht an farbigem (karriitem) Baumwollstoffe. — *b.* Nutzanwendung. — *c.* Ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke Abnehmemaschen. — *d.* Flicken von Strümpfen mit Maschenstich. — *e.* Einsticken von Fersen und andern Stücken.

Nach Beendigung aller oben genannten obligatorischen Arbeiten Anfertigung von Kissenüberzügen, einfachen Hemden, Frauenbekleidern oder Hausschürzen.

2. Klasse. — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd mit Rückenkoller oder ein Herrenhemd. — Bei Ausführung der letztern Arbeit Anleitung im Massnehmen am Körper und am Musterhemd. — Notiren der Massverhältnisse für Normalhemden und der Ergebnisse des Massnehmens am Musterhemde.

Flicken: *a.* Ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drilchartige Muster). — *b.* Anwendung an Wäsche. — *c.* Erlernung des Flanell- und Tuchflickens. — *d.* Fortsetzung des Flickens von Strümpfen.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück.

Anmerkung: An dessen Stelle kann die Anfertigung einfacher Wäschegegenstände treten.

3. Klasse. — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei. — Die daran vorkommende Näharbeit kann mit der Maschine ausgeführt werden.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen. — Nach Beendigung genannter obligatorischer Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Stickereien.

In allen drei Sekundarklassen wird das Einzeichnen der wichtigsten Schnittmuster und das Einschreiben der bezüglichen Massverhältnisse verlangt, ebenso die Anfertigung von Mustern.

Zur Beachtung für die Arbeitslehrerinnen.

1. Die Arbeitsschulen haben, im Anschluss an die Praxis der Volksschule, den Unterricht methodisch und in der Weise zu betreiben, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.

2. Durch gründliche Besprechung und Veranschaulichung der Arbeiten sollen die Schülerinnen in das nötige Verständnis derselben eingeführt und allmälig zur selbständigen Ausführung, auch zum Zuschneiden der Wäschestücke befähigt werden.

3. Sämtliche Arbeiten müssen ausschliesslich in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abteilung, welcher sie angehört.

4. Das Waschen der vollendeten Arbeit vor der Jahresprüfung ist untersagt.

24. 19. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Gemeindeschulpflegen und Arbeitslehrerinnen des Kantons betreffend Ergänzungen zum Lehrplan für die Arbeitsschulen. (Vom 26. Juli 1894.)

Auf Antrag einer Konferenz von Arbeitslehrerinnen, die am 26. Juli 1894 in Liestal tagte, werden folgende Bestimmungen zum Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons festgesetzt:

1. Der Nähfleck (erstes Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Stiche) darf in parallelen Linien oder in Linien im Quadrat ausgeführt werden.
2. Der Näh sack (das Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Nähte) soll aus weissem Baumwollstoff oder aus Leinwand bestehen. Farbige Stoffe sind unzulässig.
3. Das Zuschneiden des ersten Mädchenhemdes soll nach der im letzten Kurs vorgeführten Weise ausgeführt werden, d. h. so, dass für Anfertigung des Hemdenstocks nur zwei Seitennähte nötig sind.
4. In der V. Arbeitsschulkasse ist ein schöneres Frauenhemd und in der VI. Klasse das Knaben- resp. Mannshemd als Klassenarbeit auszuführen.

Im fernern teilt Ihnen die unterzeichnete Direktion mit, dass nach dem Wortlaut der Verfassung (§ 52, litt. 2) in Zukunft der Staat die Kosten der Vikariate für kranke Arbeitslehrerinnen übernimmt. Ist also in Zukunft eine Vertretung für eine Arbeitslehrerin nötig, so kann die Schulpflege von sich aus eine Stellvertretung ernennen. Von der Ernennung ist der Erziehungsdirektion sofort Mitteilung zu machen.

25. 20. Zirkular der Erziehungsdirektion an sämtliche Ammänner des Kantons Solothurn. (Vom 24. Juli 1894.)

Das Erziehungsdepartement hat für dieses Jahr einen Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen unter folgenden näheren Bestimmungen angeordnet:

1. Der Kurs dauert vom 20. August bis und mit 15. September des laufenden Jahres. Die Teilnehmerinnen haben sich am 19. August nachmittags im Studentenpensionat in Solothurn einzufinden.
2. Zur Teilnahme werden zugelassen, sofern sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben: a. Solche Arbeitslehrerinnen, die noch keinem Kurse beigewohnt haben und nicht im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sind; b. solche Bewerberinnen, welche sich zu Arbeitslehrerinnen ausbilden und das Wahlfähigkeitszeugnis erlangen wollen.
3. Der Unterricht teilt sich in Schulunterricht, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (Nähen, Stricken, Flicken, Wäschezeichnen und Zuschneiden) und in der Haushaltungskunde.
4. Die Teilnehmerinnen erhalten nach Schluss des Kurses Zeugnisse über ihre Befähigung.
5. Sie erhalten während des Kurses Kost und Logis gegen Vergütung von Fr. 4 für die Woche.
6. Sie haben ihre Anmeldung längstens bis am 6. August beim Ammannamt ihres Wohnortes zu machen und daselbst zugleich einen amtlichen Geburtschein und ein Leumundszeugnis einzureichen.
7. Die Ammannämter werden angewiesen, diesen Kurs für Arbeitslehrerinnen in ihrer Gemeinde, mit Angabe der hier verzeichneten näheren Bestimmungen, zur Anmeldung auskünden zu lassen und das Verzeichnis der Angemeldeten mit den nötigen Schriften sofort nach Ablauf der bezüglichen Frist dem unterzeichneten Departement einzusenden.

Zugleich werden die Ammannämter, unter Hinweisung auf § 42 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877, ersucht, ihre Arbeitslehrerinnen, falls dieselben noch nicht im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sind, aufzufordern, an dem Kurse teilzunehmen.

8. Vor Beginn des Kurses findet eine Vorprüfung über den Besitz der nötigen Schulkenntnisse und im Stricken und Nähen statt.

9. Die Teilnehmerinnen haben mitzubringen: *a.* 3 Paar Strümpfe zum Flicken mit Stopfkugel, Strick- und Stopfnadeln; *b.* Fingerhut, Schere, Näh- und Stecknadeln.

26. 21. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Schulkommissionen und die Lehrerschaft der Primarschulen des Kantons Bern. (Vom 30. November 1894.)

In Ausführung des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 haben wir Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

I. Die Jugendbibliotheken.

Laut § 16 des Gesetzes ist, insofern nicht anders dafür gesorgt wird, wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine für die Kinder unentgeltliche, vom Staate mit Büchergeschenken zu unterstützende Jugendbibliothek zu errichten. Damit die Kräfte nicht zu sehr zersplittert werden, ist es zweckmäßig, wenn sich mehrere kleinere, nicht zu weit voneinander entfernte Schulgemeinden zur Gründung einer gemeinsamen Jugendbibliothek, die zugleich auch als Volksbibliothek organisiert werden kann, vereinigen. Als Wegweiser zur Anschaffung zweckmässiger Bücher übermachen wir Ihnen den neuen, von der Jugendschriften-Kommission ausgearbeiteten Katalog.

Um vom Staate ein Büchergeschenk zu erhalten, ist der unterzeichneten Direktion durch den Schulinspektor ein gestempeltes Gesuch samt Statuten und Katalog über die bereits vorhandenen Bücher einzusenden; solche Gesuche dürfen alle zwei Jahre gestellt werden. Die Anschaffungen der Gemeinden sollen mindestens den Wert der Geschenke des Staates erreichen.

II. Die Fortbildungsschule.

Wir übermachen Ihnen hiemit das vom Regierungsrat am 14. November 1894 erlassene Reglement, welches für die Einrichtung dieser Schule als Wegleitung dienen soll. Jede Gemeinde hat einen Beschluss zu fassen, ob sie sofort die Fortbildungsschule einführen wolle oder nicht und dem Schulinspektor davon Mitteilung zu machen.

Denjenigen Gemeinden, welche keine eigentliche Fortbildungsschule errichten wollen, empfehlen wir dringendst die Einrichtung von freiwilligen Wiederholungskursen für die angehenden Rekruten.

Für die Berichterstattung werden die Schulinspektoren gegen Ende des Winterhalbjahres Formulare versenden.

III. Der Schulrodel.

In Zukunft ist derselbe jährlich nur einmal dem Schulinspektor einzusenden und zwar jeden Frühling nach Schluss des Schuljahres, jeweilen spätestens bis 15. April. Wir werden ein neues, für ein ganzes Jahr eingerichtetes Rodel-Formular erstellen lassen, das im Frühling 1895 einzuführen ist.

IV. Die Schulzeugnis-Büchlein.

Gemäss § 41 und 56 des Schulgesetzes wird ein neues Formular erstellt werden, welches im Frühling 1895 obligatorisch einzuführen ist; über den Bezug derselben werden wir später Mitteilung machen.

V. Die Schulkommissionen.

Gemäss § 106 des Schulgesetzes sind sämtliche Schulkommissionen auf 1. Januar 1895 neu zu wählen, worauf die Gemeinderäte behufs Anordnung der Wahlen aufmerksam zu machen sind.

VI. Die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung.

Dieses Werk wird den Schulkommissionen wiederum bestens empfohlen. Diejenigen Gemeinden, welche auf einen Beitrag aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntel des Alkoholmonopolertrages Anspruch machen, haben ihre Gesuche bis zum 20. Dezember 1894 durch die Regierungsstatthalterämter einzureichen, unter genauer Angabe der Zahl der betreffenden Kinder, der für den Winter 1894/95 budgetirten Ausgaben, des Beitrages der Gemeinden und Privaten.

Wir werden die Formulare über die im Frühling 1895 einzusendenden Berichte s. Z. den Regierungsstatthalterämtern zukommen lassen.

27. 22. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Bezirks-, Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, sowie an die Schulvorsteherchaften betr. die Zuteilung von Staatsbeiträgen. (Vom 14. Juni 1894.)

Die Erziehungsdirektion sieht sich veranlasst, den untern Schulbehörden mit Bezug auf die Staatsbeiträge an Schulhausbauten folgende Mitteilungen zu machen:

Es ist in erster Linie zu bemerken, dass nach § 1 der Verordnung vom 25. Februar 1892 die Staatsbeiträge stets nur „innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite“ ausgerichtet werden. Danach ist also wohl zu beachten, dass der rein rechnungsmässige Anspruch einer Gemeinde, wie er sich auf Grundlage des § 22 der zitierten Verordnung ergibt, nur dann in vollem Umfange realisiert werden kann, wenn der Kantonsrat den zu letzterem Zwecke erforderlichen Gesamtkredit voll bewilligt. Eine allfällige Reduktion dieses Gesamtkredites, wie dies 1894 geschah, zieht auch entsprechende Reduktion aller Einzelbeiträge nach sich.

Ganz mit Unrecht beklagen sich oftmals Gemeinden über Verkürzung gegenüber andern mit dem gleichen oder fast gleichem Steuerfuss. Nachdrücklich sei darauf hingewiesen, dass eben in den meisten Fällen nicht nur der Steuerfuss, sondern auch die Zahl der Steuerfaktoren für Berechnung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten in Betracht kommt, letzteres überall da, wo ein Zuschuss zum ordentlichen Staatsbeitrag gewährt wird (vide § 22 I. 2 der zitierten Verordnung). Es kann vorkommen, dass zwei Gemeinden mit ganz dem gleichen Steuerfuss, infolge stark differirender Zahl der Steuerfaktoren an die gleiche Kostensumme sehr verschiedene Zuschüsse erhalten. Da ein solcher Zuschuss verhältnismässig sehr bedeutend sein kann, so wird das Total des Staatsbeitrages unter Umständen viel höher erscheinen, als man vielleicht bei ganz oberflächlicher Betrachtung auf Grund des Steuerfusses angenommen hatte. Eine Vergleichung zweier Staatsbeiträge lässt sich daher ohne Kenntnis der Zahl der respektiven Steuerfaktoren nicht richtig vornehmen.

Vielfach verbreitet ist auch die Meinung, als ob der Berechnung der Staatsbeiträge der Durchschnittssteuerfuss der letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt werde. Dies zu tun, ist tatsächlich unmöglich, da die offizielle Statistik der Gemeindefinanzen stets um zirka zwei Jahre zurückbleibt. Möglicherweise fällt so ein Staatsbeitrag etwas kleiner aus, als wenn das unmittelbar zurückliegende Quinquennium als Basis hätte angenommen werden können. Dieser Mangel ist jedoch bei den alljährlich wiederkehrenden Staatsbeiträgen nur ein scheinbarer und momentaner und gleicht sich im Verlaufe der folgenden Jahre von selbst wieder aus.

Oft fehlen die Gemeinden auch darin, dass sie dem statistischen Bureau die Steuern nur unvollständig aufgeben und so durch eigene Schuld mit einem geringeren Steuerfuss in den Tabellen erscheinen, als sie ihn faktisch besitzen. Der Staatsbeitrag wird dann aber mit diesem tatsächlichen Steuerfuss verglichen und erscheint ungenügend.

Im Anschlusse an obige Bemerkungen betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten laden wir die Schulgemeinden ein, bei zukünftigen Bauprojekten nur die wirklichen Bedürfnisse zu berücksichtigen und sich alles unnötigen Prunkes in der innern oder äussern Ausstattung solcher Neubauten zu enthalten. Man kann sich oft des Eindruckes nicht erwehren, als ob manche Gemeinden, welchen sonst ihre eigene ökonomische Belastung eine bescheidene Bauausführung zur Pflicht machen würde, im Hinblick auf den Staatsbeitrag über den Rahmen des Notwendigen hinausgehen. Die gespannte Finanzlage des Kantons lässt äusserste Sparsamkeit in den Staatsausgaben als dringend geboten erscheinen, um so mehr, als die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen von Jahr zu Jahr steigende Summen erfordern.

Wir würden uns veranlasst sehen, in allen Fällen, wo augenscheinlich diesem Grundsätze keine Rechnung getragen worden, die Verordnung in rigorosester Weise auszulegen, und die Gemeinden werden daher gut tun, um bei Zuteilung der Staatsbeiträge nicht in ihren Erwartungen enttäuscht zu werden, diese Wegleitung schon bei Aufstellung der Pläne stets im Auge zu behalten.

28. 23. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Lehrer, Schulpflegen und Inspektoren der Gemeindeschulen. (Vom 30. Januar 1895.)

Gemäss § 40 des Schulgesetzes ist jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, oder bis zum 1. Wintermonat zurücklegen wird, mit dem Beginn des Schuljahres zum Besuch der Gemeindeschule verpflichtet und hat in derselben bis zum Schlusse des achten Schuljahrs zu verbleiben.

Bei der Erziehungsbehörde sind im verflossenen Jahre Mitteilungen eingelangt, aus welchen geschlossen werden musste, dass fragliche Gesetzesbestimmung mancherorts unbeachtet gelassen und ein früherer Schuleintritt bewilligt wird. Es wurden in Sachen Erhebungen angestellt; diese führten zu ganz überraschenden Aufschlüssen. In der bezüglichen Gesetzesverletzung stehen die Gemeinden Gontenschwyl mit 17, Muri mit 20, Aarau mit 51, Wohlen mit 57 und Rothrist mit 62 Fällen obenan. Die Bezirke Brugg und Rheinfelden weisen keine, andere, hier nicht namhaft gemachte Bezirke eine kleinere Zahl bezüglicher Fälle auf. Auf den Bezirk Muri kommen 52, auf Kulm 63, auf Aarau 88, auf Bremgarten 184, auf Zofingen 215 und auf den ganzen Kanton 651 Fälle. Von den zirka 31,000 Gemeindeschülern, welche gegenwärtig schulpflichtig sind, traten 2,1% im vorschulpflichtigen Alter in die Schule ein.

Um einer weitern bezüglichen Gesetzesverletzung für die Zukunft vorzubeugen, wird

beschlossen:

1. Durch ein Kreisschreiben an die Lehrer, Schulpflegen und Inspektoren der Gemeindeschulen ist allen denjenigen, welche bei der Annahme von Schülern im vorschulpflichtigen Alter, also bei einer bezüglichen Gesetzesverletzung mitgewirkt haben, die Missbilligung des Verfahrens auszusprechen.
2. Lehrer, Schulpflegen und Inspektoren sind aufzufordern, in Zukunft den § 40 des Schulgesetzes ohne Ansehen der Person zu handhaben.
3. Die Inspektoren haben streng daran festzuhalten, dass die ihnen mit Beginn des Schuljahres zuzustellenden Schülerverzeichnisse das Geburtsdatum wenigstens der neu aufgenommenen Schüler enthalten.
4. Die statistischen Jahresberichte der Lehrer sollen angeben, im wievielen Altersjahre die Schüler stehen oder während des Schuljahres gestanden sind. Zu diesem Zwecke soll das Berichtsformular für die Lehrer entsprechend erweitert werden.

29. 24. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Sekundarschul-Vorsteherchaften und Sekundarlehrer des Kantons Thurgau betreffend die Schulpflicht der Kinder nach dem Austritt aus der Sekundarschule. (Vom 15. November 1894.)

Es hat sich aus gemachten Erhebungen ergeben, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht der Kinder in einzelnen Fällen dadurch unbeachtet blieben, dass Schüler nach dem Austritt aus der Sekundarschule nicht wieder die Primarschule besuchten, obwohl sie noch im schulpflichtigen Alter standen (§ 13 des Gesetzes über das Unterrichtswesen), auch scheint bisweilen für Schüler der III. Sekundarschulkasse allzuweit gehender Dispens von einzelnen Schulfächern beansprucht zu werden. Wir sehen uns daher zu folgenden Weisungen veranlasst:

1. Die Sekundarlehrer haben in allen Fällen, wo der Austritt aus der Sekundarschule erfolgt, bevor der Schüler oder die Schülerin das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres), der Primarschulvorsteherhaft des Ortes, wo die betreffenden schulpflichtig sind, Mitteilung zu machen, damit dieselben zum Schulbesuche angehalten werden; es sollen auch die betreffenden Schüler und Schülerinnen vor dem Austritt aus der Sekundarschule auf ihre Schulpflicht aufmerksam gemacht werden.

2. Dispensation von einzelnen Fächern ist zu gewähren für solche Schüler, welche nicht mehr im primarschulpflichtigen Alter stehen und als Hospitanten noch die III. oder IV. Klasse der Sekundarschule zu besuchen wünschen. Im übrigen sollen auch die Schüler der III. Klasse gehalten sein, alle Unterrichtsfächer zu besuchen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe, welche ärztlich bezeugt sind, die teilweise Entlassung eines Schülers notwendig machen.

30. 25. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen. (Vom 19. Juli 1894.)

Die neue Verordnung über Schulhausbauten vom 4. Mai 1891 schreibt in § 18 vor: „Als Bestuhlung ist das zweiplätzige System mit aufklappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Die Sitzbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest verbunden.“

Unter der hier in Frage kommenden Bestuhlung ist kein anderes, als das von Schlaginthaufen dargestellte sogenannte „St. Galler Schulbank-System“ verstanden. Unterm 8. April 1886 hat der Erziehungsrat dasselbe für den Kanton Aargau obligatorisch erklärt. Die St. Galler Schulbank hat ein aufklappbares Tischblatt und wird, je nach Grösse und Alter der Schüler, in fünf verschiedenen Nummern erstellt. Bei der Aufgabe von Bestellungen sollten bezügliche Angaben zu handen des Lieferanten nie unterlassen werden. In der angerufenen Verordnung heisst es, dass bei Schulhausumbauten ausnahmsweise auch die dreiplätzige Schulbank zur Verwendung kommen dürfe. Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass die dreiplätzige Schulbank eine höchst unbequeme und unpraktische ist und man daher von deren Anschaffung gänzlich Umgang nehmen sollte.

Die Behörde sieht sich veranlasst, neuerdings auf die Schulbankfrage zurückzukommen, weil es dem Vernehmen nach vorkommen soll, dass an Stelle der obligatorischen St. Galler Schulbank an manchen Orten die veraltete sogenannte „Aargauer-Schulbank“ mit eisernen Ständern und aufklappbarer Sitzbank, welche vor dem Tische angebracht ist, angeschafft werde. Diese Schulbank wird ohne Rücksichtnahme auf die Grösse und das Alter der Schüler gewöhnlich nur in einer Nummer angefertigt, wodurch sie sich, ganz abgesehen von andern Mängeln, als höchst unpraktisch erweist.

In Rücksicht auf das Mitgeteilte wird beschlossen:

Den tit. Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen in Erinnerung zu rufen, dass bei der Anschaffung neuer Bestuhlung nur das St. Galler Schulbanksystem zulässig ist.

Musterbänke für Gemeinde- und Arbeitsschulen, Bezirks- und Zeichnungsschulen sind nach dem verbesserten St. Galler System in der Strafanstalt Lenzburg zu jedermanns Einsichtnahme aufgestellt.

31. 26. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte betreffend die Auszahlung von Staatsbeiträgen. (Vom 28. September 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat in seiner Sitzung vom 26. September 1894 auf Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen:

1. Die Staatskasse wird beauftragt, die Staatsbeiträge an die Schullisten der Gemeinden (Besoldungsbeiträge) jeweilen sofort in bar auszuzahlen, eventuell ohne Rücksicht darauf, dass die letztern der Staatskasse noch verpflichtet sind.

2. Die Gemeindekassiere haben die Beiträge an die Lehrerbesoldungen unverzüglich an die betreffenden Beamten abzuliefern.

3. Die Erziehungsdirektion hat die erforderlichen Anzeigen an die Gemeinderäte zu machen.

III. Fortbildungsschulen.

32. 1. Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule. (Vom 28. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,
in Vollziehung des Art. 63 der Verfassung,
beschliesst:

§ 1. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen.

§ 2. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Schülerverzeichnis wird vom Zivilstandsamts angefertigt, von der Ortspolizeibehörde jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulpflege eingereicht.

§ 3. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen:

1. Bezirksschüler, so lange sie die Bezirksschule besuchen;
2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfang geniessen, für die Dauer des Schulbesuches;
3. Schüler der höhern Lehranstalten.

§ 4. Die Pflicht zum Schulbesuch erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winter-Halbjahrskursen.

§ 5. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zugeteilt werden.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als 10 beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen.

Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 6. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden.

Der Jahreskurs schliesst mit einer Prüfung, für deren Vornahme der Bezirks-schulrat die nötigen Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben ihm zu handen der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten und werden für ihre Bemühungen vom Staat angemessen entschädigt.

§ 7. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen der Gemeinde.

Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulortes die nächste Aufsichtsbehörde.

§ 8. Die Abwandlung der Schulversäumnisse findet nach Anleitung des Schulgesetzes statt.

Die Absenzen der Schüler, welche gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne des § 3 Ziffer 2 dieses Gesetzes besuchen, werden in gleicher Weise erledigt.

§ 9. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz.

2. Praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich.

3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

§ 10. Die notwendigen Lehrkräfte werden alljährlich von der Schulpflege aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet.

Die Gemeinden haben einem Lehrer für den gesamten Unterricht eines Halbjahreskurses eine Mindestbesoldung von Fr. 100 auszurichten.

Der Staat leistet an die Besoldungen nach Massgabe des Art. 65 der Ver-fassung Beiträge von 20—50 %.

§ 11. Dieses Gesetz soll nach seiner Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vollzogen werden.

33. 2. Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz. (Vom 11. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894,

beschliesst:

§ 1. Die Zivilstandsämter und die Ortspolizeibehörden der Schulgemeinden haben der Schulpflege längstens bis zum 1. Oktober das Verzeichnis der Schulpflichtigen gemäss § 2 des Gesetzes mitzuteilen.

§ 2. Wenn ein nach § 2 des Gesetzes Schulpflichtiger gemäss § 3 des selben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund vorzuweisen.

§ 3. Wenn es sich aus dem Verzeichnis der Schulpflichtigen ergibt, dass deren Zahl weniger als zehn beträgt, so hat die Schulpflege die nötigen Schritte zu tun zum Anschluss an die Bürgerschule einer Nachbarsgemeinde. Sind ihre diesfälligen Bemühungen erfolglos, so hat sie darüber der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 4. Steigt die Schülerzahl über 30, so ist durch die Schulpflege eine zweite parallele Bürgerschule einzurichten und hievon der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen.

§ 5. Die Schulpflege wird gemäss § 6 des Gesetzes die nötigen Schlussnahmen fassen und deren Vollzug überwachen.

Insbesondere wird sie strenge darauf achten, dass die Schulzeit nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt wird.

§ 6. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass die Schulabsenzen genau nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Disziplinar-Ordnung, sowie nach § 8 des Bürgerschulgesetzes abgewandelt werden.

§ 7. Die Schulpflegen haben die Wahl der Lehrer jeweilen bis zum 10. Oktober für den folgenden Winterkurs vorzunehmen und der Erziehungsdirektion sogleich davon Anzeige zu machen.

§ 8. Die Schulpflegen haben dahin zu wirken, dass die Schulgemeinden anlässlich der Budgetberatung Beschluss darüber fassen, ob der Lehrer über die gesetzliche Mindestbesoldung eine höhere Entschädigung erhalten soll.

Von den gefassten Gemeindebeschlüssen haben die Schulpflegen sogleich Mitteilung an die Erziehungsdirektion zu machen.

§ 9. Die Staatsbeiträge an die Bürgerschulen werden nach dem gleichen Prozentsatz berechnet, wie die Beiträge an die betreffenden Gemeindeschulen und zwar bis zu einer Besoldung von Fr. 125 für den einzelnen Lehrer, sofern die Schulgemeinde solche bis auf diesen Betrag erhöht hat.

§ 10. Wenn eine oder mehrere kleinere Gemeinden nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes sich an eine andere Schulgemeinde angeschlossen haben, so wird der Staatsbeitrag an die in dieser Weise vereinigte Bürgerschulgemeinde verabfolgt. Den übrigbleibenden Teil der Lehrerbesoldung und die sonstigen Schulausgaben haben die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerkraft zu tragen.

§ 11. Die Schulpflegen haben am Schlusse jedes Bürgerschulkurses dem Inspektorat zu handen des Bezirksschulrates ihren Bericht einzusenden und zwar längstens bis zum 15. April.

§ 12. Die Bezirksschulräte haben gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes die Inspektoren für Abnahme der Schlussprüfungen an den einzelnen Bürgerschulen zu ernennen und deren Namen der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 13. Die Bürgerschulinspektoren haben über das Prüfungsergebnis und die Abwandlung der Absenzen jeder einzelnen Schule dem Bezirksschulrat bis zum 25. April Bericht zu erstatten.

§ 14. Der Bezirksschulrat stellt die Berichte der Schulpflegen und der Inspektoren zusammen und übermittelt dieselben mit seinem eigenen Bericht der Erziehungsdirektion bis zum 10. Mai.

§ 15. Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben die Regierungsverordnung betreffend die bürgerlichen Fortbildungsschulen vom 15. Januar 1886, der Regierungsbeschluss betreffend Ergänzung derselben vom 2. Oktober 1891, und alle sonstigen mit derselben im Widerspruche stehenden Vorschriften.

34. 3. Disziplinarordnung für die Bürgerschule. (Vom 6. August 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschliesst:

§ 1. Die Schulpflichtigen, über welche der Lehrer im Sinne von § 77 des Reglements für Gemeindeschulen die vorgeschriebene Schulchronik zu führen hat, haben den Unterricht zu der von der Schulpflege bestimmten Zeit fleissig und aufmerksam zu besuchen.

Die Verzeichnung der Absenzen findet nach Vorschrift von § 72 des Schulgesetzes statt.

Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird nach Anleitung von § 74 des Schulgesetzes, Absatz 3 und folgende, gebüsst.

Jede unentschuldigte Versäumnis von je zwei Stunden belegt die Schulpflege mit einer Busse von 20 bis 50 Rappen, wobei es ihr frei steht, schon beim ersten Falle das Maximum von 50 Rappen in Anwendung zu bringen.

Wo an einer Schule ausnahmsweise sämtliche vier Unterrichtsstunden an demselben Tage erteilt werden, sind je zwei versäumte Unterrichtsstunden als eine Tagesversäumnis zu betrachten.

§ 2. Als Entschuldigungsgründe, welche von den Eltern oder Arbeitgebern schriftlich zu bezeugen sind, werden nur Krankheitsfälle oder notwendige Ortsabwesenheit angenommen.

§ 3. Ein Schüler, der sich grober Disziplinarfehler schuldig macht, z. B. sich gegen den Anstand, gegen den schuldigen Gehorsam u. s. w. derart verfehlt, dass er dadurch seinen Mitschülern ein böses Beispiel gibt, wird dem Gemeinderat verzeigt und kann von demselben mit Geld (bis Fr. 10) oder Gefängnis (bis 60 Stunden) bestraft werden. (Gemeindeorganisationsgesetz §§ 82 und 83.)

§ 4. Wer mutwillig Schulmobilier oder Lehrmittel beschädigt, wird vom Gemeinderat zum Schadenersatz verhalten und ausserdem disziplinarisch gebüsst.

§ 5. Die Bürgerschüler haben sich auf dem Schulwege anständig aufzuführen und allen Lärm zu vermeiden. Dawiderhandelnde werden vom Gemeinderat nach Mitgabe des Gemeindeorganisationsgesetzes (§§ 82 und 83) zur Verantwortung gezogen und bestraft.

§ 6. Im Schulzimmer ist das Rauchen untersagt.

§ 7. Die Schulpflegen werden den Unterricht fleissig besuchen.

§ 8. Schüler, welche die vorgeschriebene Schlussprüfung versäumen, werden nach Anleitung von § 1 dieser Disziplinarordnung gebüsst, und vom Bezirkschulrat zu einer besondern Prüfung verhalten.

§ 9. Diese Disziplinarordnung tritt mit dem 1. November 1895 in Kraft; durch sie wird diejenige vom 8. März 1889 aufgehoben.

35. 4. Lehrplan für die Bürgerschule. (Vom 6. August 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates nachfolgenden provisorischen Lehrplan für die Bürgerschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht der Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in je wöchentlich vier von der Schulpflege unter Mitwirkung der gewählten Lehrer zu bestimmenden, aber nicht über 7 Uhr abends hinausgehenden Stunden erteilt (Gesetz § 6). Von Weihnachten bis Neujahr wird der Unterricht unterbrochen.

§ 2. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz;
2. praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich;
3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

Naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soll, so viel als möglich, durch den Leseunterricht vermittelt und gefördert werden.

§ 3. Die Schüler der Bürgerschule werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet. Diese Klassen (eine untere und eine obere) werden unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulpflege nach der Befähigung der Schüler gebildet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen.

§ 4. Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten. Lehrmethode und Lehrsprache sind der Altersstufe der Schüler sorgfältig anzupassen.

§ 5. Der Unterricht ist so zu erteilen, dass er das Interesse der Schüler wachruft und unterhält.

Die allgemeinen Lehrmittel der Gemeindeschulen stehen der Bürgerschule zur Verfügung.

§ 6. Hauptsache des Unterrichts ist sicheres Wissen. Es ist daher weniger auf Mannigfaltigkeit des Stoffes, als auf Sicherheit und Gründlichkeit zu halten.

§ 7. Die Schüler sollen angehalten werden, selbständig, laut, deutlich und in ganzen Sätzen zu antworten. Beim schriftlichen Rechnen ist auf eine richtige Anordnung der Zahlen zu halten. Hier so wenig als für die Aufsätze sind besondere, sogenannte Reinhefte zu führen, dagegen ist überall auf eine saubere Schrift Gewicht zu legen.

II. Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 8. *Lesen und Aufsatz.* (Wöchentlich für jede Klasse $1\frac{1}{2}$ Stunden, total 30 Stunden.) a. Das Lesen wird in der untern Klasse als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen. Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts- und Gewerbskunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder. — b. Der Aufsatz schliesse ans Leben an und werde, so viel als die Zeit es gestattet, in der Schule ausgearbeitet. Alle Aufsätze sind zu korrigiren und wesentliche Verstösse zu besprechen.

Untere Klasse: kleine Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen u.s.w.

Obere Klasse: Geschäftsbriebe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 9. *Praktisches Rechnen.* (Wöchentlich für jede Klasse 1 Stunde, total 20 Stunden.) **Untere Klasse:** Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung und Fortsetzung der Rechnungsoperationen in ganzen und Dezimalzahlen (Abkürzungen). Einfacher Dreisatz, Zinsrechnungen; leichte Flächenberechnungen.

Obere Klasse: Fortsetzung des Dezimalrechnens, Anwendung desselben bei Zins-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperberechnungen.

§ 10. *Vaterlands- und Verfassungskunde.* (Wöchentlich für jede Klasse $1\frac{1}{2}$ Stunden, total 30 Stunden.) Diesem Unterrichte haben Karten (stumme Schweizerkarte) und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

Untere Klasse:

- die physikalische Beschaffenheit der Schweiz: Lage, Grenze, Grösse, Haupt- und Nebenflüsse, Seen, Berge, Thäler, Bergketten, Berggruppen und die wichtigsten Bergstrassen;
- Bildung der Eidgenossenschaft, der acht alten Orte und der dreizehn Orte nebst den Freiheitskämpfen;
- Organisation des Staatswesens: die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, im Bezirke, Kantone und Bunde.

Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militärwesen, Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bauwesen (Strassen, Gewässer und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon).

Obere Klasse:

- die Kantone, ihre Hauptorte, Bezirke, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiösen Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete;
- die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration; Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Heimatkantons; Grundzüge der Verfassung;
- die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung). Armenwesen, Vormundschaftswesen, Zivilstandswesen, Kultuswesen, Hypothekarwesen, Finanzwesen, Landwirtschaft, Gewerbwesen, Wirtschaftswesen, Feuerpolizeiwesen, Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Vorstehender provisorischer Lehrplan tritt mit Beginn des Winterhalbjahres 1895/96 in Kraft und Vollzug.

36. 5. Reglement für die Fortbildungsschulen für Jünglinge. (Vom 14. November 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 107 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag der Direktion der Erziehung,

beschliesst:

§ 1. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen (§ 83 des Gesetzes).

Es wird keinem Reglement die Genehmigung verweigert, welches den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Dieselben sind als Minimalforderungen zu betrachten und können von den Gemeinden beliebig erweitert werden, die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Mit der Genehmigung des Reglements wird die Beteiligung des Staates an den Kosten der Fortbildungsschule anerkannt.

§ 2. Die Fortbildungsschule ist für Jünglinge einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das militärpflichtige Alter jedoch noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt in die Fortbildungsschule erfolgt.

§ 3. Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre zu mindestens sechzig Stunden.

§ 4. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen (§ 77 des Gesetzes).

Den Schülern aus bedürftigen Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen (§ 17 des Gesetzes).

§ 5. Als Lehrer an der Fortbildungsschule können die Ortslehrer und andere gebildete Männer angestellt werden. Die Wahl derselben erfolgt durch die Schulkommission.

§ 6. Die Unterrichtsstunden können nachmittags oder abends abgehalten werden. Wo es tunlich ist, sollte der Nachmittag vorgezogen werden.

§ 7. Die Fortbildungsschule dient zur Repetition und Entwicklung des Lehrstoffes der Primarschule. Sie umfasst folgende Fächer:

1. Muttersprache und Buchhaltung.
2. Rechnen und praktische Raumlehre.
3. Vaterländische Geschichte, Geographie nebst Vaterlandskunde und allgemeine Geographie.
4. Beruflichen vorbereitenden Fachunterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen.

§ 8. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt.

Für die Ahndung der Schulversäumnisse gelten die Bestimmungen von § 81, sowie von §§ 66 und 67, erstes Alinea, und § 68 des Gesetzes.

Als Entschuldigungsgründe gelten die in § 69 des Gesetzes genannten.

§ 9. Diejenigen Jünglinge, welche in Anwendung des § 80, zweiter Absatz, des Gesetzes, sich einer Prüfung zu unterziehen wünschen, um von der Fortbildungsschule dispensirt zu werden, haben sich vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsschule beim Schulinspektor des Kreises anzumelden.

§ 10. Die Gemeinden haben am Ende des jährlichen Kurses die Rechnung der Kosten der Fortbildungsschule nebst Belegen und Schulrodel dem Schulinspektor zuzustellen, welcher sie der Erziehungsdirektion behufs Anweisung des Staatsbeitrages überweist.

Rechnungen, welche nach Abschluss des Rechnungsjahres eingegeben werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 11. Die §§ 38, 39, 43 bis 48, 51 bis 54 und 97 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 finden für die Fortbildungsschule analoge Anwendung.

Den Schülern sind mindestens einmal in einem Halbjahreskurs und mindestens zweimal in einem Jahreskurs Zeugnisse über Fortschritte, Schulbesuch und Betragen auszustellen.

37. 6. Handwerkerschule der Stadt Bern. Entwurf zu einem Unterrichtsplan. (1894.)

I. Buchhaltung, Geschäftsaufsatze und Rechnen.

Klassen IIIa und IIIb. — *Buchhaltung*: Die leichteren Formularien aus der Rechnungsführung.

Geschäftsaufsatze: Annoncen, Zeugnisse, Quittungen, Schuldscheine, Bürgschaftsverpflichtungen und Faustpfandverschreibungen. Briefe über einfache Vorfälle aus dem täglichen und beruflichen Leben.

Rechnen: Einübung leichterer Aufgaben aus dem täglichen Leben mit Anwendung des metrischen Mass- und Gewichtssystems und der Dezimalbrüche.

Klassen IIa und IIb. — *Buchhaltung*: Die schwierigeren Formularien der Rechnungsführung. Ein Beispiel der einfachen Buchhaltung mit leichten Buchungsfällen.

Geschäftsaufsatze: Abtretungen, Anweisungen, Vollmachten, Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Betreibung und Konkurs. Briefe über einzelne Fälle aus dem beruflichen Leben; Briefe über die im Buchhaltungsunterricht verbuchten Geschäftsvorfälle.

Rechnen: Behandlung der leichteren gewerblichen Rechnungsarten.

Klasse I. — *Buchhaltung*: Ein Beispiel der erweiterten einfachen Buchhaltung mit schwierigeren Buchungsposten. Behandlung eines Systemes der doppelten Buchhaltung.

Geschäftsaufsatze: Der Wechsel-, Miet-, Pacht-, Kauf-, Dienst-, Werk- und Lehrvertrag. Vermischte Aufgaben zur Repetition. Geschäftsbriebe über einzelne Geschäftsvorfälle, sowie im Zusammenhange mit dem behandelten Buchungsstoffe.

Rechnen: Die schwierigeren bürgerlichen und gewerblichen Rechnungsarten.

II. Französisch.

Die Pensen der verschiedenen Klassen richten sich nach den Vorkenntnissen der Zöglinge. In den letzten Jahren wurde im Sommer in zwei bis drei, im Winter in vier Klassen von je zirka 25 Schülern unterrichtet und konnte jeweilen ungefähr bewältigt werden:

Klasse IV: Artikel, besitzanzeigendes Fürwort, Substantiv und Adjektiv in ihrer Deklination, Présent von avoir und être.

Klasse III: Avoir, être, planter und die Verben auf cer, ger, yer, eler und ener bis und mit dem Conditionnel.

Klasse II: Wiederholung der I. Konjugation, Verben auf ir und re bis und mit Subjonctif, Deklination des persönlichen Fürwortes.

Klasse I: Participe passé, rückbezügliche und unregelmässige Verben. Briefe, Geschäftsaufsätze, Vaterlandskunde.

In allen Klassen wird dem Unterricht das Lehrbuch von Banderet und Reinhard — Cours pratique — zu Grunde gelegt: in Klasse I kommen dazu: Résumé de grammaire de Banderet für die Grammatik und ausgewählte Bändchen aus „la bibliothèque des écoles et familles“ für die Lektüre.

III. Deutsche Sprache.

Vorbemerkungen: 1. Der Unterrichtsplan sieht einen 3—4jährigen Unterrichtskurs vor. — 2. Als Unterrichtslehrmittel wird die französisch-deutsche Grammatik von Reitzel, I. und II. Band, vorausgesetzt.

Erster Jahreskurs. — Erstes Semester. Lese- und Schreibübungen, die Gegenwart der gebräuchlichsten Hülfszeitwörter und regelmässigen Zeitwörter, Deklination des Substantivs in der Einzahl, die leichtern Präpositionstübungen. Nr. 1—78, I. Band.

Zweites Semester. Vollständige Deklination des Substantivs und des Adjektivs, Steigerung des letztern, Übungen mit Präpositionen, Konjugation der Hülfsverben. Nr. 79—152, I. Band.

Zweiter Jahreskurs. — Erstes Semester. Konjugation der schwachen Verben, der starken Verben, der passiven, der rückbezüglichen, der unpersönlichen, der trennbaren und untrennbaren Verben und gemischte Konjugation. Nr. 153 bis 208, I. Band.

Zweites Semester. Direkte und indirekte Rede, Deklination der Fürwörter, des Zahlwortes, des Adverb, Hauptsatz und die verschiedenen Nebensätze. Leichtere Erzählungen, Konversationsübungen und Briefchen. Nr. 209—250, I. Band.

Dritter und vierter Jahreskurs. Wiederholung der Grammatik, im Anschluss die Version und Thèmes Nr. 1—40, II. Band. Konversationsübungen, schriftliche Beantwortung von Fragen über Gegenstände aus verschiedenen Unterrichtsgebieten. Nr. 1—42, II. Band. Behandlung von Lesestücken und zusammenhängende Lektüre. W. Tell etc. Nr. 1—46, II. Band. Freie Aufsätze, Briefe etc. Leichtere Beispiele aus der deutschen Handelskorrespondenz, deutsche Geschäftsaufsätze etc., etc., soweit Zeit und Fähigkeit der Schüler es erlauben.

IV. Freihandzeichnen.

Der Vorkurs im Freihandzeichnen hat zum Zweck: Ausbildung von Auge und Hand in dem Masse, dass der Schüler mit Erfolg die Spezialkurse (berufliches Zeichnen) besuchen kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden besonders der Spirale und dem Blattschnitt grössere Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Programm setzt sich wie folgt zusammen: 1. Spiralen und deren Anwendung. — 2. Palmetten. — 3. Gefässformen (in geometrischem Aufriss). — 4. Blatt- und Blütenformen (Kastanien-, Eichen-, Epheu-, Ahorn-, Reben-, Akantusblatt etc.). — 5. Flachornamente (Bordüren, Rosetten, Füllungen).

Die Vorgerückteren zeichnen nach Vorlagen, wobei nicht auf das pendantsche Kopiren, sondern auf die freie Auffassung des Ornamentes das Hauptgewicht gelegt wird.

V. Technisches Zeichnen.

A. Geometrische Konstruktionen in der Ebene. — 1. Die verschiedenen Linienarten. — 2. Konstruktionen von Senkrechten, Halbiren und Übertragen von Winkeln; die parallelen Linien; Einteilung der Linie. — 3. Konstruktion regulärer Vielecke; ein- und umgeschriebener Kreis des Dreiecks; der Kreis und seine Linien. — 4. Oval, Eiform, Spirale, Ellipse.

B. Projektionszeichnen. — 1. Projektionszeichnen einfacher Körper in verschiedenen Stellungen, Abwicklungen, Schnitte. — 2. Zeichnen nach Modellen mit Anwendung der Parallelperspektive.

NB. Die Zeichnungen sind nach bestimmten Massen in verjüngtem Masstab und mit Massangaben auszuführen und der Masstab jeweilen aufzutragen.

C. Berechnung der gezeichneten Flächen und Körper.

VI. Maschinenzeichnen.

Erster Kurs. Konstruktion von Schrauben und Nieten. Skizziren einfacher Maschinenteile von freier Hand, nach vorhandenen Modellen mit Angabe der Masszahlen. Aufzeichnen dieser Maschinenteile nach den Skizzen in geraden Projektionen und Schnitten.

Zweiter Kurs. Skizziren einfacher Maschinenteile von freier Hand, nach vorhandenen Modellen mit Massangabe. Konstruktion der Verzahnungen. Aufzeichnen der skizzirten Maschinenteile in geraden Projektionen und Schnitten. Aufnahme ausgeführter Maschinenteile und Maschinen und Aufzeichnen derselben in geraden Projektionen und Schnitten. Konstruktion einfacher Maschinenteile nach gegebenen Verhältniszahlen.

VII. Mechanische Physik.

1. Vorbegriffe der Algebra bis und mit Potenzirung und Ausziehen der Quadratwurzel. — 2. Flächen- und Körperberechnungen. — 3. Berechnung des Körpergewichtes. — 4. Anleitung zum Gebrauche der Tabellen, wie solche in Fachkalendern vorkommen. — 5. Lehre von den Kräften (Bestimmung der Resultirenden und Zerlegung in Komponenten). — 6. Lehre vom Hebel. — 7. Lehre vom Schwerpunkt. — 8. Festigkeitslehre (Zug, Biegung, Schnitt). — 9. Einfache Bewegungen und mechanische Arbeit.

VIII. Fachkurs für Möbelschreiner.

Übungen im Grund- und Aufrisszeichnen einzelner Möbelteile, wie Lisenen, Konsolen, Säulen, Pilaster, Gesimse u. s. w. Ferner Skizziren ganzer Möbel in $\frac{1}{10}$ natürlicher Grösse, mit darauf folgender Detaillirung in natürlicher Grösse, wo möglich nach Aufnahmen und Objekten.

Benutzung der Vorlagen nur mit Kombinationen und Verbesserungen. Ausführung der Skizzen in Bleistift, Tusch und leichter Farbenmanier.

IX. Kurs für Lithographen.

Zeichnen der verschiedenen Schriftarten, Schraffir- und Schattirübungen mit Feder und Pinsel.

Zeichnen nach flachen und plastischen Motiven, speziell solcher Art, die in der Lithographie Verwendung finden. Figürliches Zeichnen, wenn möglich nach Handzeichnungen älterer Meister und Skizzirübungen nach der Natur mit besonderer Berücksichtigung der Kostümstudien und Übungen im Entwerfen.

X. Kurs für Tapezierer und Dekorateure.

Zeichnen nach einfachen Faltenwürfen, Draperien, Portières und sonstigen Einzelheiten, in den verschiedensten Ausführungsweisen behandelt. Skizzirübungen nach der Natur und Übungen im Entwerfen.

NB. — Für Lithographen ist das figürliche Zeichnen, speziell der Kostümfigur höchst notwendig, trifft man doch häufig auf Diplomen, Festkarten und dergleichen mehr allegorische Darstellungen etc. Einer skizzenhaften Behandlung ist der kurzbemessenen Unterrichtszeit wegen der Vorzug zu geben.

Für Tapezierer und Dekorateure muss unbedingt das Zeichnen und Malen nach wirklichen Stoffen gepflegt werden. Ebenso müssen allerhand dekorative Ausschmückungsgegenstände mitberücksichtigt werden.

XI. Lehrplan für die Fachklasse der Maler.

(Schriftenmalen, Dekorationsmalen, Holz- und Marmorimitation.)

Schriftenmalen. — Erstes Semester: Kopiren guter, einfacher Schrift-Alphabete in einem praktischen Masstab; malen dieser Alphabete mit Leimfarbe auf Papier.

Ziel: Der Schüler soll sowohl das Auge zum Verständnis für eine schöne, leichtleserliche Schrift, als die Hand zur Führung des Stifts und des Pinsels zur richtigen Darstellung solcher Schrift heranbilden.

Zweites Semester: Entwerfen und Malen von Wörtern und ganzen Sätzen (beziehungsweise Affichen).

Ziel: Der Schüler soll die Buchstaben, die er einzeln zeichnen und malen gelernt, zu Wörtern und Sätzen zusammenstellen lernen und Verständnis erhalten für eine gute Schriftenmalerei. Sowohl in Bezug auf Leserlichkeit, Größenverhältnisse und Distanzen, als auch auf dekorative Wirkung.

Dekorationsmalen. — Erstes Semester: Kopiren von einfachen Flachornamenten in grösserem Maßstabe und Malen derselben mit Leimfarbe. Konturen und Liniren.

Ziel: Der Schüler soll in diesem ersten Semester das im Vorkurs Gelernte praktisch anwenden; er soll am Schluss desselben im stande sein, jedes Flachornament sauber und mit Verständnis zu zeichnen, die Pause anzufertigen, die Leimfarbe zu bereiten, die Zeichnung aufzupausen und zu malen, womöglich auch zu konturen und mit Pinsel und Lineal zu liniren.

Zweites Semester: Kopiren von im Zeichnen und Malen schwierigeren, einfach schattirten Ornamenten; Malen nach dem Gipsmodell grau in grau mit Leimfarbe. Abliniren von Leisten.

Ziel: Der Schüler soll ein klares Verständnis der Schattengebung nach der Natur und der Darstellung der Schatten in der praktischen Dekorations-Malerei erhalten.

Drittes Semester: Malen nach dem Gipsmodell und nach leichten Naturgegenständen (Bänder, Blattformen) in bunten Farben. Übersetzen von farblosen Vorlagen in bunte Ausführung.

Ziel: Der Schüler soll selbständiger werden und im stande sein, jedes Ornament nach Gips in einer beliebigen Farbe zu schattiren, auch unschattirte Vorlagen mit Schatten in gut zusammengestellten Farben auszuführen.

Holz- und Marmorimitation. — Erstes Semester: Die einfachsten Holzarten: Nussbaum, Eiche, Ahorn sollen von jedem Schüler so erlernt werden, dass er dieselben praktisch und geläufig darzustellen versteht.

Zweites Semester: Einige schwierigere Holzsorten, s. B. Mahagoni und Palissander werden zuerst noch geübt; hauptsächlich aber Marmor-Übungen betrieben, wenn möglich auch ein paar leichtere Arten erlernt.

Drittes Semester: Marmormalerei.

XII. Schmied- und Wagnerkurs.

Schmiede. — Erstes Jahr. Zeichnen nach Modell und Vorlagen von: 1 Rad, Schmier- und Patentachse, Gestellbestandteile, Beschläge verschiedener Art, ganzes Vordergestell, einfachen Karren und Lastwagen etc. mit theoretischen und praktischen Erklärungen.

Zweites und drittes Jahr. Rankkonstruktion, Abwicklung der Kotflügel, verschiedene Gestelle, Aufstellung von Wagen, vom Leichten zum Schwerern übergehend.

Bei sehr Fortgeschrittenen Zeichnen von Wagen und Kastenplan in natürlicher Grösse und in kleinem Maßstabe.

Wagner. — Erstes Jahr. Zeichnen nach Modell und Vorlagen von: 1 Rad, Schmier- und Patentachse, Gestellbestandteile, ganzes Vordergestell, Kastenbestandteile, einfache Karren und Lastwagen etc. mit theoretischen und praktischen Erklärungen.

Zweites und drittes Jahr. Schnörkel und Tasseaux, Kastenplan, vom Leichten zum Schwerern übergehend.

Bei sehr Fortgeschrittenen Zeichnen von Wagen und Kastenplan in natürlicher Grösse und in kleinem Maßstabe.

XIII. Abteilung Bauzeichnen.

1. Für Bautechniker. — Aufzeichnen der verschiedenen Säulenordnungen nach Vignole, mit mündlicher Erklärung ihrer Verhältnisse, bezogen auf den Säulendurchmesser, hernach Fachzeichnen mit Skizziren und Massaufnahme von ausgeführten Arbeiten der verschiedenen vorkommenden Bauberufe inklusive Details in natürlicher Grösse.

Für Vorgerücktere im 3. Jahre, Projektiren nach gegebener Skizze und Ausarbeiten der Ausführungspläne für kleinere Bauten.

2. Für Bauschreiner. — Erklären und Aufzeichnen der in ihrem Berufe vorkommenden Holzverbindungen, Skizziren und Massaufnahme von ausgeführten Arbeiten, wie Türen, Fenster und Wandtäfelungen inklusive Details in natürlicher Grösse.

Mit Vorgerückteren Entwerfen und detaillirtes Ausarbeiten von Bauplänen für Fenster, Türen, Wandverkleidungen etc.

3. Für Zimmerleute. — *a.* Spezialkurs einmal wöchentlich. Konstruktionslehre vom Holzbau mit isometrischer Darstellung der nötigen Zeichnungen und beigefügter schriftlicher Erklärung. Diese letztere sowie die Zeichnungen werden vom Lehrer hektographirt jedem Schüler behufs Ausarbeitung zu Hause eingehändigt. Die verschiedenartige Vorbildung der einzelnen Kursteilnehmer und die kurze Unterrichtszeit (nur 20 Abende) haben den Lehrer zu obigem Verfahren veranlasst und hofft er in dieser Zeit die Holzverbindungen und ihre Anwendung bei Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, sowie den Treppenbau durchnehmen zu können.

b. Zeichnungskurs. Angewandtes Zeichnen nach Maßstab von Holzkonstruktionen, wie Dachstühle, Werksätze, Riegwände, Balkenlagen und Treppen. Aufstellen der zugehörigen Holzlisten.

4. Für Drechsler. — Zeichnen in natürlicher Grösse von gedrehten Bügen, Geländersprossen, Tisch- und Stuhlbeinen, Knöpfen, Rosetten etc. nach Vorlagen und Modellen.

NB. — Es ist selbstverständlich, dass obiger Lehrplan nur mit fleissigen Schülern von Sekundarschulbildung und die mindestens die Kurse während 2 Jahren besuchen, bis zu Ende abgewickelt werden kann.

5. Bauschlosser. — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen der verschiedenen Eisenverbindungen von Stabeisen und Façoneisen, Konstruktionsteile der Schlösser und einfache Schlösser, einfache Eisenkonstruktion, wie: Gitter, Geländer, Beschläge, Schrauben, Klammern, Treppen und Glasdächer, alles nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Maßstab. Bei den Konstruktionen werden noch die Eisengewichte berechnet.

Drittes Lehrjahr. Skizziren von Schlössern nach Modell, sowie von ausgeführten Konstruktionen und nachheriges Aufzeichnen. Aufzeichnen von grösseren Eisenkonstruktionen, wie Gewächshäuser, grosse Glasdächer, sowie von verzierten Füllungen, Gitter, Geländer, Beschläge, Aushängschilder etc. nach Vorlagen und Skizzen samt Gewichtsberechnungen.

6. Spengler. — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen der verschiedenen Abwicklungen von Bausachen und Küchengeräten nach Vorlagen und bei Bausachen mit Quadratinhaltsberechnungen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von grösseren Haus- und Küchengeräten samt Abwicklungen, sowie von Bausachen, wie Lucarnen, Dachspitzen, Blechdächer, Känelkonstruktionen etc. nach Vorlagen und Skizzen und vorgeschriebenem Maßstab samt Berechnung der Quadratinhalte.

7. Steinhauer. — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von einfachen Gesimsen und Details der Säulenordnungen, sowie von Fenster- und Türeinfassungen, einfachen Sockel- und Gurtplänen sowie Treppen. Alles nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Maßstab und wo möglich mit Inhaltsberechnungen und Aufstellen der Steinzelteile.

Drittes Lehrjahr. Steinschnittlehre von Bogen, Nischen, Auskragungen, freitragenden Treppen und Gewölben. Isometrische Darstellung einzelner Teile dieser Konstruktionen, Austragung von Schablonen und Anfertigung von Gipsmodellen nach denselben.

8. *Maurer und Cementer.* — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen von Backsteinverbänden in verschiedenen Mauerstärken mit Ecken etc. samt Fenster und Türeinfassungen in Backsteinen, Bögen und Gewölbe in Backsteinen, einfache Gesimse, Kamine und Kaminhüte. Nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Maßstab.

Drittes Lehrjahr. Detailpläne von Maurerarbeiten, wie Gebäudeecken, Treppenanlagen, Abtrittanlagen etc., sowie Aufzeichnen von Grundrissen und Schnitten von Gebäuden eventuell Fassaden, samt Berechnungen von Quadrat und Kubikinhalt.

9. *Gipser.* — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von einfachen Gesimsen und Details der Säulenordnungen, Gipsgesimse und einfache Plafondeinteilungen nach Vorlagen und Skizzen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von Gipsplafond, dekorirten Wänden, Gewölbe und Treppenhäuser samt den Details für Gesimse etc. nach Vorlagen eventuell nach vorherigen angefertigten Skizzen von ausgeführten Arbeiten. Alles nach vorgeschriebenem Maßstab und verbunden mit Inhaltberechnungen.

10. *Hafner.* — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von Gesimsen, Kacheln, Ofendetails und leichteren Ofenkonstruktionen nach Vorlagen und Skizzen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von Kachelöfen verschiedener Konstruktionen samt den zugehörigen Details, sowie von sonstigen Ofenkonstruktionen nach Vorlagen, sowie nach aufgenommenen Skizzen von ausgeführten Arbeiten. Bei den Öfen werden die Heizflächen berechnet.

XIV. Modelliren in Holz.

Bevor das Modelliren beginnt, muss die Zeichnung im Blei soweit fertig sein, dass darnach gearbeitet werden kann.

Zum Modelliren gelangen nur Dachwerke mit kunstreichen Gebinden oder abgewalmteten Dächern, wie auch gewundene Treppen.

Das Anpassen ist untersagt.

Erst wenn das Modell fertig abgebunden ist, darf mit dem Aufrichten begonnen werden.

XV. Fachkurse für Gärtner.

I. Kurs. Der Kurs bezweckt die Ausbildung der Schüler in der Gartenkunst. Die Gartenkunst umfasst: 1. Den Gartenbau, das ist das rein Gärtnerische und 2. die Kunst, konstruktive und natürliche Formen ästhetisch und logisch richtig durch die Pflanzenwelt auszuschmücken.

Die Ausbildung der Schüler im Gartenbau ist Sache der Lehrmeister.

Der Kurs setzt folgende Kenntnisse der Schüler voraus:

- a. Geschicklichkeit im Zeichnen;
- b. Kenntnis der elementaren Geometrie und Arithmetik;
- c. gute Fachkenntnisse.

Hier anschliessend folgt für das 1. Jahr des Fachkurses: 1. Die Planzeichnungslehre, bestehend in der Darstellung der materiellen Beschaffenheit der Gartenanlage und der Art ihrer Benutzung, sowie in der Darstellung der auf dem Terrain vorkommenden Unebenheiten. — 2. Die Lehre der Formenelemente und deren Zusammensetzungen in der Gartenkunst.

II. Kurs. Derselbe soll die Anwendung der Planzeichnungslehre oder das Entwerfen der Anlagen unter Berücksichtigung der hiebei leitenden Grundlehren der Gartenarchitektur, vom Standpunkt der Ästhetik und der praktischen Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse aus, behandeln.

Hiezu sind erforderlich:

1. Die elementaren Begriffe über den Entwicklungsgang der Gartenarchitektur.
2. Die Lehre über die zur Verwendung gelangenden und je nach den Verhältnissen zu verwendenden Gartenstile (symmetrisch, landschaftlich oder gemischt).
3. Die notwendigen Begriffe über allgemeine zu berücksichtigende Punkte beim Planentwurf mit Bezug auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, als: Umgebung, Lage der Liegenschaft, Benutzung der verschiedenen Niveauverhältnisse behufs deren zweckmässiger Ausnutzung, spezieller Zweck der Anlage und dessen Einfluss auf die innere Gestaltung etc.
4. Die engere Entwurfslehre: *a.* Die leitenden Grundideen der Wegführung unter Hinweis auf ihren Zweck und die damit übereinstimmende Behandlung. — *b.* Allgemeine Überblicke über Bedeutung und passende Art der Anpflanzung unter Hinweis auf Formen- und Farbenkontraste und der damit zu erzielenden Wirkungen. — *c.* Die Begriffe über Blumenschmuck der Anlagen. — *d.* Die Lehre über Behandlung einfacher Wasser- und Felspartien.
5. Belehrungen über Kostenvoranschläge, ihre Zusammenstellung und zweckmässige Abfassung.

Zwischen diese beiden Winterkurse wäre im Sommerhalbjahr einzuschalten: Ein Kurs für Feldmessen und Nivelliren unter Berücksichtigung einschlägiger praktischer Beispiele. (Das Ganze in einfacher, populärer Form gehalten.)

XVI. Gipszeichnen.

Der Gang des Unterrichts macht sich ungefähr wie folgt: 1. Perspektivisches Körperzeichnen. — 2. Entwerfen und Skizzieren nach Gipsmodellen in aufsteigender Schwierigkeit, von einfachen Blattformen und Ornament-Motiven bis zu komplizirtern Füllungen. Abschattiren der Skizze entweder mit Pinsel und Farbe (hauptsächlich für die Maler) oder mit Bleistift, eventuell Tusche und Feder in Strichmanier für Graveure und Lithographen. — 3. Für fortgeschrittene Schüler: Zeichnen nach Naturabgüssen von Körperteilen und figürlichen Reliefs und Füllungen.

Zur Einrichtung möchte empfehlen, weil von ungemeinem praktischen Nutzen und als Fortsetzung respektive Anwendung obigen Unterrichts: 1 halbtägigen Kursus im Skizziren (in schwarzer und farbiger Ausführung) nach Gegenständen aus dem täglichen Gebrauch, aus dem Kunstgewerbe und der Natur als Vorübung zu einem erspriesslichen Fachunterricht im dekorativen Zeichnen. Letzterer wäre bis zur Heranbildung genügend vorbereiteter Schüler zu sistiren. (Angewandte freie Perspektive, frisch hingeworfene Bleistiftskizzen und Farbenstudien nach vorhandenem Material, in bestimmter, vom Lehrer vorgescribener Zeit fertig auszuführen.)

Nur bei Tagesbeleuchtung möglich. Vielleicht für den Winter in Aussicht zu nehmen, oder weil günstiges Licht voraussetzend auch im Sommer zu machen.

XVII. Fachkurs für Modelliren.

Modelliren in Ton, Plastilin und Wachs. — (Material wie Stoffwahl entsprechend der Berufsart des Schülers.) Im allgemeinen wird folgendes Programm eingehalten: Kopiren einfacher Blattformen, ornamentaler Details- und Ensemblebildungen nach Gipsvorlagen. Umarbeiten beziehungsweise freies Modelliren gegebener Gipsvorlagen, Modelliren nach Photographie und Zeichnung beziehungsweise Skizzen. Modelliren eigener Entwürfe annehmend an das Entwerfen in irgend einem Fachkurs der Handwerkerschule. Figürlich dekorative Arbeiten.

Mit Gipsern wird statt Modelliren Übungen im Gipsschneiden von verzierten Architekturgliedern vorgenommen z. B. Schneiden von Zahnschnitten, Ochsenaugen, Blattwellen, Konsolen, einfache Kapitale etc.

Gleichzeitig werden die Schüler mit der Kenntnis des Gipsformens mit den sogenannten verlorenen Formen, sowie mit Leimformen (zur Vervielfältigung) vertraut gemacht.

38. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 12. Oktober 1894.)

Mit dem 1. November nächsthin haben die Fortbildungsschulen zu beginnen. Die Schulpflegen der Gemeinden sind mit deren Organisation betraut. Indem wir Sie auf das Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen und auf die dazu gehörende Verordnung aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen nachfolgende Punkte zur besondern Beachtung.

1. Bis zum 20. Oktober sollen Sie durch das Zivilstandsamt und durch den Gemeindepräsidenten das Verzeichnis der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten. Der gemäss § 5 Absatz 2 des Gesetzes erlaubte Dispens soll möglichst sparsam erteilt werden.

Solche letzjährige Fortbildungsschüler, die von der Schulpflege wegen mangelnden Fleisses zu einem weiten Kurs verpflichtet worden, sind ebenfalls aufzubieten.

2. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass immer zwei Stunden nacheinander gegeben werden; ferner soll er auf Tageszeit verlegt werden, entweder so, dass die Schule abends 7 Uhr beendigt ist oder noch besser auf die Nachmittage, an welchen Arbeitsschule gehalten wird.

3. Die Schulpflegen sind ersucht, darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und die Stunden voll und ganz erteilt werden.

4. Der Schulbesuch ist streng zu handhaben, und unentschuldigte Versäumnisse sind ohne Nachsicht zu bestrafen, ebenso Verstösse gegen die Disziplin in der Schule und gegen Ordnung und gute Sitte auf dem Schulwege.

5. Die Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflichten zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.

6. Die Fortbildungsschule ist fleissig durch die Mitglieder der Schulpflege zu besuchen, und der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.

7. Mit dem Bericht der Schulpflege und demjenigen des Lehrers ist zugleich der Bericht über den vor der letzten Rekrutenprüfung stattgefundenen Repetitionskurs der Erziehungsdirektion einzureichen.

P. S. Wie Ihnen bekannt ist, hat unser Kanton in den Rekrutenprüfungen vom Jahre 1893 den 21. Rang erhalten, was seit Bestehen dieser Prüfungen noch nie vorgekommen ist. Es ist daher Pflicht jedes patriotischen Bürgers, die Ehre unseres Kantons zu retten und alles zu tun, was dieses Resultat verbessern könnte. Wir erwarten deswegen auch von Ihnen, wenn es nicht schon geschehen ist, dass Sie den Unterricht auf Tagesstunden, wenigstens vor das Nachtessen verlegen werden; denn Leute, welche während des Tages im Freien, in der Kälte und oft im Regen gearbeitet haben, sind abends müde und leisten gewöhnlich nichts mehr. Arbeiten Sie also dahin, dass die Eltern ihren Söhnen ein kleines Opfer bringen und ihnen diese Stunden einräumen. Sie würden dadurch dem Kanton einen grossen Dienst erweisen.

39. 8. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Vaud concernant les cours du soir. (Novembre 1894.)

Nous vous prions de bien vouloir vous charger des cours à donner, dès le prochain, a recrue illettrée
domiciliée à

Les instructions nécessaires ont été transmises au chef de section avec lequel vous voudrez bien conférer relativement à l'organisation de ces cours.

Nous vous donnons ci-après un extrait du règlement et du programme.

Veuillez bien nous faire part de votre acceptation.

Le Chef du Département.

Les cours du soir seront au nombre de trois par semaine, chaque leçon durant deux heures.

Toute absence et tout acte d'indiscipline sont dénoncés au Chef de section qui procèdera comme pour les élèves indisciplinés des Cours complémentaires.

Les écoles du soir doivent être tenues dans une des classes primaires de la localité, *en dehors des heures consacrées à l'école et aux cours complémentaires*.

La fixation des jours et des heures est laissée à l'instituteur, sous réserve de l'approbation de la Commission scolaire.

L'instituteur perçoit une finance de deux francs par soirée.

L'instituteur transmet un rapport au Département de l'Instruction publique à la fin du cours.

Lorsqu'au bout de 15 jours, il constate que l'instruction n'est pas susceptible d'amélioration, l'instituteur demande des directions au Département de l'Instruction publique.

Programme. Lecture dans un manuel d'histoire suisse, d'instruction civique ou dans celui de Renz. Exercices d'écriture, d'orthographe et de composition; pour les plus retardés, copie de correspondances diverses ou de morceaux faciles.

Arithmétique, histoire, instruction civique et géographie suisse, d'après le développement des élèves.

40. 9. Bekanntmachung betreffend Fortbildungskurse für die männliche Jugend des Kantons Baselstadt vom 17. bis 20. Altersjahr. (Vom 3. Oktober 1894.)

Es sollen auch im kommenden Winter wieder Fortbildungskurse eingerichtet werden mit dem Zwecke, der männlichen Jugend Gelegenheit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu entwickeln, und sie zu befähigen, die eidg. Rekrutenprüfung mit Ehren zu bestehen.

Diese Fortbildungskurse sind freiwillig und unentgeltlich. Sie werden während der Monate November, Dezember, Januar und Februar an den Wochentagen abends 8—9 Uhr im Schulhause zum „Sessel“ (Totengässlein No. 3) stattfinden, und zwar:

1. Ein Kurs für Lesen und Aufsatz (geschäftliche Korrespondenz u. dgl.): Montags und Donnerstags.
2. Ein Kurs für Rechnen: Dienstags und Freitags.
3. Ein Kurs für Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungskunde der Schweiz): Mittwochs und Samstags.

Zur Teilnahme sind berechtigt alle hier wohnenden Jünglinge vom 17. bis 20. Jahre. Jedem Teilnehmer steht frei, sich an allen drei Kursen oder nur an einzelnen zu beteiligen.

Anmeldungen werden von Montag 22. bis Samstag 27. Oktober abends 8—9 Uhr im Schulhause zum „Sessel“, eine Treppe hoch, entgegengenommen.

41. 10. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen und die Lehrerschaft an Rekrutenschulen betreffend Repetitionskurs für die im Jahre 1895 ins wehrpflichtige Alter tretende Mannschaft. (Vom 27. Oktober 1894.)

Betreff des Unterrichts für die im Kanton Zug wohnende Mannschaft, welche im Laufe kommenden Jahres in das wehrpflichtige Alter tritt, wurden im Einverständnis mit der Militärdirektion folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Einschreibung der Mannschaft wird Sonntag den 4. November, nachmittags 3 Uhr, durch die Sektions-Chefs vorgenommen. Der Unterricht selbst ist aber erst am 11. November zu beginnen. Die Unterrichtszeit soll höchstens $2\frac{1}{2}$ Stunden per Woche betragen.

2. Den Tit. Schulkommissionen bleibt es überlassen, je nach den betreffenden Verhältnissen die Schule auf Sonn- oder Werktagen zu verlegen. Im Wunsche des Erziehungsrates wäre es gelegen, dass die Schule an Werktagen könnte abgehalten werden. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann auch — immerhin nur im Einverständnis mit dem Inspektorat für Rekrutenschulen — hinsichtlich Bestimmung der Tageszeit für die Schule eine entsprechende Verfügung getroffen werden.

3. Für den Kurs sind wenigstens 80 Stunden zu verwenden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reservirt und selbe unmittelbar vor der eidg. pädagogischen Prüfung abgehalten werden.

Was die weitere organisatorische Gestaltung des Kurses betrifft, so wird auf die früheren bezüglichen Anordnungen verwiesen und um deren gehörige Beachtung, sowie Befolgung vorstehender Weisungen ersucht.

Als obligatorisches Lehrmittel wird erklärt: Nager, F., Übungsbuch für Fortbildungsschulen.

42. 11. Decreto legislativo circa l'istituzione di una scuola di disegno in Biasca.
(Vom 19. September 1894.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino
Decreta:

Il Consiglio di Stato è autorizzato ad aprire una scuola di disegno nel Comune di Biasca, a termini del capitolo II, Titolo III della vigente legge 14 maggio 1879, 4 maggio 1882 sul riordinamento generale degli studi.

IV. Lehrerschaft.

43. 1. Reglement des Kantons Baselstadt für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und Arbeits-Lehrerinnen. (Vom 15. März 1894.)

In Ausführung des § 6 der Ordnung vom 28. Juni 1883 und unter Aufhebung des Reglementes vom 11. Okt. 1883 hat der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Prüfungsreglement aufgestellt.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle der Primarschulstufe oder als Arbeitslehrerin an einer Schule im Kanton haben sich einer Prüfung vor der vom Erziehungsrat aufgestellten Prüfungskommission zu unterziehen.

§ 2. Die regelmässigen Prüfungen finden jährlich im Monat April statt. Ausserordentliche Prüfungen kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission festsetzen.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Prüfungskommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Es werden Fähigkeitszeugnisse ausgestellt zur Bekleidung einer Lehrstelle *a.* an einer Schule der Primarstufe; *b.* für Arbeitsunterricht.

§ 4. Die Bewerber oder Bewerberinnen haben sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden unter Angabe des Fähigkeitszeugnisses, um das sie sich bewerben.

Sie haben der Anmeldung beizulegen: einen Geburtsschein, eine selbst verfasste Darstellung ihres Lebenslaufes, sowie Zeugnisse über ihre Ausbildung.

§ 5. Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund der eingelegten Ausweise der Bewerber oder Bewerberinnen über ihre Zulassung.

Die Prüfung selbst geschieht unter der Leitung eines Mitgliedes der Prüfungskommission durch die Examinatoren.

I. Prüfungen für Primarlehrer und -Lehrerinnen.

§ 6. Die Fähigkeitsprüfung setzt eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung voraus.

Sie umfasst folgende Gebiete: *a.* Als Fächer erster Linie: 1. Pädagogik, 2. deutsche Sprache, 3. Mathematik, 4. Naturkunde; *b.* als Fächer zweiter Linie: 5. Religion, 6. französische Sprache, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. Musik, 10. Zeichnen, 11. Schreiben, 12. Turnen (nur für Lehrer).

Denjenigen Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben, wird die Prüfung im Französischen, in der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie erlassen.

§ 7. Die Prüfung ist teils eine mündliche, teils eine schriftliche, teils eine praktische. Die erstere ist öffentlich, zu den letzteren, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden, hat das Publikum keinen Zutritt.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche Fächer, und zwar in folgendem Umfange:

1. Pädagogik: *a.* Psychologie: die Grundzüge der geistigen Entwicklung des Menschen; — *b.* Erziehungslehre: die Aufgaben der Erziehung. Mittel und Verfahren zur Lösung derselben; — *c.* Volksschulkunde: Die Organisation der Volksschule. Methodik der verschiedenen Unterrichtsfächer. Die Schulführung; — *d.* Geschichte der Pädagogik. Entwicklung der pädagogischen Ideen, namentlich seit der Reformation.

2. Deutsche Sprache. *a.* Fliessendes Lesen mit sinngemässer Betonung; — *b.* Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen; Fähigkeit zur richtigen Erklärung desselben und zum freien Vortrag über ein leichteres Thema; — *c.* Grammatik, die Eigenschaften des Stils im allgemeinen, der Formen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im besondern; — *d.* Die Hauptmomente der Geschichte der neueren deutschen Literatur; namentlich Kenntnis der klassischen Hauptwerke.

3. Mathematik. *a.* Arithmetik. Die ganzen Zahlen; die gemeinen und Dezimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra, nur für Lehrer. Die sechs Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Grössen; die Ausziehung der Quadratwurzel; die geometrischen Proportionen; die Gleichungen des ersten und zweiten Grades; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; die Logarithmen und ihre Anwendung auf Zinseszinsrechnung; — *c.* Geometrie. Für Lehrer: Planimetrie und Stereometrie; die Elemente der ebenen Trigonometrie. Für Lehrerinnen: Die Elemente der Planimetrie und Stereometrie.

4. Naturkunde. Mit besonderer Berücksichtigung alles dessen, was in das praktische Leben eingreift: *a.* Das Wesentliche aus der Naturbeschreibung. Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie; — *b.* Die Grundlehren der Physik und Chemie.

5. Religion. *a.* Biblische Geschichte; — *b.* Bibelkunde; — *c.* Die Hauptmomente aus der Kirchengeschichte.

6. Französische Sprache. *a.* Richtiges und geläufiges Lesen; — *b.* Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in französischer Sprache; — *c.* Fertigkeit im Übersetzen leichter klassischer Stücke aus dem Französischen ins Deutsche und leichter Stücke aus dem Deutschen ins Französische. — *d.* Wort- und Satzlehre.

7. Geschichte. *a.* Genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit, unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. a. Allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas; — b. Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfassliche Erscheinungen bezieht.

9. Musik. a. Vortrag eines vorher bezeichneten Liedes von volkstümlichem Charakter; — b. Im Anschluss hieran: Kenntnis der Rhythmis, Melodik und Dynamik, der Akkorde, der wichtigsten Akkordverbindungen und der verschiedenen Gesangssatzarten; — c. Notirung einer leichten Melodie; — d. Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

10. Zeichnen. a. Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände in Umriss; — b. Vorweisung von selbst ausgeführten Zeichnungen.

11. Schreiben. a. Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel; — b. Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften.

12. Turnen. Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule. Fertigkeit in der Ausführung der Frei-, Stab- und Gerätübungen.

§ 9. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern wird von der Prüfungskommission festgesetzt, jedoch darf sie für das einzelne Fach die Zeit von 1 Stunde, bei gleichzeitiger Prüfung von 2 oder 3 Bewerbern die Zeit von $1\frac{1}{2}$ oder 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein pädagogisches Thema, 4 Stunden;
2. in der Lösung von zwei mathematischen Aufgaben, 2 Stunden;
3. in der Übersetzung eines leichteren Stückes aus dem Deutschen ins Französische, 2 Stunden;
4. in der Beantwortung von zwei Fragen aus dem Gebiete der Methodik, 2 Stunden;
5. in der Beantwortung von zwei Fragen aus den Gebieten der Geschichte, Geographie und Naturkunde, 2 Stunden.

Den Examinanden ist jeweilen die freie Auswahl aus mehreren vorgelegten Aufgaben gestattet.

§ 11. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat.

Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich; in schwereren Fällen kann die Kommission auch die ganze Prüfung bzw. ein schon erteiltes Fähigkeitszeugnis als ungültig erklären.

Fertige Arbeiten sind, mit dem Namen des Verfassers bezeichnet, sofort nach ihrer Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Arbeitszeit abzugeben.

§ 12. Die praktische Prüfung besteht in der Erteilung einer Lektion in einer Primarklasse. Das Thema zu derselben wird dem Bewerber am vorausgehenden Tage mitgeteilt.

II. Prüfung für Arbeitslehrerinnen.

§ 13. Von den Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis für den Arbeitsunterricht wird der Nachweis mindestens derjenigen Schulbildung verlangt, welche durch den Besuch der Mädchen-Sekundarschule samt Fortbildungsklasse erworben wird.

§ 14. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Vorlegung selbstverfertigter Musterarbeiten aller Gegenstände, die in der Primar- und Sekundarschule angefertigt werden.

2. Genaue Auskunft über Zuschneiden, Zeichnen und Veranschaulichen der von den Schülerinnen der verschiedenen Stufen herzustellenden Arbeiten, namentlich Anfertigung von Schnittmustern und Ausführung von Zeichnungen an der Wandtafel.

3. Methodik des Arbeitsunterrichts. Beantwortung von Fragen aus der Schulkunde im allgemeinen, namentlich über Behandlung der Kinder, Schulzucht, Unterrichtsgrundsätze, Organisation unserer Mädchenschulen.

4. Eine schriftliche Arbeit über ein leichtes Thema aus dem Gebiet der beim Arbeitsunterricht zur Verwendung kommenden Materialien und Veranschaulichungsmittel (Zeit 2 Stunden).

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen, der schriftlichen und der praktischen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend.

Zwischenstufen sind ausgeschlossen. Die Ergebnisse werden in eine Tabelle eingetragen.

§ 16. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Gesamtheit der Examinateure mit Stimmenmehrheit. Das leitende Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit und gibt bei gleichstehenden Stimmen den Ausschlag.

Wer in der Prüfung für Primar-Lehrer oder -Lehrerinnen nicht wenigstens in drei Fächern der ersten Linie und in fünf Fächern der zweiten Linie eine bessere Note als „ungenügend“ erwirbt, kann kein Fähigkeitszeugnis erhalten. Ebenso, wer in der Prüfung für Arbeitslehrerinnen nicht wenigstens in drei der in § 13 genannten Gegenstände eine bessere Note als „ungenügend“ erwirbt.

§ 17. Erhält ein Bewerber oder eine Bewerberin in einem oder zwei Fächern eine von dem Empfang des Fähigkeitszeugnisses ausschliessende Note, während die Prüfung in den übrigen Fächern eine befriedigende ist, so kann die Prüfungskommission eine Nachprüfung in diesen Fächern gestatten. Dieselbe findet bei der nächsten regelmässigen Prüfung statt.

§ 18. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein von der Prüfungskommission ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle der Primarschulstufe oder für den Arbeitsunterricht.

§ 19. Nach vollendeter Verhandlung teilt die Prüfungskommission dem Erziehungsdepartement einen Protokollauszug nebst einer Abschrift der Tabelle der Prüfungsnoten mit.

Auf Verlangen wird auch dem Geprüften eine Abschrift seiner Notentabelle ausgefertigt.

§ 20. Die Prüfungsgebühr beträgt für Primar-Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 20, für Arbeitslehrerinnen Fr. 10, und muss vor der Prüfung bei dem Schreiber der Prüfungskommission erlegt werden. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, zahlen bei Wiederholung derselben die halbe Gebühr.

Die Gebühr für Ausfertigung des Fähigkeitszeugnisses und der Notentabelle ist in der Prüfungsgebühr inbegriffen; jede weitere Kopie des einen oder des andern Schriftstückes wird mit Fr. 1 berechnet.

44. 2. Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer. (Vom Erziehungsrat erlassen 21. Oktober 1886. — Vom Regierungsrat genehmigt 10. November 1886. — Artikel 16 und 18 revidirt 14./16. März 1894.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar-

und Realschulen; in Revision des Prüfungsregulativs vom 17./20. Februar 1871 verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die ordentliche Wahlfähigkeitsprüfung für die Primar- und Reallehramtskandidaten wird alljährlich von der Studienkommission angeordnet und in der Regel in der zweiten Hälfte April vorgenommen. Ausserordentliche Prüfungen können in der Zwischenzeit auf gestellte Begehren veranstaltet werden und finden in der Regel auf Kosten der Examinanden statt.

Tag und Ort der Prüfung werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im amtlichen Schulblatte ausgekündet.

Die Prüfung der Primarlehrer, eventuell auch der Reallehrer, ist eine zweimalige, indem eine erste zur Erlangung des provisorischen Patentes, eine andere nach zweijähriger Schulpraxis behufs definitiver Patentirung verlangt wird.

Art. 2. Jeder, der sich behufs definitiver Patentirung der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und Ausweis über praktischen Schuldienst während zweier Jahre beizufügen.

Art. 3. Die Abnahme der Wahlfähigkeitsprüfung kann von der Studienkommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Art. 4. Die Studienkommission ernennt die Examinatoren undwohnt der Prüfung bei. Werden die Examinanden in mehrere Sektionen geteilt, so steht jede derselben unter Leitung eines Erziehungsratsmitgliedes.

Der Präsident des Erziehungsrates setzt auf Vorschlag der Examinatoren das Programm der Prüfung fest und trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Prüfung der Primarlehrer.

Art. 5. Jede der beiden Prüfungen (Art. 1) zerfällt in eine theoretische und eine praktische und erstreckt sich über die in Art. 6 und 7 ihr besonders zugewiesenen Gebiete.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelection mit Schülern der Musterschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstoffächern.

Die theoretische Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich; die letztere wird öffentlich, die erstere unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.

Die schriftliche Prüfung (Klausur) besteht in der Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von Aufgaben aus den verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten. Die schriftlichen Arbeiten gelten zugleich als kalligraphische Probeleistung.

Art. 6. Bei der Prüfung für das provisorische Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a. *Religion.* Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments.

b. *Pädagogik.* Die physische und psychische Entwicklung des Menschen. Seelenlehre. — Allgemeine Erziehungslehre.

c. *Deutsche Sprache.* Lesen und Erklärung respektive Reproduktion des Gelesenen. Grammatik, Poetik und Stilistik.

d. *Mathematik.* Algebra. Das Rechnen mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Buchstabengrössen, Potenzen und Wurzeln, Logarithmen, Gleichungen des ersten und zweiten Grades. — Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, die vier trigonometrischen Grundfunktionen.

e. *Geschichte.* Allgemeine und Schweizergeschichte bis zur franz. Revolution.

f. Geographie. Allgemeine physikalische und politische Geographie der fünf Erdteile. — Vaterlandskunde (Schweizergeographie).

g. Naturkunde. Physik und Chemie. — Mineralogie.

h. Musik. Instrumentalmusik. Orgel- und Klavierspiel. Richtiger Vortrag von vierstimmigen Choralsätzen mit Vor- und Nachspielen. — Musiktheorie. Rhythmisik, Melodik- und Akkordenlehre im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges.

Art. 7. Bei der Prüfung für das definitive Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

a. Religion. Die Hauptmomente der Kirchengeschichte.

b. Pädagogik. Geschichte der Pädagogik. — Allgemeine und spezielle Methodik.

c. Probelektion. Befähigung, eine mehrklassige Schule angemessen zu leiten und zu unterrichten.

d. Deutsche Sprache. Literaturkunde, hauptsächlich von Lessing an. — Aufsatz. (Rechtschreibung, Stil- und inhaltliche Darstellung.)

e. Mathematik. Das bürgerliche Rechnen. Niedere Progressionen, Zinses- und Rentenrechnungen. — Einfache gewerbliche und landwirtschaftliche Buchführung. — Flächen- und Körperberechnungen. Trigonometrische Flächenberechnung (Feldmessen).

f. Geschichte. Vaterländische und allgemeine Geschichte der Neuzeit (von 1800 an).

g. Geographie. Mathematische Geographie. — Verfassungskunde.

h. Naturkunde. Botanik. Zoologie. Anthropologie.

i. Musik. Singen. Richtiger Vortrag eines Volksliedes, eventuell Vortrag desselben auf der Violine.

k. Zeichnen. Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriss.

l. Schönschreiben. Deutliche, regelmässige und fliessende Darstellung der deutschen und englischen Kurrentschrift.

m. Turnen. Kenntnis und Fertigkeit in der Ausführung der im Volksschulunterrichte vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätekübungen.

II. Prüfung der Reallehrer.

Art. 8. Die Reallehramtskandidaten können ihre Wahlfähigkeitsprüfung für das definitive Patent entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen ablegen. Im letztern Falle sind in die eine Hälfte der Prüfung alle sprachlich-historischen, in die andere alle mathematisch naturwissenschaftlichen Fächer aufzunehmen.

Die Examinanden können auch zu einer praktischen Prüfung, bestehend in einer Probelektion, angehalten werden.

Art. 9. Die schriftliche Prüfung (Klausur) besteht in der Ausarbeitung eines deutschen und eines französischen Aufsatzes und in der Lösung mathematischer und naturkundlicher Aufgaben. Sie findet analog den Bestimmungen des Art. 5 statt. Für die Ausarbeitung der beiden Aufsätze wird eine Frist von drei Stunden eingeräumt.

Wird die Prüfung bloss in den mathematisch-naturhistorischen Fächern abgelegt, so hat der Kandidat einen Aufsatz aus dem Gebiete der letztern auszuarbeiten.

Art. 10. Bei der mündlichen Prüfung werden für die einzelnen Fächer folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

a. Pädagogik. Kenntnis des Menschen und seiner physischen und psychischen Entwicklung. Begriff der Erziehung; Zweck, Mittel und Methode derselben. Gesetze der leiblichen und geistigen Erziehung. Hauptmomente aus der Ge-

schichte der Pädagogik. Begriff der Volksschule und Gliederung derselben. Aufgabe der Realschule und Mittel zur Lösung derselben.

b. Deutsche Sprache. Kenntnisse der systematischen neuhighdeutschen Schulgrammatik; Wort- und Satzanalyse. Kenntnis der Dichtungsformen und Dichtungsgattungen. — Übersichtliche Kenntnis der ganzen deutschen Literaturgeschichte; besondere Kenntnis der klassischen Periode des achtzehnten Jahrhunderts und der klassischen Dichtungen.

c. Französische Sprache. Genaue Kenntnis der französischen Grammatik, namentlich der Formenlehre und der wichtigern Regeln der Syntax. Geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache. Fertigkeit im Ausdrucke, sowohl im mündlichen Austausch der Gedanken als in der schriftlichen Darlegung derselben. Fliessende Übersetzung ins Deutsche. — Kenntnis der Literaturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

d. Geschichte. Kenntnis der Schweizergeschichte, kantonale und schweizerische Verfassungskunde. — Kenntnis der allgemeinen Geschichte in ihren Hauptmomenten.

e. Geographie. Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geographie. — Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.

f. Mathematik. 1. Arithmetik und Algebra. Die Bruchlehre; die Mass-, Gewicht- und Münzsysteme; Verhältnisse und Proportionen; die Schlussrechnung, Proportionsrechnung, der Kettensatz; die bürgerlichen und die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten. — Die sechs arithmetischen Operationen, die Teilbarkeit, der grösste Teiler und das kleinste Vielfache von Zahlen- und Buchstabenausdrücken. — Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; die Gleichungen des dritten Grades mit einer Unbekannten; die unbestimmten Gleichungen des ersten Grades; numerische Auflösung von Gleichungen mittelst der Regula falsi. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen und die figurirten Zahlen; die Kettenbrüche. Die Logarithmen und fertiges Rechnen mit denselben. Die Elemente der Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz.

2. Geometrie. Die Kongruenz, Ähnlichkeit, Gleichheit und Flächenausmessung der Drei-, Vier- und Vielecke. Die Transversalen. Die Lehre vom Kreis. — Die Lage gerader Linien und Ebenen im Raume; der Dreikant. Die Eigenschaften der eckigen (Prismen, Pyramiden, Obelisken und Prismatoide) und der runden (Zylinder, Kegel und Kugel) geometrischen Körper und ihre Berechnung. — Die goniometrischen Formeln und die ebene Trigonometrie. — Die Gerade als Linie des ersten Grades. Die Ellipse, Parabel und Hyperbel als Linien des zweiten Grades. Darstellung ihrer wichtigsten Eigenschaften. — Bezeichnen von Punkten, Abstecken und Messen gerader Linien auf offenem Felde. Erklärung, Prüfung und Gebrauch der Kreuzscheibe und des Winkel-Spiegels, der Quadrattafel, der Kanalwage und eines einfachen Nivellirinstrumentes. Aufnahme einfacher Figuren und Anfertigung eines einfachen Planes.

3. Darstellende Geometrie und technisches Zeichnen. Bestimmung der rechtwinkligen Projektionen eines Punktes, einer Geraden und eines Kreises, sowie der Risse einer Ebene. Bestimmung der Lage eines Punktes und einer Ebene, sowie der Lage und Grösse einer Geraden aus ihren Projektionen und Rissen. Umklappen ebener Figuren. Bestimmung der gegenseitigen Entfernung von Punkten, Geraden und Ebenen, sowie der Durchschnittspunkte und Winkel zwischen den beiden letzten Grössen. Eigenschaften der Projektionen des rechten Winkels. Darstellung von geometrischen Körpern und ihrer Schnitte mit Ebenen und unter sich. — Bestimmung des eigenen und Schlagschattens einfacher Körper bei parallelen Lichtstrahlen. Die einfachsten Fälle parallelperspektivischer Darstellung einfacher Körper. Fertigkeit im geometrischen und technischen Zeichnen und einige Übung im Tuschen und Koloriren.

g. Naturkunde. 1. Naturgeschichte. — Somatologie. Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers. — Zoologie. Allgemeine Verhältnisse und systematische Einteilung der Tiere, mit besonderer Berück-

sichtigung der Wirbeltiere und der Insekten. — Botanik. Organographie; natürliches und künstliches System; die wichtigeren Familien der Blütenpflanzen, sowie die allgemeinen Verhältnisse der Kryptogamen; Grundzüge des Pflanzenbaues. — Mineralogie. Grundzüge der Kristallographie; physikalische und chemische Eigenschaften; Kenntnis der wichtigsten und verbreitetsten Mineralien.

Besonderes Gewicht ist zu legen auf die Kenntnis der häufiger vorkommenden einheimischen Naturalien aller drei Reiche, sowie auf die Fähigkeit, dieselben beschreiben und bestimmen zu können.

2. Physik und Chemie. — Physik mit Einschluss der Meteorologie und die Elemente der Himmelskunde. Chemie: unorganischer Teil; die wichtigsten organischen Verbindungen.

Von den Kandidaten wird verlangt, dass sie die für die Realschule nötigen Apparate nicht bloss gründlich kennen, sondern auch mit denselben zu experimentiren im stande sind.

h. Gesang. Gesangtheorie, Rhythmis, Melodik- und Akkordenlehre im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges. — Richtiger Vortrag eines Volksliedes, eventuell Vortrag desselben auf der Violine.

i. Turnen. Die Kandidaten haben sich durch eine Probelektion mit Schülern der Realschulstufe sowohl über eine genügende technische Fertigkeit, als auch über die Fähigkeit in der Erteilung des Turnunterrichtes im Umfange des Pensums der Realschule auszuweisen.

Art. 11. In den Fächern der Kalligraphie und des Freihandzeichnens ordnet die Studienkommission entweder eine eigene Prüfung an oder entscheidet nach vorgelegten Proben, Ausweisen und Zeugnissen.

Art. 12. Auf ausgesprochenen Wunsch hin kann auch eine Prüfung in den Fächern der lateinischen, italienischen und englischen Sprache bewilligt werden.

Art. 13. Ausnahmsweise und in besondern Fällen kann eine Prüfung in einzelnen Realfächern abgelegt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein Fachpatent erteilt werden.

III. Prüfung von Lehrerinnen und ältern Lehrern.

Art. 14. Die Prüfung von Lehrerinnen für ein provisorisches oder definitives Patent findet in gleicher Weise wie diejenige der Lehramtskandidaten und Lehrer statt.

Art. 15. Wenn ältere Lehrer einer Prüfung unterstellt werden, so steht es im Ermessen der Studienkommission, die Anforderungen bezüglich der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern angemessen zu reduziren.

IV. Festsetzung der Prüfungsergebnisse und Erteilung der Patente.

Art. 16. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion mit angemessener Berücksichtigung der Zeugnisse des Kandidaten über seine praktische Wirksamkeit.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Art. 17. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die betreffenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinateure statt, bei welcher letztere je für ihre Prüfungsfächer ebenfalls stimmberechtigt sind.

Hierauf ermittelt die Studienkommission die Durchschnittsprädikate und formulirt ihre Anträge über die Wahlfähigkeitserteilung an den Erziehungsrat, bei

dessen nächster Sitzung neben diesen Anträgen auch die Prüfungstabelle und die schriftlichen Arbeiten der Geprüften vorgelegt werden.

Art. 18. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Primar- und Reallehramtskandidaten, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 („genügend“) erhalten, sind abzuweisen.

Primarlehrer müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erhalten haben, und zwar soll dieser Note der Durchschnitt der beiden Teilnoten jedes Faches zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen zwar erlangt hat, aber in einem der genannten Fächer eine geringere Durchschnittsnote als 3 aufweist, so hat er in beiden Teilen dieses Faches im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen.

Hat ein Kandidat, der in einem der genannten drei Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine ungenügende Note (4 oder 5) erhalten, so muss er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

Auf angehörtes Gutachten der Studienkommission entscheidet der Erziehungsrat nach § 6 der Verordnung über provisorische Patentirung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22. Dezember 1870, ob die Abweisung eine einmalige oder unbedingte sei.

2. Die Wahlfähigkeit wird bei solchen, welche das ganze Reallehrerexamen (höchstens mit Ausnahme der Kunstoffächer) abgelegt haben, nur in dem Falle ausgesprochen, wenn sie wenigstens in den Fächern der deutschen Sprache und der Mathematik die zweite Note („gut“) erhalten haben.

3. Wird das Reallehrerexamen nur für einen Teil der Fächer abgelegt (Art. 8), so ist die zweite Durchschnittsnote („gut“) für Erteilung der Lehrbewilligung erforderlich.

4. Der Mangel an musikalischen oder überhaupt künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten soll keinen Grund zur Verweigerung des Reallehrerpatentes bilden.

5. Besteht ein Reallehramtskandidat die Prüfung noch in weitern als den obligatorischen Fächern (lateinische, italienische und englische Sprache), so sind dieselben im Patente besonders zu erwähnen.

Art. 19. Die Patente für Primarlehrer enthalten einfach das Durchschnittsprädikat der Prüfungsresultate; diejenigen für Reallehrer dagegen die Prädikate für jedes einzelne Fach, in dem die Prüfung bestanden worden ist.

Die Wahlfähigkeitsurkunden erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars des Erziehungsrates.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 20. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 17./20. Febr. 1871 ersetzt wird, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und den Seminaristen und an der Kantonsschule befindlichen Reallehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Bei der Konkursprüfung für das definitive Primarlehrerpatent im April 1887, die noch auf Grund des Regulativs von 1871 stattfindet, soll dieses neue Regulativ angemessen berücksichtigt werden.

Im übrigen tritt dasselbe sofort in Kraft.

45. 3. Nachtrag zum Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 21. Oktober 1886. (Vom 16. März 1894.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,
in teilweiser Revision des Regulativs vom 21. Oktober 1886
verordnet was folgt:

Die Art. 16 und 18 des Regulativs für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 21. Oktober 1886 erhalten folgende veränderte Fassung:

Art. 16. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter-, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion, mit angemessener Berücksichtigung der Zeugnisse des Kandidaten über seine praktische Wirksamkeit. Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Art. 18. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Primar- und Reallehramtskandidaten, welche nicht wenigstens die volle Durchmittsnote 3 = genügend erhalten, sind abzuweisen. Primarlehrer müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erhalten haben und zwar soll dieser Note der Durchschnitt der beiden Teilnoten jedes Faches zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen zwar erlangt hat, aber in einem der genannten Fächer eine geringere Durchschnittsnote als 3 aufweist, so hat er in beiden Teilen dieses Faches im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen. Hat ein Kandidat, der in einem der genannten drei Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine ungenügende Note, 4 oder 5, erhalten, so muss er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

Auf angehörtes Gutachten der Studienkommission entscheidet der Erziehungsrat nach § 6 der Verordnung über provisorische Patentirung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22. Dezember 1870, ob die Abweisung eine einmalige oder unbedingte sei.

2. Die Wahlfähigkeit wird bei solchen, welche das ganze Reallehrerexamen (höchstens mit Ausnahme der Kunstmächer) abgelegt haben, nur in dem Falle ausgesprochen, wenn sie wenigstens in den Fächern der deutschen Sprache und der Mathematik die zweite Note („gut“) erhalten haben.

3. Wird das Reallehrerexamen nur für einen Teil der Fächer abgelegt (Art. 8), so ist die zweite Durchschnittsnote („gut“) für Erteilung der Lehrbewilligung erforderlich.

4. Der Mangel an musikalischen oder überhaupt künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten soll keinen Grund zur Verweigerung des Reallehrerpatentes bilden.

5. Besteht ein Reallehramtskandidat die Prüfung noch in weiteren als den obligatorischen Fächern (lateinische, italienische und englische Sprache), so sind dieselben im Patente besonders zu erwähnen.

V. Mittelschulen.

46. 1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879, betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 2. März 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Revision der unterm 22. November 1880 erlassenen, das höhere Schulwesen betreffenden Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I. Aufsichtsorgane.

A. Aufsichtskommissionen und Inspektorat.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amts dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben für das Gymnasium und Lyceum, für die Realschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 161 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufsichtskommission.

Ausserdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amts dauer von 4 Jahren, für den Musik- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinet noch weitere, je aus 3—5 Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Kommissionen zur Beaufsichtigung des Musik- und des Turnunterrichtes besuchen die betreffende Schule jährlich wenigstens zweimal und wohnen den Schlussprüfungen bei; über das Resultat erstatten sie jeweilen nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrat einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinetts liegt ausserdem auch die Begutachtung grösserer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Die Aufsicht über den Zeichnungsunterricht am Gymnasium und an der Realschule, über die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen und über die dahерigen Sammlungen ist Sache der für die Kunstgewerbeschule bestellten Aufsichtskommission (§ 7 des Reglements vom 9. Oktober 1893).

B. Rektorat.

§ 2. Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren und zwar auf eine Amts dauer von 2 Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amts dauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyceum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zuge teilt.

§ 3. Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.

2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 20 und 81); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gesamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

4. Sie setzen den Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulpflichten; sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Professoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

5. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 60), oder der Lehrer (§ 79) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sodann zur Behandlung der Angelegenheit sofort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, eventuell dem Erziehungsrat Mitteilung zu machen.

6. Bei bloss vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrat vor (vgl. §§ 6 und 8).

7. Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von Fr. 15 nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

8. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Professoren innerhalb des bewilligten Kredites die Anschaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme vor.

9. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

10. Sie erstatten dem Erziehungsrate jeweilen nach Schluss des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind:

a. Frequenz der Anstalt, resp. der betr. Abteilung derselben; — *b.* Absenzen der Schüler; — *c.* Vergehen und Strafen derselben; — *d.* Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes; — *e.* Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes; — *f.* Vereinswesen; — *g.* Benutzung der Bibliotheken; — *h.* Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 4. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studirenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, dass in einem Kosthause das religiössittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die erforderlichen Massregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studirende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erlässt jeweilen während der Herbstferien an solche Familien, welche Studierende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der datherigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, dem Rektor zu.

In Wirtshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirchenpräfekt.

§ 5. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studirenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaufsichtigung der Studirenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalberichten vorgesehenen Zensuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist befugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrafen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Strafkompetenzen wie der Rektor.

Er bestimmt aus der Zahl der Studirenden die zum Altardienste nötigen Gehülfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm

zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilfe zu leisten.

§ 7. Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 8. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuseigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl Vor- als Nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schliessen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens zehn Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechthaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Massgabe der §§ 78 und 79 zu bestrafen; für die Aufrechthaltung der Disziplin während der Ruhezeit haben nach Möglichkeit die betreffenden Klassenlehrer zu sorgen.

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch ausser der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiss zu bringen.

§ 10. Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten (Erziehungsgesetz § 74) und zu diesem Zweck ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen. Ist letzteres wegen des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so hat er für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen.

§ 11. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studirenden und geben denselben Anleitung zur Benutzung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren bezw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 12. Es bestehen für die höhere Lehranstalt folgende Lehrervereine:

1. ein allgemeiner Lehrerverein,
2. ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyceum,
3. " " die Realschule, und
4. " " die theologische Lehranstalt.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyceums und Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf zwei Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 13. Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicher Weise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es erfordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des betreffenden Vereins beizuwollen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 14. Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

- a. über die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichts sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, dass namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden;
- b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach der Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;
- c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;
- d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;
- e. die Anmeldungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;
- f. die Sitten- und Betragensnoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu zensurieren;
- g. allfällige aus seiner Mitte eingebrachte Anträge oder vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abänderungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln oder betreffend anderweitige, auf die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt bezügliche Verbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 15. Zur Unterstützung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen:

- a. die naturhistorische Sammlung; — b. die physikalische Sammlung; — c. das chemische Laboratorium; — d. die Sammlung mathematischer Apparate; — e. die Modellsammlung; — f. die Sammlung der Zeichnungsschulen; — g. die Sammlung der Musikschule; — h. die Waren sammlung der Handelsschule; — i. die kunsthistorische Sammlung; — k. die Schulbibliotheken und l. die kantone Münzsammlung.

Die unter litt. a—i genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt und es haben diese die Pflicht, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von Fr. 15 nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Über die Bibliotheken und deren Benutzung wird der Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen; über die Benutzung der Münzsammlung, die der Aufsicht des Staatsarchivars unterstellt ist, haben sich die betreffenden Professoren mit diesem ins Einvernehmen zu setzen.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 16. Die ordentliche Aufnahme der Studirenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Ausser einer Gebühr von Fr. 3 für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedell, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird, die Kunstgewerbeschule ausgenommen, kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von Fr. 20 zu entrichten.

§ 17. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden

waren, eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritt in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensiren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 18. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmsprüfung nicht zugelassen.

§ 19. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, dass der Aspirant sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, welche durch Absolvirung der Primarschule sich erwerben lassen. Überhin wird zum Eintritte in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren (§ 28); Ausnahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 20. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche:

- a. des Deutschen noch nicht so mächtig sind, dass sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, dass sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder
- b. ausserhalb der Schule eine regelmässige Beschäftigung haben, oder
- c. laut ärztlichem Zeugnisse so kränklich sind, dass sie nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehrten, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitiren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. a bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

B. Beförderung.

§ 21. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Dieselbe erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 22. Die Normen, welche bei der Beförderung massgebend sind, werden auf das Gutachten der Lehrervereine vom Erziehungsrat festgesetzt.

§ 23. Muss einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 24. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Schlussprüfungen.

§ 25. Am Ende des Schuljahres finden unter Leitung eines Mitgliedes des Erziehungsrates öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

§ 26. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namensverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 27. Die nach einem vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach Beendigung der Schlussfeier zugestellt. Wer ohne hinreichenden Grund sich der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitätsprüfungen.

a. Für Abiturienten der Realschule.

§ 28. Um denjenigen Zöglingen der Realschule, welche die 6. Klasse derselben absolvirt haben, den Eintritt in den praktischen Beruf, oder, behufs weiterer wissenschaftlicher Ausbildung, die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum oder in eine andere Hochschule zu erleichtern, wird für dieselben und zwar ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres, eine Maturitätsprüfung abgehalten, welche jedoch nicht obligatorisch ist. Diese ersetzt für die Abiturienten die Schlussprüfung. Der Zutritt zu derselben wird erst nach Vollendung des 18. Altersjahres gestattet.

§ 29. Die Maturanden haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Rektor einzureichen und in dasselbe einen kurzen Abriss ihres Lebens aufzunehmen, worin sie ihren vollständigen Namen, das Datum ihrer Geburt mit Heimat und Wohnort, die Wahl ihres Berufes und, wenn sie in eine polytechnische Schule einzutreten gedenken, auch die zu besuchende Fachschule angeben.

§ 30. Die Prüfungskommission besteht aus den betreffenden Fachlehrern unter Vorsitz eines Mitgliedes des Erziehungsrates. Das Protokoll führt der Rektor der Realschule.

§ 31. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache und Literatur; — 2. französische Sprache und Literatur; — 3. Geschichte und Geographie; — 4. Arithmetik, Algebra und Analysis; — 5. ebene und räumliche Geometrie; — 6. ebene und sphärische Trigonometrie; — 7. analytische Geometrie der Ebene; — 8. darstellende Geometrie; — 9. technisches Zeichnen; — 10. Freihandzeichnen; — 11. Physik; — 12. Chemie; — 13. Naturgeschichte.

§ 32. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Realschule und nach Massgabe des Regulativs für die Aufnahmsprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum geprüft, und zwar wird, namentlich bezüglich der mathematischen Kenntnisse, nicht nur theoretisches Verständnis, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung gefordert.

§ 33. Die Prüfung ist für alle Abiturienten dieselbe ohne Rücksicht auf ihre Berufswahl; es kann also keines der aufgezählten Fächer wegfallen.

§ 34. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche Abteilung; die schriftliche Abteilung wird jeweilen zuerst vorgenommen.

Statt der Prüfung im technischen und Freihandzeichnen hat der Examinand diejenigen seiner vom Fachlehrer anerkannten Arbeiten vorzulegen, welche er während der zwei letzten Jahreskurse angefertigt hat.

§ 35. Für die schriftliche Prüfung gelten des näheren folgende Vorschriften:

1. Im Deutschen erhält der Maturand ein im Bereiche seiner Studien liegendes Thema. Er soll dasselbe in Hinsicht auf Orthographie, Grammatik und Stilistik korrekt behandeln.

2. Im Französischen kann entweder ein freier Aufsatz oder eine Übersetzung aus dem Deutschen verlangt werden.

3. In den Fächern der reinen und angewandten Mathematik, sowie der Physik und Chemie werden je wenigstens zwei Aufgaben gestellt.

4. In der Naturgeschichte wird ein Aufsatz über Zoologie oder Botanik oder Mineralogie verlangt.

In jedem der genannten 10 Fächer wird für die schriftliche Prüfung wenigstens eine Stunde eingeräumt.

§ 36. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Den Schülern sind hiebei keine andern Hülfsmittel als die mathematischen

Tafeln und die Zeichnungsinstrumente zu gestatten. Die Schüler haben eine jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, binnen der hiefür festgesetzten Zeit und unter beständiger Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu vervollenden abliefern. — Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt habe. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern.

§ 37. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten zu stellenden Forderungen beurteilt. Mit diesem Urteile der Fachlehrer und dem über die schriftliche Prüfung von den Aufsehern geführten Verzeichnisse werden sämtliche Arbeiten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf gesetzt.

§ 38. Die mündliche Prüfung bildet den öffentlichen Teil der Maturitätsprüfung.

Ihre Abhaltung wird vom Erziehungsrate jeweilen durch das Kantonsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht und überdies wird dem schweizerischen Schulrat, mit Angabe der Zahl und der künftigen Fachschule der Maturanden, behufs allfälliger Beschickung davon rechtzeitige Anzeige gemacht.

§ 39. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche in § 31 genannten Fächer, mit Ausnahme des technischen und des Freihandzeichnens, und wird für alle Examinanden zu gleicher Zeit und soweit möglich im Beisein der Mitglieder der Prüfungskommission abgehalten. Sie wird in jedem Fache vom betreffenden Lehrer abgenommen und dauert für den einzelnen Maturanden je 10 bis 15 Minuten.

Die mündliche Prüfung hat vorzüglich diejenigen Gebiete eines Faches ins Auge zu fassen, welche von der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 40. Betreffend die Festsetzung der Maturitätsnoten und das Maturitätszeugnis finden die §§ 50—53 analoge Anwendung.

b. Für Abiturienten des Lyceums.

§ 41. Jeder Studirende, welcher bei seiner Berufsprüfung (Staatsexamen) ein Maturitätszeugnis vorzuweisen hat, soll vor Beginn seines Berufsstudiums eine Maturitätsprüfung bestehen. Ausser auf Grund einer Prüfung wird kein Maturitätszeugnis erteilt.

Die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung kann ausnahmsweise vor Ablegung des Staatsexamens durch den Erziehungsrate bewilligt werden.

§ 42. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung erlangt habe, um sich mit Erfolg einer Berufswissenschaft widmen zu können.

§ 43. Die Maturitätsprüfung wird alljährlich ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres gehalten und ersetzt so die Jahresprüfung des zweiten Lycealkurses.

Dieselbe wird jeweilen öffentlich ausgeschrieben; die Bewerber hiesiger Anstalt haben ihre Anmeldungen mit Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes, unter Beilage der Studien- und Sittenzeugnisse, wenigstens 8 Tage vor der Prüfung dem Erziehungsrate einzureichen.

Solche Schüler, welche, ohne an der hiesigen Anstalt zu studiren, an der ordentlichen Maturitätsprüfung derselben teilnehmen wollen, haben ihre Anmeldung jeweilen bis längstens Ende Juni zu machen und hiebei Fr. 30 zu erlegen.

Allfällige Begehren für Abhaltung einer ausserordentlichen Prüfung sind der nämlichen Behörde einzureichen.

§ 44. Die Fächer, aus denen, zum Teil bloss mündlich, zum Teil aber mündlich und schriftlich geprüft wird, sind: deutsche, lateinische, griechische

(für letztere eventuell englische oder italienische) und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 45. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, lateinische und französische, eventuell italienische oder englische Sprache, und auf Mathematik. Für dieselbe werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

- a. Deutsche Sprache: Vorgelegt wird ein im Kreise der Gymnasial- und Lycealstudien liegendes historisches, naturhistorisches oder literarisches Thema. Der Examinand soll dasselbe richtig auffassen, den Stoff mit einiger Vollständigkeit in der Hauptsache beherrschen, logisch und sachgemäß disponiren und in richtiger, klarer und angemessener Sprache behandeln.
- b. Lateinische Sprache: Für die Abfassung eines lateinischen Aufsatzes wird ein Stoff gewählt, der im Gesichtskreise der Schüler liegt und dessen Behandlung keine besondere Vorarbeiten erfordert. Statt eines freien lateinischen Aufsatzes kann auch die Übersetzung eines deutschen, vom lateinischen Ausdrucke sich nicht zu sehr entfernenden Textes gefordert werden. Diese schriftliche Arbeit soll vom Examinanden mit einiger Gewandtheit, ohne wesentlichen Verstoss gegen die Grammatik, sowie ohne grobe Germanismen abgefasst werden.
- c. Französische Sprache: Übersetzung eines zusammenhängenden Stükkes aus dem Deutschen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist besonders auf die Vokabelkenntnis, die Sicherheit in der Formen- und Satzlehre und die Vermeidung von Germanismen zu achten.
- d. Englische oder italienische Sprache: Übersetzung eines leichtern zusammenhängenden Stükkes oder eines Übungsstückes aus dem Deutschen in eine der genannten Sprachen.
- e. Mathematik: Der Examinand soll im stande sein, sowohl geometrische als arithmetische Aufgaben, erstere aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und elementaren Astronomie, die arithmetischen aus der Lehre von den Gleichungen 2. Grades und den Progressionen zu lösen.

§ 46. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämlichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Hiebei sind ihnen keine andern Hülfsmittel als die mathematischen Tafeln zu gestatten. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten jedesmal vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die Schüler haben eine jede Arbeit — ohne sie zu verlassen — in einer von der Prüfungskommission bestimmten Zeit zu ververtigen, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission. Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss dieselbe unvollendet abliefern.

§ 47. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Examinatoren durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten zu stellenden Forderungen beurteilt. Gehört die Arbeit einem Schüler der hiesigen Anstalt an, so sollen, wenn es nötig erscheint, die bisherigen Leistungen des Schülers in dem mündlichen Gutachten des betreffenden Examinators Erwähnung finden. Die übrigen Examinatoren können von der Arbeit Einsicht nehmen.

§ 48. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 44 bezeichneten Fächer. Sie dauert für den einzelnen Prüfling in einem einzelnen Fache in der Regel 10 bis 15 Minuten und soll womöglich auf mehrere Teile des letztern

ausgedehnt werden. Ihre Leitung steht dem Lehrer des betreffenden Faches zu, jedoch bleibt es dem Präsidenten unbenommen, selbst auch Fragen zu stellen.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 49. Für die mündliche Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

- a. Deutsche Sprache: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur. Fähigkeit, die deutsche Sprache in zusammenhängender Rede grammatisch richtig und stilistisch gewandt zu handhaben.
- b. Lateinische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, eine Stelle aus einem am Lyceum gelesenen Klassiker mit Gewandtheit ins Deutsche zu übertragen. Der Examinator ist zudem befugt, ihm eine leichtere Stelle aus einem beliebigen andern Autor zur Übersetzung vorzulegen. Der Examinand soll die Geschichte der römischen Literatur im Abriss kennen. Über die am Lyceum gelesenen Klassiker soll er eingehende literarische, sowie auch sachliche Kenntnisse aufweisen.
- c. Griechische Sprache: In betreff derselben gelten, mit der Ausnahme, dass an Stelle der römischen die griechische Literaturgeschichte tritt, die gleichen Anforderungen wie bezüglich der lateinischen Sprache.
- d. Französische Sprache: Der Examinand soll ohne Vorbereitung und mit einiger Geläufigkeit französische Prosa oder Poesie ins Deutsche übertragen können, sowie über ziemliche Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke sich ausweisen.
- e. Englische oder italienische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, korrekt und mit Verständnis englische oder italienische Prosa zu lesen und bereits behandelte oder leichtere noch nicht behandelte Stücke ins Deutsche zu übersetzen.
- f. Philosophie: Logik, Anthropologie, Geschichte der Philosophie.
- g. Geschichte und Geographie: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte; physikalische und politische Geographie.
- h. Mathematik: Dasselbe Gebiet wie bei der schriftlichen Prüfung; des weiteren Kenntnis des binomischen Lehrsatzes mit ganzen Exponenten, der Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.
- i. Physik: Kenntnis desjenigen Lehrstoffes, der am Lyceum behandelt wird: die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Akustik, Optik, Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität.
- k. Chemie: Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten einfachen Körper und unorganischen und organischen Verbindungen.
- l. Naturgeschichte: Allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers; Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs; Kenntnis der Organe der höhern Pflanzen, der wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems; Kenntnis der wichtigsten Mineralien.

§ 50. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die gesamte Prüfungskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Abiturienten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Maturanden eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personename und Heimatsort jedes einzelnen Maturanden (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des hiesigen Lyceums ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben.

2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben.

3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache.

4. Antrag, welchen Prüflingen ein Maturitätszeugnis auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note.

5. Allfällige Bemerkungen über einzelne Maturanden und dergl.

§ 51. Bei der Festsetzung der Maturitätsnoten erhält ein Maturand:

A. Die Note I (sehr gut), wenn a. die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht unter 5,5 und b. keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.

B. Die Note II (gut), wenn a. die Durchschnittsnote nicht unter 4,8 und b. keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend), wenn a. die Durchschnittsnote nicht unter 4 und b. keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Maturitätsnote III erhält, wird nicht als reif erklärt.

§ 52. Das Maturitätszeugnis soll enthalten: a. die Noten der einzelnen Fächer; — b. die Gesamt-maturitätsnote; — c. (bei den Schülern des hiesigen Lyceums) eine Zensur über den Fleiss und das Betragen während der betreffenden Studienzeit.

§ 53. Wenn ein Examinand den im § 51 gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird beim Erziehungsrate auf Nichterteilung des Maturitätszeugnisses angetragen.

Dem Examinanden kann im Falle der Nichterteilung des Maturitätszeugnisses vom Erziehungsrat gestattet werden, in den Fächern mit einer unter 4 sinkenden Prüfungsnote binnen Jahresfrist eine Ergänzungsprüfung zu bestehen, zu welcher er sich unter Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 für jedes einzelne der betreffenden Prüfungsfächer rechtzeitig bei genannter Behörde anzumelden hat.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 54. Der Erziehungsrat bezeichnet aus den Professoren des Gymnasiums und Lyceums die nötige Zahl Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegirter desselben.

§ 55. Die Prüfungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten. Für eine ausserordentliche Prüfung erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von Fr. 6. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten des oder der betreffenden Maturanden und sind gleich bei der Anmeldung (§ 43) zu deponiren.

§ 56. Wer, ohne im Besitze eines Maturitätszeugnisses zu sein, ein Berufsstudium bereits angetreten hat, soll die Maturitätsprüfung nach Anleitung des § 41 nachholen, wenn für die Bestehung der Staatsprüfung ein solches Zeugnis notwendig ist.

c. Für Kandidaten der Tierarzneikunde.

§ 57. Um solchen Studirenden, welche sich der Tierarzneikunde widmen wollen, den Zutritt zur propädeutischen Prüfung für Tierärzte zu erleichtern, wird für dieselben, wenn sie mit einem bezüglichen Gesuche eingelangen, eine den betreffenden Anforderungen der vom schweizerischen Bundesrate unterm 19. März 1888 erlassenen Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen entsprechende Maturitätsprüfung abgehalten.

Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.

2. Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung eines leichtern Schriftstellers.

3. Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cäsar.
4. Geschichte. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.
5. Geographie. Angemessene Kenntnis der politischen und physikalischen Geographie.
6. Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
7. Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
8. Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.
9. Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
10. Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

§ 58. Der Erziehungsrat bezeichnet aus den Professoren der Kantonsschule die Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegirter desselben.

Im übrigen finden in Bezug auf die Art und Weise der Abhaltung der Maturitätsprüfung für Kandidaten der Tierarzneikunde, sowie in Bezug auf die Notenerteilung u. s. w. die Bestimmungen über die Maturitätsprüfung für Abiturienten der Realschule analoge Anwendung.

VI. Disziplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wissenschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Religiösität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung der Disziplinarordnung ist eine unerlässliche Bedingung der Teilnahme an der Anstalt.

Vor allem aus werden dem Schüler ein bescheidenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiss und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 60. Hat ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer über irgend etwas mit Grund sich zu beschweren, so mag er in angemessener Weise sich an den Rektor oder an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionsübungen.

§ 61. Für die Studirenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen von dem Kirchenpräfekten im Einverständnis mit dem Erziehungsrat die nötigen Anordnungen getroffen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente.

Der Besuch der Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonsschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushülfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absatz 4 und 5), haben dem dahерigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 62. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine schriftliche Erklärung dem Rektorale zu handen des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes ausser der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begeht, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motivirtes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Zur Ahndung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungehörlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräfekten die gleichen Strafkompotentzen zu, wie den Rektoren für Disziplinarvergehen (vgl. §§ 5 und 79). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsrate ausgefallen werden.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 63. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er hat daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit wird streng geahndet.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich ernste Strafe nach sich.

Die Schüler des Gymnasiums und der Realschule werden mit „Du“ angeredet.

§ 64. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 65. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern, den Kostgebern. Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu handen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen respektive dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Verzeichnis über dieselben, das sie jenem allwöchentlich abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologiestudirenden führt der Präsident des theologischen Lehrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 66. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwollen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 67. Ferner wird von jedem Schüler gefordert:

1. dass er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 65);

2. dass er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;

3. dass er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatz anhalten. (Vergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 68. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder vor dem Schulgebäude ist untersagt.

§ 69. Die Schüler haben sich gegen einander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleissen.

Parteiungen und Zankereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

§ 70. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Hinsichtlich der Pflichten ausserhalb der Schule.

§ 71. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 72. Sollten zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 73. Des Abends sollen die Studirenden der vier ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnhäusern sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit ausserhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, dass die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 74. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder ausser der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studirenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, immerhin jedoch nur am Dienstag, Donnerstag und an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht über die in § 73 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studirende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studirenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen unbührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit, den Stipendiaten überhin das Stipendium ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 75. Der Besuch von Tanzböden ist untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

§ 76. Alles Rauchen auf den Strassen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studirenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studirenden verboten.

§ 77. Den Studirenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 5. und 6. Klasse der Realschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen. Sie haben jedoch alle auf ihr Vereinsleben bezüglichen Vorschriften dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studirende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schuljahr sich unklagbar betragen und durchschnittlich die erste Fleissnote erhalten haben. Aufnahmgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen anzuseigen. Die Rektoren und Professoren haben das Recht, nach Belieben den Sitzungen beizuwohnen.

Gehen während des Schuljahres betreffend Fleiss und Betragen eines Vereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendirt der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Für den Eintritt in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschliesslich aus Studirenden bestehen, sowie für die Mitwirkung bei solchen ist die Bewilligung des Rektors einzuholen.

3. Von den Strafen.

§ 78. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas verfehlten, werden die Professoren die geeigneten Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Platze, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Beschäftigung. Überdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken; von einem solchen Falle hat er aber sofort dem Rektor Kenntnis zu geben.

§ 79. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluss entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Desgleichen sollen alle Vergehen, welche die Studirenden allfällig ausser der Schule sich zu schulden kommen lassen, zunächst dem Rektor angezeigt werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: der Verweis mit oder ohne Androhung schwererer Strafen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden, Angabe des Vergehens im Schulzeugnis mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studirenden der oberen Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vergl. §§ 74 und 77).

Alle von den Rektoren und den Kirchenpräfekten verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrat ausgefällt werden.

§ 80. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (exclusio oder relegatio) von letzterem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muss von der Lehrerversammlung in Beratung gezogen werden:

- a. wenn die wiederholt und in gesteigertem Masse angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler unwirksam erwiesen haben;
- b. wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
- c. wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schulzucht, namentlich offensichtlicher Widersetzung oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 81. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 82. Vergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, werden den Gerichten überwiesen.

4. Vom Pedell.

§ 83. Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überhin hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen, als im besondern Auftrage des Rektorats nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das öffentliche Verhalten der Schüler überhaupt nach Möglichkeit überwachen und in vorkommenden Fällen den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Anzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Pedell erhält nebst seiner ordentlichen Besoldung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 16). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den zwei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Pedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Ebenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Pedell verzeigte und schuldig befundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Pedell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der Betroffene die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuseigen.

Das Nähere über die Pflichten des Pedells enthält das bezügliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 84. Das Schuljahr beginnt in der Regel Anfangs Oktober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlussfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnisse von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluss des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 85. An der ganzen Anstalt finden ordentlicher Weise während 12 Wochen Ferien statt und zwar: a. nach Schluss des Schuljahres zwei Monate; — b. die übrige Zeit wird vom Erziehungsrate auf Weihnacht und Ostern verlegt.

§ 86. Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studirenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diejenigen Bestimmungen, welche oben für die Studirenden des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrate fest.

Ferner findet diese Verordnung auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 87. Die von der Disziplin handelnden Abschnitte dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Schüler und überhin auch den Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 88. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezügliche Sammlung aufzunehmen und in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

47. 2. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule des Kantons Graubünden.

A. Organisation.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Progymnasium und Realschule (I. und II. Klasse).
- b. Gymnasium (III.—VII. Klasse).
- c. Technische Schule (III.—VI. Klasse).
- d. Handelsschule (III.—V. Klasse).
- e. Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Art. 2. Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse.

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine Fremdsprache (Latein, Italienisch oder Französisch), Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die Schüler des Progymnasiums erhalten Unterricht im Lateinischen; die Realschüler haben die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen.

Die Realschüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht im Französischen zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die Schüler romanischer und italienischer Zunge erhalten in beiden Klassen im Deutschen getrennten Unterricht und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.

Art. 3. Das Gymnasium besteht aus 5 Jahreskursen (III.—VII. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, Gesang und Turnen.

Das Griechische ist fakultativ.

Diejenigen Schüler, welche Griechisch nehmen, erhalten von der IV. Klasse an Unterricht im Französischen.

Diejenigen Schüler, welche nicht Griechisch nehmen, erhalten Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen. Sie beginnen den Unterricht in den modernen Fremdsprachen in der III. Klasse und haben dabei die Auswahl zwischen Italienisch und Französisch (I.—V. Kurs). In der IV. Klasse bekommen sie die zweite Fremdsprache und können wählen zwischen Französisch und Englisch (I.—IV. Kurs).

Den Schülern, welche Theologie studiren wollen, wird in der VII. Klasse im Hebräischen Unterricht erteilt. Dafür kann der Unterricht im Französischen wegfallen.

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht in der modernen Fremdsprache zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Art. 4. Die technische Schule besteht aus vier Jahreskursen (III.—VI. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—VI. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—IV. Kurs), und umgekehrt.

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—IV. oder den III.—VI. Kurs im Französischen.

Art. 5. Die Handelsschule besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Warenkunde, Mathematik, kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelslehre, Schreiben, Gesang und Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—V. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—III. Kurs), und umgekehrt. In der IV. Klasse beginnt der Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—III. oder III.—V. Kurs im Französischen. In der IV. Klasse beginnen sie mit den andern Schülern den Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Art. 6. Das Lehrerseminar besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Pädagogik, Methodik, praktische Übungen, Italienisch oder Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Rechnen, Mathematik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Feldmessen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesanglehre, Gesang, Turnen.

Die Schüler erhalten Unterricht in einer Fremdsprache und haben dabei die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen (III.—V. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, entweder mit den andern Seminarzöglingen den Unterricht im Französischen (III.—V. Kurs) oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die aus dem Proseminar Roveredo eintretenden Schüler erhalten besondern Unterricht im Deutschen und Italienischen, ferner den Unterricht in der Geschichte und Naturgeschichte in ihrer Muttersprache.

Die Schüler romanischer Zunge erhalten besondern und nach den beiden Hauptdialekten getrennten Unterricht in ihrer Muttersprache.

Art. 7. Ausser den obligatorischen Fächern der einzelnen Schulabteilungen wird in Freifächern Unterricht erteilt, welcher von Schülern aller Abteilungen besucht werden kann.

Die Aufnahme solcher Freifächer in den Unterrichtsplan richtet sich nach dem Bedürfnis im allgemeinen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Besuche eines Freifaches hängt von der Bewilligung der Lehrerkonferenz ab. Diese kann auch Schüler, welche vom Besuche obligatorischer Fächer dispensirt werden, zum Besuche von Freifächern anhalten.

Art. 8. Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Altersdispensationen kann auf Gutachten des Examinationskollegiums hin die Erziehungskommission bewilligen.

Art. 9. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den

ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplanes für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in die zweite oder eine der folgenden Klassen irgend einer Abteilung wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die vorhergehende Klasse vermittelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Kleine Rat ein Prüfungs- und Aufnahmsreglement erlassen.

B. Unterrichtsplan.

Art. 10. Die Grundlage für den Unterrichtsplan, d. h. für die jedem einzelnen Fach in einer Klasse eingeräumte Zeit und für den zu bewältigenden Lehrstoff bilden die sub Art. 11 bis Art. 15 folgenden Normen.

Bis zu ihrer vollständigen Durchführung wird der Kleine Rat jeweilen für ein Jahr einen provisorischen Unterrichtsplan aufstellen und diesem die erwähnten Normen, soweit sie zur Anwendung gelangen können, im übrigen jedoch den bisherigen Unterrichtsplan zu Grunde legen.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird der Kleine Rat mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen einen definitiven Unterrichtsplan aufstellen.

Art. 11. Normen für den Unterricht in Progymnasium und Realschule.

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition der alttestamentlichen Geschichten und des Lebens Jesu. Apostelgeschichte und Kirchengeschichte bis zur Reformation.

b. *Für katholische Schüler.* I. und II. Klasse je 2 Stunden. Katechismus, biblische Geschichte, Liturgik.

2. Deutsch. — a. *Deutsche Abteilung.* I. und II. Klasse je 5 Stunden. Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. Prosaische und poetische Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, kleinere Abhandlungen).

b. *Romanische Abteilung.* I. und II. Klasse je 7 Stunden. Wie sub a.

3. Latein. — I. und II. Klasse je 6 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lektüre angemessener Schriftstücke.

4. Italienisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Wie für den Unterricht im Italienischen.

6. Italienisch für Italienischgeborene. — I. und II. Klasse 5 Stunden gemeinsam. Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller.

7. Geschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart mit Berücksichtigung der zum Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Beschreibung der wichtigern Pflanzen und Tiere. Pflanzenmorphologie. Elementare Anatomie des Menschen. Bau des Tierkörpers. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und Gebirgsarten.

10. Naturlehre. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Besprechung der einfacheren physikalischen und chemischen Experimente.

11. Rechnen. — I. und II. Klasse je 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluss des bürgerlichen Rechnens. Elemente der Buch- respektive Rechnungsführung.

12. Geometrie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Planimetrie und Stereometrie. Berechnung der Flächen und Körper. Einfache Zeichnungen.

13. Handzeichnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Vorzeichnungen.

14. Schönschreiben. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Takt- und Schönschreiben.

15. Gesang. — I. und II. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Gemischter Chor.

16. Turnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Nach der eidgenössischen Turnschule.

Art. 12. *Normen für den Unterricht am Gymnasium.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Fortsetzung der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Allgemeine Religionsgeschichte. Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion. Ethik.

a. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Kirchengeschichte. Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche. Wissenschaftliche Darstellung und Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Deutsch. — III.—VII. Klasse je 4 Stunden. Grammatik: Wiederholung. Lektüre: Poetische und prosaische Stücke aus dem Lesebuch, sowie aus klassischen und neuern Werken. Memoriren. Aufsätze (Schilderungen, Abhandlungen) und Vorträge. Literaturgeschichte: Übersicht bis zur klassischen Periode; eingehende Behandlung von der klassischen Periode an bis zur Gegenwart.

3. Latein. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 6 Stunden, V. Klasse 7 Stunden, VI. Klasse 6 Stunden, VII. Klasse 7 Stunden. In der III. und IV. Klasse Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

4. Griechisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 5 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse 6 Stunden. Grammatik in der III.—V. Klasse. Stilübungen. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

5. Hebräisch. — VII. Klasse 4 Stunden. Formenlehre. Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

7. Italienisch oder Französisch (für Nichtgriechen). — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der V. Klasse an Unterrichtssprache.

8. Englisch (für Nichtgriechen). — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

9. Italienisch (für Italienischgeborne). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Lektüre und Aufsätze. Memoriren. Freie Vorträge.

10. Geschichte. — III.—VII. Klasse je 3 Stunden, III.—VII. Klasse. Allgemeine Geschichte in vier Jahreskursen (Altertum, Mittelalter, Neuere Zeit, Neueste Zeit) mit besonderer Berücksichtigung der bündnerischen und Schweizergeschichte. VII. Klasse Repetition.

11. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie.

12. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Ergänzungen in der Botanik, Zoologie und Mineralogie. Systematik. Anthropologie.

13. Physik. — VI. und VII. Klasse je 3 Stunden. Mechanik. Akustik. Optik. Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

14. Chemie. — VI. und VII. Klasse je 2 Stunden. Die Grundlehren der theoretischen Chemie. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. In der VII. Klasse 2 Stunden Laboratorium (fakultativ).

15. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden, V. und VI. Klasse je 2 Stunden. Algebra: Die 4 Grundoperationen. Gleichungen I. und II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. Geometrie: Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

16. Gesang. — III. und IV. Klasse 2 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

17. Turnen. — III.—VII. Klasse je 2 Stunden. Ordnungsübungen, Freiübungen, Geräteübungen, Turnspiele. Nationalturnen.

Art. 13. Normen für den Unterricht an der technischen Schule.

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. (III.—VI. Kurs) Abschluss und Repetition der Grammatik. Lektüre und Aufsätze. Konversation und Rezitation. Von der IV. Klasse an Unterrichtssprache.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV.—VI. Klasse je 3 Stunden (I.—IV. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Italienisch (für Italienischgeborene). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Vide Gymnasium.

6. Geschichte. — III.—VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

9. Physik. — V. und VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

10. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden, VI. Klasse 4 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 9 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 8 Stunden. Algebra, Geometrie und darstellende Geometrie, gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

12. Technisches Zeichnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

13. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens.

14. Gesang. — III. und IV. Klasse, V. und VI. Klasse je 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

15. Turnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 14. Normen für den Unterricht an der Handelsschule.

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden (I.—III. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Englisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden. Grammatik. Übungen. Lektüre; Aufsätze.

6. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geschichte. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen (Altertum und Mittelalter, Neuere und Neueste Zeit).

8. Geographie. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie. Handelsgeographie.

9. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Die wichtigeren physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

10. Chemie. — V. Klasse 3 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis. Warenkunde.

11. Mathematik. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Die vier Grundoperationen. Gleichungen I. und einfache Gleichungen II. Grades.

12. Kaufmännische Arithmetik. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Münz-, Mass- und Gewichtsreduktionen, Prozentrechnung, Zins-Diskont- und Terminrechnung. Gold- und Silberrechnung. Münzrechnung. Wechselrechnung. Effektenrechnung. Warenkalkulation.

13. Buchhaltung. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Einfache und doppelte Buchhaltung und die Hauptformen der letztern. Kontorpraxis.

14. Handelslehre. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Elementare Volkswirtschaftslehre. Wechselrecht. Die für den Handel besonders wichtigen Partien des Obligationenrechtes.

15. Schreiben. — III. Klasse 2 Stunden. Kaufmännische Schrift.

16. Gesang. — III.—V. Klasse 2 Stunden. Männerchor.

17. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 15. *Normen für den Unterricht am Lehrerseminar.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden. V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 5 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Pädagogik. — IV. Klasse 2 Stunden, V. Klasse 6 Stunden. Die wichtigsten psychologischen und ethischen Gesetze und deren Anwendung auf den Unterricht. Erziehungsgrundsätze der wichtigsten Pädagogen der Neuzeit. Schulhygiene.

4. Methodik. — V. Klasse 2 Stunden. Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule.

5. Praktische Übungen. — V. Klasse 4 Stunden. Unterrichten in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritiken.

6. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

7. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Romanisch. — a. *Oberländer Idiom.* III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Grammatik. Lektüre. Aufsätze. Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. *Engadiner Idiom.* III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Vide für Oberländer.

9. Geschichte. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in 2 Jahreskursen, vide Handelsschule, V. Klasse Schweizergeschichte.
10. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.
11. Naturgeschichte. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Ergänzungen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule und der Landwirtschaft.
12. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Vide Handelsschule.
13. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis.
14. Rechnen. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Einfache Buchführung. Methodik des Rechnens.
15. Mathematik. — III. Klasse 4 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden. Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Algebra bis zu einfachen Gleichungen II. Grades.
16. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Methodik des Zeichnens.
17. Geometrisches Zeichnen. — III. Klasse 2 Stunden. Planimetrische Konstruktionen. Feldmessen.
18. Schreiben. — III. und IV. Klasse je 1 Stunde. Fortgesetzte Übungen im Schönschreiben. Methodik des Schreibens.
19. Instrumentalmusik. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Klavier (Orgel) oder Violine.
20. Gesanglehre. — III.—V. Klasse je 1 Stunde. Harmonielehre und Methodik des Gesanges.
21. Gesang. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Männerchor. Kirchengesang.
22. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

48. 3. Disziplinarordnung für die aargauische Kantonsschule. (Vom 24. März 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:

§ 1. Die Schüler haben in und ausserhalb der Schule ein anständiges und gesittetes Betragen zu beobachten, ihren Lehrern und Vorgesetzten überall mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen und sowohl den Schulgesetzen und der Schulordnung, als den besondern Weisungen ihrer Lehrer Gehorsam zu leisten.

§ 2. Die Schulordnung verlangt von den Schülern einen regelmässigen, ununterbrochenen Unterrichtsbesuch, pünktliches Eintreffen in der Schule nach den Ferien und rechtzeitiges Erscheinen in den Lehrstunden.

§ 3. Ohne dringende Gründe darf keine Lehrstunde versäumt werden.

Für Aussetzung einer Stunde ist die Erlaubnis des betreffenden Lehrers, für längere Versäumnisse die des Rektors einzuholen.

In Fällen, wo die Erlaubnis nicht vorher nachgesucht werden kann, haben die Schüler eine von den Eltern oder Kostgebern ausgestellte, mit der Unterschrift des Klassenlehrers versehene Entschuldigung in den nächsten Unterrichtsstunden vorzuweisen.

Dauert die Verhinderung wegen Krankheit oder aus andern Gründen länger als acht Tage, so ist die schriftliche Entschuldigung beförderlichst an den Rektor zu schicken, der sie alsdann den Lehrern zur Kenntnis bringt.

§ 4. Schüler, welche die im vorigen Paragraph gegebenen Vorschriften nicht beachten, haben Strafe zu gewärtigen. Bleibt ein Schüler mehr als acht Tage vom Unterrichte weg, so kann er von der Schülerliste gestrichen werden. Im letztern Falle wird kein Abgangszeugnis erteilt.

§ 5. Wer am Schulgebäude oder im Innern desselben etwas beschädigt oder verunreinigt, hat dafür Ersatz zu leisten und wird ausserdem, je nach Beschaffenheit des Falles, zur Strafe gezogen.

Kann der Täter nicht ermittelt werden, so sind alle beim Vorfall betroffenen Schüler für den Ersatz haftbar.

§ 6. Weisungen des Pedells, die auf Grund seiner Dienstvorschriften oder im Auftrage des Rektors oder eines Lehrers geschehen, sind von den Schülern ungesäumt zu befolgen.

§ 7. Den Schülern wird empfohlen, jeden Sonn- und Festtag dem öffentlichen Gottesdienst beizuwohnen, so lange die Vorschriften ihrer Konfession solches verlangen.

§ 8. Das Rauchen ist den Schülern der ersten Klasse verboten, den Schülern der übrigen Klassen auf den Strassen und öffentlichen Plätzen, sowie auf der Eisenbahn untersagt.

§ 9. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, haben bezüglich der Wahl ihres Kostortes, oder bei Änderung desselben die Genehmigung der Lehrerversammlung einzuholen.

Die Genehmigung kann von der letztern verweigert werden, wenn sie die Überzeugung hat, dass der gewünschte Kostgeber eine hinreichende Garantie für gehörige Aufsicht oder Aufrechterhaltung einer guten Hausordnung nicht zu geben im stande ist.

Ebenso können Schüler von der Lehrerversammlung zum Verlassen ihres bisherigen Kostortes angehalten werden.

Weder im erstern noch im letztern Falle ist die Lehrerversammlung zu einer näheren Angabe ihrer Beweggründe verpflichtet.

Eltern, welche über angemessene Wohnungen für ihre Söhne Auskunft wünschen, können diese jederzeit bei dem Rektor erhalten.

§ 10. Den Schülern der ersten Klasse ist der Besuch von Wirtschaften, ausser in Begleit ihrer Eltern oder deren Vertreter, untersagt.

Den Schülern der höhern Klassen ist der Besuch mehrerer, beim Beginn des Schuljahres von der Lehrerversammlung zu bezeichnender Lokale gestattet unter folgenden Bedingungen:

- a. dass die Schüler diese Lokale nicht vor abends 6 Uhr aufsuchen und nicht nach 10 Uhr verlassen;
- b. dass sie sich nicht in abgeschlossene, vom übrigen Publikum nicht benutzte Räumlichkeiten zurückziehen;
- c. dass sie das Kartenspiel meiden.

Schülern, welche mehrmals wegen Übertretung dieser Vorschriften strafällig geworden sind, oder welche nicht Mass zu halten wissen, wird jeder Wirtschaftsbesuch verboten.

§ 11. Die Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen und Festen, welche nicht von der Schule veranstaltet werden, ist ohne Erlaubnis des Rektors untersagt.

Für Zusammenkünfte von Schülern in einem öffentlichen Lokale zu einem besondern Zwecke ist ebenfalls die Erlaubnis des Rektors einzuholen.

§ 12. Vereine unter den Schülern dürfen nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a. dass unter Vorlage der vollständigen Statuten und des Mitgliederverzeichnisses die Erlaubnis hiefür bei der Lehrerversammlung nachgesucht und von dieser erteilt worden ist;
- b. dass der Verein keinen andern Zweck verfolgt, als die Fortbildung der Schüler in wissenschaftlicher, musikalischer oder gymnastischer Beziehung;
- c. dass sie nicht mit akademischen Vereinen in Verbindung treten.

§ 13. Im besondern gelten für die Vereine folgende Vorschriften:

- a. die Schüler der untersten Klasse dürfen nicht Mitglieder eines Vereins sein. Die Erlaubnis zum Eintritt wird von der Lehrerversammlung erteilt, nachdem die Einwilligung von seite der Eltern oder deren Stellvertretern vorliegt. Die Teilnahme an mehr als einem Verein ist untersagt;

- b. wird ein Schüler im Frühjahr provisorisch promovirt, so kann er während des folgenden halben Jahres nicht Mitglied eines Vereins sein;
- c. die Lehrerversammlung hat auch das Recht, den Austritt eines Schülers aus einem Verein zu verlangen, wenn sie glaubt, das fernere Verbleiben in demselben sei für ihn nachteilig;
- d. das Tragen von besondern Abzeichen und Farben ist nur bei Vereinsfestlichkeiten, niemals aber in der Schule, auf der Strasse und in öffentlichen Lokalen gestattet;
- e. für Vereinsausflüge muss die Erlaubnis des Rektors eingeholt werden;
- f. Vereine, welche zu begründeten Klagen Anlass geben, können von der Lehrerschaft zeitweilig suspendirt oder mit Genehmigung der Erziehungsdirektion ganz aufgehoben werden.

§ 14. Die Kantonsschüler sind auch während der Ferien den Bestimmungen der Disziplinarordnung unterworfen.

§ 15. Über die Beobachtung der Disziplinarvorschriften wacht der Rektor und neben ihm jeder einzelne Lehrer in und, soweit möglich, auch ausserhalb der Schule.

§ 16. Behufs Überwachung der Schüler ausserhalb der Schule kann die Lehrerschaft, so oft sie es für nötig hält, Hausinspektionen veranstalten.

§ 17. Die Strafmittel, welche gegen fehlbare Schüler angewendet werden, sind:

1. seitens der Lehrer: Verweis; Note im Zeugnis; Arrest bis auf vier Stunden;
2. seitens des Rektors: Verweis; Arreststrafe bis auf acht Stunden;
3. seitens der Lehrerversammlung: Verweis; Arrest bis auf 12 Stunden; Bemerkung ins Zeugnis; Androhung der Wegweisung unter Anzeige an die Erziehungsdirektion;
4. seitens der Erziehungsdirektion: Wegweisung von der Schule auf Antrag der Lehrerversammlung.

§ 18. Die verhängten Arreststrafen werden dem Pedell behufs Erledigung angezeigt. Dieser führt darüber ein Verzeichnis und legt dasselbe dem Rektor monatlich zur Einsicht vor.

Die mit einer Arreststrafe belegten Schüler erhalten während der Abbüßung derselben eine angemessene Beschäftigung.

§ 19. Für jede bis auf sechs Stunden gehende Arreststrafe ist dem Pedell eine Gebühr von 30 Cts. und für mehr als sechs Stunden eine solche von 50 Cts. zu entrichten.

§ 20. Gibt ein Schüler, welcher mit der Wegweisung bedroht ist, neuerdings zu begründeten Klagen Anlass, so kann die Lehrerschaft bei der Erziehungsdirektion die Wegweisung beantragen.

Wenn die Androhung der Wegweisung gegenüber einem Schüler ein halbes Jahr bestanden hat, so kann sie von der Lehrerschaft aufgehoben werden.

§ 21. Die Wegweisung von der Schule wird von der Lehrerversammlung beantragt und von der Erziehungsdirektion verfügt:

- a. wenn sich ein Schüler wiederholt schwere Übertretungen der Disziplinarordnung zu schulden kommen lässt;
- b. wenn ein Schüler auf seine Mitschüler einen schädlichen Einfluss ausübt;
- c. wenn derselbe die öffentliche Sitte verletzt oder sonst Handlungen begeht, die mit den öffentlichen Gesetzen in Widerspruch stehen.

Bei groben Vergehen, die ein ungesäumtes Einschreiten erfordern, ist die einstweilige Ausschliessung von der Schule bis zum Entscheide der Behörde vom Rektor zu verfügen.

§ 22. Von den Strafen, welche die Lehrerversammlung oder die Erziehungsdirektion verhängt, wird den Eltern oder deren Vertretern schriftlich Mitteilung gemacht.

Dasselbe geschieht auch, wenn einem Schüler beharrlicher Unfleiss oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Ebenso wird die Lehrerversammlung Eltern oder Vormünder von ihren Wahrnehmungen in Kenntnis setzen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, dass ein Schüler in seinem Kosthause nicht gut versorgt ist, oder dass er aus Gründen der Gesundheit, Neigung oder Begabung sich nicht für die weitere Verfolgung höherer wissenschaftlicher Studien eignet.

§ 23. Schüler, welche glauben, dass ihnen durch das Verfahren eines Lehrers Unrecht geschehen, können dem letztern bescheidene Vorstellungen über den Sachverhalt machen und im Falle sie ihre Wünsche nicht erreichen, die Sache dem Rektorale vortragen, welches die Angelegenheit nach Befinden entweder von sich erledigen oder der Erziehungsdirektion zum Entscheide vorlegen kann.

§ 24. Vorstehende Disziplinarordnung, durch welche diejenige vom 16. April 1883 aufgehoben wird, tritt mit ihrer Publikation in Kraft und Vollzug.

49. 4. Grossratsbeschluss betreffend Konvikteinrichtung im Lehrerseminar. (Vom 23. Mai 1894.)

1. Unter Gutheissung der in der kleinrätlichen Botschaft vom 1. Mai 1894 enthaltenen Ansichten und Vorschläge behufs Neugestaltung des Konviktes im Seminar wird ein Kredit von Fr. 900 für die nötigen baulichen Umänderungen bewilligt.

2. Unter Aufhebung der jetzt bestehenden Einrichtung der Moderatur wird das System von Konvikteltern eingeführt, welche die ganze Leitung des Konviktes — immerhin unter Kontrolle des Seminardirektors und des Kleinen Rates — in der Weise zu überwachen haben, dass dem Hausvater die Rechnungsführung und die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens, sowie die spezielle Aufsicht über die Konviktschüler obliegt, während die Hausfrau ausser der Küche die Wäsche und die Lingerie im Schlafsaale zu besorgen hat. Dem Hausvater kann zudem der Unterricht in einzelnen Schulfächern übertragen werden.

3. Die Kostgeberei ist in Regie zu betreiben.

4. Die Hauseltern erhalten nebst freier Station eine jährliche Barbesoldung von Fr. 1500 bis 2000. Für im Konvikt untergebrachte Kinder der Konvikteltern ist ein billiges Kostgeld zu berechnen. — Unterrichtsstunden werden besonders honorirt.

5. Die Besoldung der Konvikteltern hat in das allgemeine Budget des Erziehungswesens zu fallen.

6. Der Kleine Rat ist mit der Ausführung der vorgesehenen Arbeiten, sowie mit der Festsetzung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt und bevollmächtigt.

VI. Hochschule.

50. 1. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 22. Juni 1894.)

Erster Abschnitt. Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde:

- a. ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
- b. ein genügendes bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis;
- c. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3);
- d. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Heimatschein, Reisepass oder ein hiemit gleichwertiger Ausweis über die Heimatzuständigkeit.

Die Prüfung dieses Heimatsausweises bleibt den politischen Behörden vorbehalten.

Die unter a bis c erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. Alle Kantonsbürger haben ein Maturitätszeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird jedoch in der Regel denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes und das Reglement über die Zulassungsprüfung).

§ 4. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hochschulkommission über die Zulassung zur Immatrikulation; gegen einen abweisenden Beschluss derselben kann an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 5. Die regulären Immatrikulationen finden in der Woche vor dem offiziellen Semesterbeginn und in der Woche des Semesterbeginns statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Fall einer trifftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 6. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von 12 Franken sowie eine Kanzleigebühr von 1 Franken zu entrichten und sich in das Matrikelbuch einzutragen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit gehöriger Anzeige abgegangen sind (§ 39 b—d, 40), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidg. Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 39 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 7. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 8. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und den Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Außerdem erhält der Studirende nach der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Zeugnisbuch (§ 19) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 9. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell so bald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzugeben, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzugeben.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 10. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;
2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w.) vgl. auch Anhang II, No. 1 u. 2).

§ 11. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 3 für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von Fr. 2 für die Krankenkasse und einen solchen von Fr. 1 für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 12. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von Seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 13. Die Legitimationskarte ist im Beginne jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

§ 14. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annnullirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden. Überdies gibt er dem Zentralkontrollbureau der Stadt jeweilen Kenntnis von allfällig nach Abschluss des Verzeichnisses eingetretenen Immatrikulationen und teilt demselben periodisch die Abgänge von Studirenden mit.

§ 16. Die Legitimationskarte gilt zugleich als Aufenthaltsbewilligung von Seite der politischen Behörden.

§ 17. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

§ 18. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; auch wird von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntnis gegeben.

Zweiter Abschnitt. Einschreibung der Kollegien. Kollegienzeugnisse.

§ 19. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Zeugnisbuch, in welches eingetragen werden:

- a. durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;
- b. sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahlung;
- c. durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei b und c unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 20. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten 2 Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der

Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Zeugnisbuches bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Will ein Dozent einem Studirenden das Honorar erlassen, so stellt er demselben darüber einen Freischein aus. Diesen hat dann der Studirende dem Kassier der Hochschule einzuhändigen, demselben aber zugleich die ihm gesetzlich zukommenden zwei Prozente (§ 142 des U.-G.) vom erlassenen Honorar zu entrichten.

§ 21. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 22. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuchs der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Aushingabe von Platzkarten anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 23. Diejenigen Studirenden, welche 3 Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens 6 Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitiert und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegen, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden, und bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der 5. Woche nach Beginn des Semesters.

§ 24. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 25. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 26. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist, anzugeben.

Dritter Abschnitt. Disziplin.

§ 27. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 28. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 29. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 30. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der bürgerlichen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den schon in den §§ 9 und 14 angeführten, namentlich noch folgende:

- a. Vernachlässigung der Studien;
- b. Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation;
- c. Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung;

- d. Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;
- e. leichtfertiges Schuldenmachen;
- f. Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 31. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 32 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 29 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 32, Ziff. 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vgl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anhang I).

- § 32. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:
1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
 2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss;
 3. Geldbussen bis auf Fr. 24 in die Kasse der Kantonalbibliothek;
 4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf sechs Tage;
 5. Unterschrift des Consilium abeundi;
 6. Consilium abeundi;
 7. Relegation.

§ 33. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf Fr. 6, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 23 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats oder des Erziehungsdirektors.

§ 34. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 35. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 36. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 37. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von andern Universitäten relegirt worden sind, der Senatsausschuss.

§ 38. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Cts.; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung der-

selben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 30 b) die Gebühr 60 Cts. mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt. Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.

§ 39. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden:

- a. nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich;
- b. durch Abgang von der Universität;
- c. durch Immatrikulation an einer andern Universität;
- d. durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23;
- e. infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation;
- f. im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vgl. die näheren Bestimmungen für die Fälle a—d in § 6, für den Fall e in § 37.

§ 40. Jeder Studirende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekskarten abzuliefern. Er empfängt gegen Rückgabe des Empfangsscheines (§ 8) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 41. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende, nachdem er sich gemäss § 40 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität Fr. 3 zu Gunsten der Kantonallbibliothek und 60 Cts. für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Zeugnisbuch einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Zeugnisbuch überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 32) zu erwähnen.

§ 42. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

Fünfter Abschnitt. Die Auditoren.

§ 43. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden aufgenommen:

1. Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, die volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. unter der Bedingung einer besondern Erlaubnis des Erziehungsdirektors auch anderweitige, mindestens 18 Jahre alte Personen, besonders solche, welche sich auf die Maturitäts- resp. Zulassungsprüfung vorbereiten (vgl. § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen).

§ 44. Die Auditoren haben die Kollegiengelder gleich den Studirenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studirenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 45. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Ein-

schreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 46. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 47. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von Fr. 3 das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 48. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Listen des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichten Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmung.

§ 49. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 29. August 1889 aufgehoben.

§ 50. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

ANHANG I.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871.

II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden“.

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, wenn er auch keine Körperverletzung oder blos eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 138 litt. a¹⁾ bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verwundung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersten, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung zu strafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu Fr. 100 bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in mildereren Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von Fr. 25 bis zu Fr. 100.

¹⁾ § 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden: a. Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.

ANHANG II.

Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.

1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belebung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an solche Studirende der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden, können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahelpreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende geniesst nach Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 8. Dezember 1886 gegen Entrichtung eines jährlichen Krankenbeitrages vom Fr. 4 in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich, ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatkranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatkranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben, sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

51. 2. Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule Bern. (Vom 3. März 1894.)

Art. 1. Die Verpflegung und Fütterung der in der stationären Klinik der Tierarzneischule behandelten Tiere wird vom 15. März 1894 an auf Rechnung des Staates gegen eine von den Tierbesitzern zu leistende Entschädigung geführt.

Art. 2. Der Tarif der zu entrichtenden Beträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Futterpreise und der Interessen der Anstalt, auf Vorschlag der Direktion und der Aufsichtskommission, von der Erziehungsdirektion alljährlich im Oktober für das kommende Jahr normirt.

Für 1894 wird der Tarif wie folgt festgesetzt:

für ein erwachsenes Pferd per Tag	Fr. 2.65
" " Rind " "	2.—
" " Pferd oder Rind unter 2 Jahren per Tag	Fr. 1.50

Art. 3. Ausnahmsweise kann auf Antrag des Direktors des Tierspitals für Patienten, welche ein besonderes Interesse bieten oder die bedürftigen Besitzern angehören, von der Erziehungsdirektion eine Preisermässigung gewährt werden.

Art. 4. Der stationären Klinik wird als Betriebskapital zum Ankaufe von Futter- und Streuevorräten ein Vorschusskredit von Fr. 4000, zu 3% verzinslich, bei der Staatskasse eröffnet.

Art. 5. Die Buchführung der stationären Klinik wird dem I. Assistenten unter Aufsicht des Direktors der Klinik gegen eine monatliche Entschädigung von Fr. 50 übertragen.

Art. 6. Die Anschaffung von Bureaumaterial und die Kosten des Beschlagens der übernommenen Militärpferde durch den Anstaltsschmied, sowie andere Auslagen können vorschussweise aus der vorhandenen Barschaft bestritten und der Kantonskasse bei den Ablieferungen angerechnet werden, jedoch erst nach Genehmigung und Anweisung der Erziehungsdirektion.

Art. 7. Über die entstehenden Guthaben und über die Einnahmen und Ausgaben (Ablieferungen) der stationären Klinik sind entsprechende Bücher zu führen.

Jeweilen am Anfang eines Monats ist der Erziehungsdirektion ein detailliertes Verzeichnis der Einnahmen, welche während des abgelaufenen Monats eingegangen sind, und ein detailliertes Verzeichnis der Ausstände, welche am Ende des abgelaufenen Monats bestehen, soweit sie während desselben entstanden sind, einzureichen. Am Ende des Jahres muss dieses Ausstandsverzeichnis jedoch sämtliche dannzumal bestehende Ausstände umfassen.

Die Rechnungen über die Ausstände werden den Schuldnern jeweilen am Ende des Monats zugestellt und es ist auf möglichst baldige Reglirung derselben zu dringen.

Die Einnahmen sind der Kantonskasse am Ende jeden Monats abzuliefern, bis auf einen Rest von höchstens Fr. 50. Im Laufe des Monats sind entsprechende Ablieferungen zu machen, wenn die Barschaft Fr. 300 übersteigt.

Art. 8. Dem Abwart des Tierspitals wird die Anstellung des notwendigen Hülfspersonals, dessen Unterhalt und Entschädigung übertragen. Er ist für dasselbe verantwortlich. Die Anstellung des Hülfspersonals unterliegt der Genehmigung des Direktors der Klinik. Als Entschädigung für das Hülfspersonal bezieht der Abwart des Tierspitals aus den Einnahmen der Klinik pro erwachsenes Pferd oder Rind per Tag den Betrag von 35 Rappen und für Pferde oder Rinder unter 2 Jahren 25 Rappen. — Die Wärter haben Wohnung im Tierspital; das notwendige Mobiliar hiezu wird vom Staate geliefert.

Art. 9. Für Versuchs- und Anatomierte, sowie für ambulatorische Pferde wird der Futter- und Streueverbrauch nach den laufenden Preisen berechnet; die dahерigen Kosten werden, unter Zuschlag einer Vergütung von 20 Rappen für Grossvieh und 10 Rappen pro Stück Kleinvieh an den Abwart, von den betreffenden Instituten übernommen.

Art. 10. Dieses Reglement tritt sofort provisorisch für ein Jahr in Kraft.

52. 3. Modification au Règlement intérieur de l'université. (Du 22 juin 1894.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu la lettre en date du 16 juin 1894 par laquelle M. le recteur de l'Université informe le Département de l'Instruction publique que le Sénat universitaire demande la modification de l'article 14 du règlement intérieur de l'Université du 20 avril 1889;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

ARRÊTE :

A partir de l'ouverture de l'année universitaire 1894-1895, l'article 14 du règlement intérieur de l'Université du 20 avril 1889 est modifié de la manière suivante:

„Le professeur obligé d'interrompre son enseignement par suite d'un empêchement survenu dans le courant du semestre, doit en donner avis dans le délai de huit jours au Doyen de la Faculté, qui en informe le recteur. Le recteur transmet la demande au Département qui pourvoit au remplacement momentané du professeur, après l'avoir entendu et avoir pris l'avis du Doyen de la Faculté.

„Lorsque l'empêchement dépasse la durée du semestre courant ou s'étend à tout un semestre, la demande de congé du professeur est transmise par le recteur au Département, lequel statue après avoir entendu le professeur intéressé et après avoir pris l'avis de la Faculté et celui du Bureau du Sénat.“

53. 4. Gesetz betreffend Abänderung des Art. 70 und Aufhebung des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen. (Vom 23. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

im Hinblick auf Art. 70 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882, über das höhere Unterrichtswesen;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Inhaber eines Doktordiplomes der Rechte braucht keine andern Diplome vorzuweisen, um zur Staatsprüfung für das Advokatenfach zugelassen zu werden.

Art. 2. Die praktische Schulung (stage) muss vor der Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitspatentes für den Advokaten-, sowie für den Notarberuf stattfinden.

Art. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 4. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und dieses tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Rate, Freiburg, den 23. November 1894.